

**Rechtliche Rahmenbedingungen der Integration  
Schwerbehinderter in die Arbeitswelt**

Markus Riehl

**Rechtliche Rahmenbedingungen der Integration  
Schwerbehinderter in die Arbeitswelt**

Markus Riehl

Sofia-Diskussionsbeiträge  
zur Institutionenanalyse  
Nr. 99-3

ISSN 1437-126X

ISBN 3-933795-10-9

Markus Riehl: Rechtliche Rahmenbedingungen der Integration  
Schwerbehinderter in die Arbeitswelt, Sofia-Diskussionbeiträge  
zur Institutionenanalyse Nr. 99-3, Darmstadt 1999.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>1. Teil: Grundlegende Rechtsvorschriften zur Integration Schwerbehinderter insbesondere in die Arbeitswelt: Inhalt, Bedeutung und Zielvorstellung des Gesetzgebers</b>	<b>7</b>
1. Kap.: Verfassungsrechtliche Aussagen	7
1. Abschnitt: Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	7
2. Abschnitt: Verfassungen der Länder	8
2. Kap.: Grundaussagen des SGB	9
1. Abschnitt: Die Gesetzeskonzeption des SGB im Bereich Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen	9
2. Abschnitt: Die Eingliederung Behinderter insbesondere ins Arbeitsleben als eine Zielsetzung des SGB (§§ 10, 29 SGB I)	10
3. Kap.: Aussagen und Stellung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes (RehaAnglG) im Rahmen der Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt	12
<b>2. Teil: Anreizinstrumente durch oder aufgrund Gesetz</b>	<b>13</b>
1. Kap.: Schwerbehindertengesetz (SchwbG)	13
1. Abschnitt: Die Beschäftigungspflicht des AG sowie Ausgleichsabgabe und Ausgleichsfond nach den §§ 5 ff. SchwbG als Anreizinstrument	13
§ 1: Die Beschäftigungspflicht des AG gemäß §§ 5 bis 10 SchwbG	13
A): Inhalt	13
B): Wesen	14
C): Anreizqualität der Beschäftigungspflicht: Zielvorstellungen des Gesetzgebers, Anreizdefizite	15
§ 2: Ausgleichsabgabe und Ausgleichsfond gemäß §§ 11, 12 SchwbG	18
A): Inhalt	18
B): Wesen	18
C): Anreizqualität der Pflicht zur Ausgleichsabgabe: Zielvorstellungen des Gesetzgebers, Anreizdefizite	18
§ 3: Leistungen aus der Verwendung des Aufkommens der Ausgleichsabgabe	19
A): Höhe des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe, Verteilung und zweckgebundene Verwendung in getrennter Zuständigkeit bei enger Zusammenarbeit	20
B): Einzelleistungsmöglichkeiten der Hauptfürsorgestellen aus der Verwendung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe mit Anreizcharakter	21
I. Einzelleistungsmöglichkeiten zur Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben	21

1. Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV)	21
2. Weitere Leistungsmöglichkeiten der Hauptfürsorgestellten aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe mit Anreizcharakter	22
a) <i>Rechtliche Grundlage</i>	22
b) <i>Weitere Leistungsmöglichkeiten im einzelnen</i>	22
3. Die Zeitarbeitsagentur als Beispiel eines innovativen Instrumentes zur Eingliederung von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt finanziert aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe	23
II. <i>Aufgaben und Leistungsanreize der BA aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Eingliederung Schwerbehinderter in die Arbeitswelt</i>	24
1. Aufgaben der BA	24
2. Einzelleistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter	25
III. <i>Die Finanzierung von Anreizleistungen aus dem Ausgleichsfond</i>	27
2. Abschnitt: Kündigungsschutz gemäß §§ 15 ff. SchwbG	28
2. Kap.: <i>Arbeitsförderungsrecht: Aufgaben und Leistungsanreize der BA nach dem AFG bzw. SGB III zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt</i>	29
1. Abschnitt Anliegen und Aufgaben des AFG bzw. SGB III im Bereich der Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt	29
2. Abschnitt: Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter: Kategorien und einzelne Leistungsmöglichkeiten	31
§ 1: <i>Kategorien von Leistungsmöglichkeiten</i>	31
§ 2: <i>Einzelne Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter</i>	32
A): Einzelne Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter für AG	32
B): Einzelne Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter für Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen	35
3. Kap.: <i>Sozialhilferecht: Leistungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger an AG mit Anreizcharakter zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt</i>	36
4. Kap.: <i>Sozialversicherungsrecht: Leistungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger (gesetzliche Pflege-, Kranken-, Renten-, und Unfallversicherung) mit Anreizcharakter zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt</i>	40
1. Abschnitt: Gesetzliche Krankenversicherung gemäß SGB V	41
2. Abschnitt: Gesetzliche Rentenversicherung gemäß SGB VI	42
3. Abschnitt: Gesetzliche Unfallversicherung gemäß SGB VII	44
5. Kap.: <i>Recht der sozialen Entschädigung</i>	47
<b>3. Teil: Sonstige Maßnahmen</b>	<b>50</b>
1. Kap.: <i>Besondere organisatorische/personelle Maßnahmen zur Förderung der Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt</i>	50
1. Abschnitt: Der Schwerbehinderten-Beauftragte des AG (§ 28 SchwbG)	50
2. Abschnitt: Die Vertrauensperson (§ 24 ff. SchwbG)	50
3. Abschnitt: Aufgaben der allgemeinen Beschäftigtenräte (§ 23 SchwbG)	51

4. Abschnitt: Die Regelung der Zusammenarbeit der Interessengruppen im Unternehmen/der Dienststelle untereinander sowie im Verhältnis zur BA, zu den Hauptfürsorgestellen und den sonstigen Rehabilitationsträgern (§ 29 SchwbG)	51
5. Abschnitt: Die Zusammenarbeit der BA mit den Hauptfürsorgestellen gem. § 30 Abs. 2 SchwbG	51
6. Abschnitt: Der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der BA (§ 34 SchwbG)	52
7. Abschnitt: Der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestellen (§ 32 SchwbG)	52
8. Abschnitt: Der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 35 SchwbG)	52
9. Abschnitt: „Behindertenkoordinatoren“	52
10. Abschnitt: Behindertenbeauftragte auf Bundes- und Landesebene	53
11. Abschnitt: Die Einrichtung besonderer Stellen für Behinderte bei der BA (§ 33 Abs. 4 SchwbG)	53
2. Kap.: <i>Übrige Maßnahmen</i>	53
1. Abschnitt: Vergabewesen	54
2. Abschnitt: Förderungsmaßnahmen zur Beschäftigung von Schwerbehinderten durch die Länder in ihrer Funktion als öffentliche Arbeitgeber	54
<b>4. Teil: Monitoring</b>	<b>55</b>
1. Kap.: <i>Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 5 SchwbG</i>	55
2. Kap.: <i>Pflicht des AG Einstellungen auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen Schwerbehinderter in bestimmten Fällen der Hauptfürsorgestellen anzuzeigen (§ 20 Abs. 3 SchwbG)</i>	56
3. Kap.: <i>Erfassung und Berichterstattung der Förderfälle nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG i.V.m. § 33 Abs. 2 SchwbG i.V.m. §§ 1 bis 13 SchwbAV gemäß § 13 SchwbAV durch die BA</i>	57
4. Kap.: <i>Rehabilitationstatistiken nach § 53 SchwbG a. F.</i>	57
5. Kap.: <i>Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung der BA nach den §§ 280 ff. SGB III</i>	58
1. Abschnitt: § 280 SGB III	58
2. Abschnitt: § 281 SGB III	58
3. Abschnitt: § 282 SGB III	58
4. Abschnitt: § 283 SGB III	59
6. Kap.: <i>Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III</i>	59
7. Kap.: <i>Berichterstattung der Bundesregierung über die Ist-Quote der Beschäftigung Schwerbehinderter durch die Öffentliche Hand als Arbeitgeber</i>	61

8. Kap.: Erfassung und Berichterstattung der Förderfälle durch die Hauptfürsorgestellen	62
9. Kap.: Probleme der Erfolgsmessung	62
<b>5. Teil: Die Datenlage zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt</b>	<b>62</b>
1. Kap.: Die Arbeitsmarktsituation von Schwerbehinderten	62
1. Abschnitt: Anzahl, Altersstruktur, Erwerbsquote der Schwerbehinderten, Entwicklung der Schwerbehinderten-Beschäftigung	62
2. Abschnitt: Umfang und Entwicklung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter	66
3. Abschnitt: Art der Beendigung der Arbeitslosigkeit	68
4. Abschnitt: Rechnerische Arbeitsplatzreserven für Schwerbehinderte in Betrieben mit 16 und mehr Beschäftigten (Okt. 1990 und 1994)	70
5. Abschnitt: Beschäftigungssituation Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen	70
2. Kap. Anzahl der Personen und das Volumen der Leistungen zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt	71
1. Abschnitt: Hilfen zur beruflichen Rehabilitation Schwerbehinderter im Rahmen der Kriegsopferfürsorge (BVG)	71
2. Abschnitt: Hilfen an Behinderte zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 39 ff. BSHG sowie Hilfen zur Arbeit nach den §§ 18 ff. BSHG	71
3. Abschnitt: Rehabilitationsstatistik gemäß § 53 SchwbG a.F.	71
4. Abschnitt: Berufsberatung der Arbeitsämter für behinderte Jugendliche	73
5. Abschnitt: Die Entwicklung der Ausgaben der BA für die berufliche Rehabilitation	73
6. Abschnitt: Leistungen und Ausgaben sowie die Struktur der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für berufliche Leistungen zur Rehabilitation	75
7. Abschnitt: Abgeschlossene berufliche Bildungsmaßnahmen der BA und der gesetzlichen Rentenversicherung	78
8. Abschnitt: Das Geldleistungsvolumen der Hauptfürsorgestellen an AG zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen	78
<b>6. Teil: Literaturverzeichnis</b>	<b>79</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arbeitslose insgesamt und arbeitslose Schwerbehinderte in den alten Ländern <sup>1)</sup> .....	68
Tabelle 2: Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für berufliche Rehabilitation entwickelten sich wie folgt (in Mio DM).....	74
Tabelle 3: Leistungen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für berufliche Leistungen zur Rehabilitation berufliche Leistungen zur Rehabilitation	76
Tabelle 4: Struktur der beruflichen Leistungen zur Rehabilitation für Männer und Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern 1990 und 1995.....	77



## Vorwort

Zur Schaffung einer hinreichenden Verständnisgrundlage der „rechtlichen Rahmenbedingungen von Anreizinstrumenten zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt“ ist es in einem ersten Schritt (1. Teil) erforderlich, eine Skizze der grundlegenden Vorschriften in diesem Bereich voranzustellen. Hierzu werden ihr Inhalt, ihre Bedeutung und die ihnen zugrundeliegende gesetzgeberische Zielvorstellung kurz umrissen (1. und 2. Kap.). Denn ohne Kenntnis der wesentlichen Aussagen der grundlegenden Regelungen, erschließt sich der Bedeutungsgehalt der in ihrem Wirkungsbereich verorteten Anreizinstrumente nur schwerlich.

Erst in einem zweiten Schritt werden einzelne Anreizinstrumente zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt besprochen (2. Teil.). Die Darstellung folgt dabei der Differenzierung in die folgenden Sozialrechtsbereiche:

- SchwbG (1. Kap.),
- Arbeitsförderungsrecht (2. Kap.),
- Sozialhilferecht (3. Kap.),
- Sozialversicherung (4. Kap.); d.h. gesetzliche Krankenversicherung (1. Abschnitt), gesetzliche Rentenversicherung (2. Abschnitt), gesetzliche Unfallversicherung (3. Abschnitt),
- Soziale Entschädigung (5. Kap.).

Im 3. Teil werden sonstige Maßnahmen zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt referiert. Hierzu zählen die wesentlichen organisatorischen/personellen Regelungen sowie andere Maßnahmen wie etwa die Fördermaßnahmen zur Beschäftigung von Schwerbehinderten durch die Länder in ihrer Funktion als öffentliche Arbeitgeber.

Der 4. Teil stellt unter dem Blickwinkel des Monitorings die gesetzlichen Regelungen zur Überwachung der Erfüllung sowie Durchführung der Pflichten und Aufgaben, Maßnahmen der verschiedenen Sozialleistungsträger im Rahmen der Intergration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt, dar.

Im 5. Teil wird die Datenlage zur Arbeitsmarktsituation Schwerbehinderter (1. Kap.) sowie zur Anzahl der Personen und zum Volumen der Leistungen zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt (2. Kap.) skizziert.

## 1. Teil: Grundlegende Rechtsvorschriften zur Integration Schwerbehinderter insbesondere in die Arbeitswelt: Inhalt, Bedeutung und Zielvorstellung des Gesetzgebers

### 1. Kap.: Verfassungsrechtliche Aussagen

Sowohl auf der Ebene des Grundgesetzes als auch auf der Ebene der Länderverfassungen finden sich zentrale Aussagen über die Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft.

#### 1. Abschnitt: Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Durch am 15.11.1994 in Kraft getretene spezielle Regelung<sup>1</sup> zu Gunsten behinderter Menschen wurde der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ergänzt<sup>2</sup>, indem Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt wurde:  
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“<sup>3</sup>.

Zwar statuierte das GG bereits zuvor den Schutz von Behinderten vor Benachteiligungen durch die öffentliche Hand<sup>4</sup>. Doch wurde die Stellung Behinderter in der Gesellschaft durch die Verfassungsergänzung in bestimmter Weise verbessert. Denn Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist zum einen unmißverständlicher Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertsetzung. Zum anderen enthält die neue Verfassungsnorm das Gebot und den Auftrag an den Staat in seinen Organen, Gliederungen und Einrichtungen, Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe Behinderter am gesellschaftlichen Leben zu ergreifen, sowie bei der Durchführung der Maßnahmen auf dieses Ziel hinzuwirken<sup>5</sup>. Integrationsfeindlichen Entscheidungen wird damit bereits auf Verfassungsebene eine Absage erteilt.

Auch nach der Verfassungsänderung ist zu beachten, daß -anders als bei den Diskriminierungsverboten aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG- eine grundsätzliche Bevorzugung Behinderter, die an die Behinderung anknüpft, insoweit erlaubt bleibt,

1

Art. 1 Nr. 1 lit. b Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994, BGBl. I S. 3146.

2

Diese Änderung geht nicht auf eine Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission zurück. Denn sie sprach sich mehrheitlich ausdrücklich gegen eine Empfehlung zur Erweiterung des Art. 3 Abs. 3 GG im Hinblick auf ein Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung aus, vergl. Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drs. 12/6000, S. 52.

3

Ausführlich zu Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG Jürgens, Andreas, Der Diskriminierungsschutz im Grundgesetz, DVBl. 1997, S. 410 ff..

4

So zutreffend die Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission, die sich gegen eine Empfehlung zur Erweiterung von Art. 3 Abs. 3 GG um den heutigen S. 2 aussprachen, vergl. BT-Drs. 12/6000, S. 53.

5

BT-Drs. 13/9514, Tz. 1.4.

wie die Bevorzugung von einem dem Gebot der Gleichbehandlung standhaltenden sachgerechten Grund getragen wird<sup>6</sup>.

Vor diesem Hintergrund bleibt folgendes festzustellen. Aus der verfassungsrechtlichen Kombination des staatlichen Auftrages auf die Teilhabe von Behinderten hinzuwirken mit der Möglichkeit, in den Grenzen des Gleichbehandlungsgebotes, Maßnahmen zur Bevorzugung von Behinderten zu ergreifen, wird deutlich daß Art. 3 GG als der rechtliche Ausgangspunkt eines Anreizinstrumentariums bei der Erfüllung der Teilaufgabe „Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt“ zu qualifizieren ist.

In diesem Sinne spricht denn auch das BVerfG in seinem Beschluß von Oktober 1997<sup>7</sup> zur Anwendung des Benachteiligungsverbotes des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ausdrücklich davon, daß „Behinderung ... eine Eigenschaft (ist), die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zu Nichtbehinderten .... grundsätzlich schwieriger macht. Diese besondere Situation soll nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers weder zu gesellschaftlichen noch zu rechtlichen Ausgrenzungen führen. Solche Ausgrenzungen sollen im Gegenteil verhindert oder überwunden werden können<sup>8</sup>.“

Wie jedoch das BVerfG in den weiteren Entscheidungsgründen deutlich gemacht hat, besteht die Pflicht des Staates gegenüber Behinderten auf ihre Integration und Rehabilitation hinzuwirken, nicht grenzenlos. Vielmehr ist eine wesentliche Grenze darin zu sehen, daß menschliche und finanzielle Ressourcen nicht soweit in Anspruch genommen werden dürfen, daß sie dem Staat bei der Erfüllung anderer, wichtiger Aufgaben entzogen werden<sup>9</sup>. Damit hat das BVerfG Überlegungen zu einer besonderen vorrangigen bzw. übermäßigen Behindertenförderung durch den Staat klare Grenzen gesetzt.

## 2. Abschnitt: Verfassungen der Länder

Einige Länder haben Schutzvorschriften zu Gunsten Behinderter in ihre Landesverfassungen aufgenommen. Als Beispiele seien die folgenden genannt:

- Art. 2 a Landesverfassung Baden-Württemberg<sup>10</sup>: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Art. 2 Abs. 4 Verfassung des Landes Thüringen<sup>11</sup>: „Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaates. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gesellschaft.“

6

BT-Drs. 13/9514, Tz. 1.4.

7

BVerfG, Beschluß des Ersten Senates vom 8.10.1997 - 1 BvR 9/97; DVBl. 1997, S. 1432 ff.

8

A.a.O., S. 1433.

9

A.a.O., S. 1434 unter Bezugnahme auf BVerfGE 40, 121 (133); 75, 44 (68); 82, 60 (80); 90, 107 (116).

10

V. 11.11.1955, GBl. S. 173, zul. geänd. und Art. 2 a eingeführt d. G. v. 15.2.1995, GBl. S. 269.

11

V. 25.10.1993, GVBl. S. 625.

- Art. 3 Abs. 2 S. 1 Verfassung des Landes Niedersachsen<sup>12</sup>: „Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte (...) sind Bestandteil dieser Verfassung.“ Durch diese Bezugnahme ist auch Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG Teil der Verfassung des Landes Niedersachsen.
- Art. 12 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg<sup>13</sup>: „Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen“.

## 2. Kap.: Grundaussagen des SGB

### 1. Abschnitt: Die Gesetzeskonzeption des SGB im Bereich Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen

Die wichtigsten Regelungen zur Sicherung der Teilhabe von Behinderten am gesellschaftlichen Leben finden sich im Sozialrecht. Dabei sind die Vorschriften, die Bereiche der Rehabilitation und Eingliederung von Behinderten -etwa in die Arbeitswelt- erfassen, sowohl in den besonderen Büchern des Sozialgesetzbuches selbst -wie etwa dem SGB III (Arbeitsförderung)- als auch in den besonderen Fachgesetzen hierzu -wie etwa dem SchwBG- geregelt.

Gemäß Art. II § 1 SGB I gelten die besonderen Gesetze bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch als besondere Teile des Sozialgesetzbuches. Eine solche Eingliederung fand mit Wirkung zum 1.1.1998 durch den weitgehenden Übergang des AFG in das SGB III statt<sup>14</sup>.

In dieser Regelungskonzeption tritt zweierlei zu tage. Zum einen wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich, das (Schwer-)behindertenrecht in seiner formalen Ordnung gerade nicht als eigenständigen bzw. separaten Sozialleistungsbereich -mit dem dann anhaftenden Verdacht der Ausgrenzung- zu regeln. Vielmehr hat er ihn eingebettet in die sonstigen Aufgaben einer Vielzahl von Sozialleistungsträgern, die entweder gleiche oder unterschiedliche Rehabilitationsziele verfolgen. Allein schon in dieser formalen Anordnung der Regelungen drückt sich das auf Integration Behinderter gerichtete Anliegen des Gesetzgebers aus.

Zum anderen ist damit aber verbunden, daß sich die jeweiligen Regelungen der Rehabilitation und Eingliederung als ein nicht unbedingt leicht durchdringbares Geflecht sich ergänzender und flankierender sowie in Subsidiarität und unterschiedlichster Zuständigkeit stehender Normen mit dem Charakter von Grund- und konkretisierenden Einzelregelungen darstellen. In diesem Sinne hat die Enquete-

<sup>12</sup>

V. 19.5.1993, Nds. GVBl. S. 107, zul. geänd. d. G. v. 6.6.1994, Nds. GVBl. S. 229.

<sup>13</sup>

V. 20.8.1992, GVBl. I S. 298, zul. geänd. d. G. v. 24.6.1997, GVBl. I S. 68.

<sup>14</sup>

Gemäß Art. 82 i.V.m. Art. 83 Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) v. 24.3.1997, BGBl. I S. 594, wurde das Arbeitsförderungs-gesetz vom 25.6.1969, geändert durch Art. 11 AFRG, m.W.v. 1.1.1998 aufgehoben; davon ausgenommen sind die §§ 221 und 244. In Kraft trat dafür am 1.1.1998 das Sozialgesetzbuch Drittes Buch -Arbeitsförderung- (SGB III). Gemäß Art. 82 Abs. 2 i.V.m. § 83 AFRG treten die Vorschriften §§ 141 a AFG zum Konkursausfallgeld und §§ 186 b ff. AFG zur Konkursausfallgeld-Umlage erst am 1.1.1999 außerkraft, bei gleichzeitigem Inkrafttreten diesbezüglicher Vorschriften des SGB III. Gleiches gilt für die im übrigen verbliebenen Vorschriften des AFG.

Kommission „Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung<sup>15</sup>“ in ihrem Bericht zutreffend auf folgende Nachteile des gegliederten Systems hingewiesen:

- „ungleiche Behandlung der einzelnen Träger sowohl dem Gegenstand als auch dem Umfang nach,
- Schwierigkeiten, den zuständigen Träger im gegliederten System herauszufinden und sich in diesem System zu orientieren,
- Verzögerungen in der Leistungsgewährung, insbesondere beim Zusammenwirken mehrerer Leistungsträger“.

2. Abschnitt: Die Eingliederung Behinderter insbesondere ins Arbeitsleben als eine Zielsetzung des SGB (§§ 10, 29 SGB I)

Im Regelungsbereich der Eingliederung Behinderter, insbesondere ins Arbeitsleben stellt § 10 SGB I die grundlegende Vorschrift dar. Sie gibt jedem, der körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder dem eine solche Behinderung droht, unabhängig von der Ursache seiner Behinderung ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber ein „soziales Recht“ i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB I konzipiert, daß gemäß § 2 Abs. 2 SGB I als Rechtsgrundsatz bei der Auslegung und Anwendung des Sozialrechts heranzuziehen ist<sup>16</sup>. Darüber hinaus ist die Bedeutung dieses „sozialen Rechts“ als Leitlinie deutscher Rehabilitations- und Behindertenpolitik konsensuiert<sup>17</sup>.

§ 10 SGB I werden insbesondere die folgenden vier Grundsätze entlehnt<sup>18</sup>.

- Integration Behinderter in die Gesellschaft,
- Finalität der Hilfe, d.h. die notwendige Hilfe muß ursachenunabhängig geleistet werden, selbst wenn die Hilfe von unterschiedlichen Träger in unterschiedlichen Zuständigkeiten zu erbringen ist,
- möglichst frühzeitige Intervention, d.h. nach den Umständen des Einzelfalles ist die Behinderung in ihren Auswirkungen und ihrem Ausmaß möglichst zu vermeiden; nicht vermeidbare Effekte sind auszugleichen,
- individuelle Hilfe, d.h. das Hilfsangebot ist auf die Bedarfssituation des Einzelfalles zu konzipieren und umzusetzen.

<sup>15</sup>

Zitat nach Bundesregierung, Vierter Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation, BT-Drs. 13/9514, Tz. 1.10 unter Hinweis auf diese Einschätzung der Enquete-Kommission „Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung“, BT-Drs. 11/6380. Der Vierte Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation wird im weiteren zitiert als „Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514“.

<sup>16</sup>

Vergl. nur Grüner/Dalichau, zu § 10 SGB I, S. 1 ff..

<sup>17</sup>

BT-Drs. 13/9514, Tz. 1.6.

<sup>18</sup>

Ebda..

In ihrem Kern finden sich diese Zielsetzungen ähnlich formuliert in §§ 10, 11 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG<sup>19</sup>) und in § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG<sup>20</sup>) wieder.

Entsprechend seines Richtlinien- und Grundsatzcharakters lassen sich jedoch aus § 10 SGB I gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 SGB I keine unmittelbaren Leistungsansprüche ableiten<sup>21</sup>. Inhalte und Voraussetzung konkreter Ansprüche ergeben sich deshalb ausschließlich aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches. In diesem Zusammenhang wird sogar vertreten, daß § 10 SGB I eine Norm von relativer Unverbindlichkeit für die Rechtsanwendung sei. Um zu beweisen, daß es sich bei dieser besonders hochgehängten Norm nicht um einen „Etikettenschwindel“ handle, sei die Aktivität des Gesetzgebers geboten<sup>22</sup>.

In dem zweiten Entwurf der Bundesregierung zum SGB I war § 10 bereits im wesentlichen<sup>23</sup> in seiner heutigen Fassung enthalten<sup>24</sup>. Als Zielsetzung der Vorschrift nennt die Begründung folgendes:

„Im Gegensatz zu anderen sozialen Rechten, die nur in einem Sozialleistungsbereich gesetzlichen Ausdruck finden, ist die Eingliederung Behinderter (Rehabilitation) eine Aufgabe, die in fast allen Sozialleistungsbereichen wahrgenommen wird. Obwohl sich die Verwaltungszuständigkeiten daher auf eine Vielzahl von Leistungsträgern verteilen, liegen den Rehabilitationsleistungen aller Bereiche einheitliche Leitvorstellungen zugrunde, die in den übrigen sozialen Rechten nicht hinreichend zum Ausdruck kommen. Deshalb und wegen ihrer großen gesellschaftspolitischen Bedeutung wird die Eingliederung Behinderter in einem besonderen sozialen Recht genannt. Dabei wird klargestellt, daß Ziel der Rehabilitation nicht nur die Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben ist, sondern daß die Behinderten darüber hinaus alle Möglichkeiten erhalten sollen, ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten“<sup>25</sup>.

Anläßlich einer Gegenäußerung zu einer Stellungnahme des Bundesrates begründete die Bundesregierung die „besondere und beispielhafte Erwähnung der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben in § 10 Nr. 2 SGB I“ nachdrücklich damit, daß „... hier der Schwerpunkt der Rehabilitation liegt“<sup>26</sup>. In diesem Sinne

<sup>19</sup>  
V. 7.8.1974, BGBl. I S. 1881, zul. geänd. d. G. v. 16.12.1997, BGBl. I S. 2970.

<sup>20</sup>  
Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.3.1994, BGBl. I S. 646, ber. S. 2975.

<sup>21</sup>  
Grüner/Dalichau, zu § 10 SGB I, S. 2.

<sup>22</sup>  
So Großmann, BB, 1987 S. 260 (260).

<sup>23</sup>  
Die Worte „unabhängig von der Ursache der Behinderung“ wurden durch Art. 2 lit. a) des 1. ÄndG zum SchwG v. 24.7.1986, BGBl. I S. 1110 eingefügt, vergl. die Begründung BT-Drs. 10/5701, S. 43.

<sup>24</sup>  
BT-Drs. 7/868, S. 5, Begr. S. 24.

<sup>25</sup>  
A.a.O., S. 24.

<sup>26</sup>  
Stellungnahme des Bundesrates a.a.O., S. 40; Gegenäußerung der Bundesregierung a.a.O., S. 44.

heißt es denn auch in einer Äußerung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, daß die Arbeit ein Teil des Gemeinschaftslebens und deshalb auch für die Integration von besonderer Bedeutung sei<sup>27</sup>.

Grundaussagen über die Sozialleistungen zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen trifft zusammenfassend § 29 SGB I. Dieses sind:

- „medizinische Leistungen durch die Kranken-, die Renten- und die Unfallversicherung sowie die Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
- berufsfördernde Leistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit, die Renten- und Unfallversicherung sowie die Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
- Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung durch die Unfallversicherung, die Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und die Jugend- und die Sozialhilfe“<sup>28</sup>.

### *3. Kap.: Aussagen und Stellung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes (RehaAnglG) im Rahmen der Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt*

Mit Bedeutung für fast alle Bereiche von Rehabilitation<sup>29</sup> regelt das Rehabilitations-Angleichungsgesetz (RehaAnglG) in seinem ersten Abschnitt, insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Rehabilitation, die der Gesetzgeber zuvor für die jeweiligen Rehabilitationsträger nicht einheitlich normiert hatte. Hierzu zählen etwa in § 1 die Aufgaben, in § 4 die Grundsätze zur Einleitung sowie in § 5 die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und in § 6 ihre Zuständigkeiten sowie in § 7 der Vorrang der Rehabilitation vor Rente.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes werden die jeweils fachgesetzlichen Rehabilitationsleistungen der einzelnen Träger der Rehabilitation einander angenähert. Die Angleichung der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation Behinderter hat der Gesetzgeber vor allem durch die Definition ihres grundsätzlichen Umfangs, der Kriterien zur Auswahl der berufsfördernden Maßnahmen und durch eine exemplarische und deshalb nicht abschließende Aufzählung berufsfördernder Leistungen sowie grundsätzliche Aussagen zu den Förderungsvoraussetzungen von Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation in § 11 RehaAnglG vorgenommen. Wie § 9 Abs. 1 zeigt, regelt das Gesetz jedoch weder die konkreten Voraussetzungen noch die konkrete Art und den konkreten Umfang der Leistungen eines Rehabilitationsträgers im Einzelfall.

Diese behält § 10 RehaAnglG mit dem Hinweis, daß bei der fachgesetzlichen Durchführung die Grundsätze der §§ 10 bis 20 RehaAnglG zu beachten sind, den Vorschriften der einzelnen Fachgesetze vor, die für den jeweiligen Rehabilitationsträger gelten. Mithin enthält das RehaAnglG keine selbständigen Anreizinstrumente zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt.

<sup>27</sup>

Ausschußbericht BT-Drs. 7/3786, S. 3.

<sup>28</sup>

So die Bundesregierung in BT-Drs. 13/9514, Tz. 1.9.

<sup>29</sup>

Eine Ausnahme enthält § 2 Abs. 2 bezüglich der Geldleistungen zum Lebensunterhalt für behinderte Jugendliche, die an berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation teilnehmen. Auf Grund des sozialhilferechtlichen Subsidiaritätsprinzips und des besonderen Maßstabes der Bedürftigkeit im Sozialhilferecht ist auch das BSHG ausgenommen, vgl. Dill/Gedon/Gemsjäger, S. 74.

## 2. Teil: Anreizinstrumente durch oder aufgrund Gesetz

Im folgenden werden einzelne Anreizinstrumente durch oder aufgrund Gesetz dargestellt.

### 1. Kap.: Schwerbehindertengesetz (SchwbG)

Der Bundestag hat das SchwbG 1986 mit dem vom Mehrheitswillen getragenen Ziel verabschiedet, die Einstellungs- und Beschäftigungschancen von Schwerbehinderten in der Arbeitswelt zu verbessern<sup>30</sup>, indem den Arbeitgebern zusätzliche Anreize zur Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten angeboten werden sollen<sup>31</sup>. Die Ergänzung der bereits langjährig geübten Instrumente durch die Neuerungen der Novelle 1986 sowie die seitdem im weiteren eingetretenen Einzeländerungen haben das SchwbG zu einem Regelungsgeflecht verschiedener Anreize und Schutzvorschriften heranwachsen lassen.

1. Abschnitt: Die Beschäftigungspflicht des AG sowie Ausgleichsabgabe und Ausgleichsfond nach den §§ 5 ff. SchwbG als Anreizinstrument

#### § 1: Die Beschäftigungspflicht des AG gemäß §§ 5 bis 10 SchwbG

##### A): Inhalt

Mit den §§ 5 bis 10 SchwbG hat sich der Gesetzgeber für eine „positive Diskriminierung“ Schwerbehinderter entschieden. Denn durch § 5 Abs. 1 SchwbG wird ausnahmslos allen privaten und öffentlichen<sup>32</sup> AG, die über mindestens 16 Arbeitsplätze i.S.v. §§ 7, 8 SchwbG<sup>33</sup> verfügen, die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter i.S.d. Gesetzes aufgegeben. Mindestens 6% der Beschäftigten müssen Schwerbehindert sein.

Diese Pflichtplatzquote<sup>34</sup> kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bei und nach dem Bedarf an Pflichtarbeitsplätzen für Schwerbehinderte auf maximal 10 % erhöhen oder auf minimal 4% absenken, mit der Möglichkeit höherer Quote für die öffentliche Hand. Die Ermächtigung ist bisher nicht praktiziert worden.

Von wesentlicher Bedeutung für die Berechnung der Pflichtplatzquote ist § 8 SchwbG. Denn unter Abänderung der -für die Ermittlung der Arbeitsplatzzahl nach § 5 SchwbG geltenden- Grundsätze des § 7 SchwbG, bestimmt § 8 S. 1 SchwbG,

<sup>30</sup>

Vergl. BT-Drs. 10/5701, S. 3 ff..

<sup>31</sup>

Verhandlungsprotokoll Deutscher Bundestag - 10. Wahlperiode - 223. Sitzung, S. 17 237 ff., 17 282 ff..

<sup>32</sup>

Genau spricht das Gesetz von der „öffentlichen Hand“.

<sup>33</sup>

§ 7 SchwbG legt insbesondere fest, welche Stellen keine Arbeitsplätze sind und deshalb bei der Festlegung der Pflichtplatzquote unberücksichtigt bleiben müssen.

<sup>34</sup>

Mit diesem Terminus umschreibt das BVerfG den Inhalt von § 5 Abs. 1 SchwbG, vergl. BVerfGE 57, 139 (158 f.).



daß Stellen auf denen Auszubildende beschäftigt werden, bis zum 31. 12. 2000 bei der Ermittlung der Arbeitsplätze nicht mitgerechnet und damit nicht in die Berechnung der Pflichtplatzquote einbezogen werden.

Die Vorschrift des § 6 SchwbG gibt dem AG auf, daß unter den beschäftigten Schwerbehinderten, in angemessenem Verhältnis besonders benachteiligte Schwerbehinderte vertreten sein müssen. Hierzu zählen etwa Schwerbehinderte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a SchwbG).

Die Anrechnung beschäftigter Schwerbehinderter auf die Pflichtplätze regeln §§ 9, 10 SchwbG. Nach § 9 SchwbG gilt der Grundsatz der Einfachanrechnung, d.h. ein beschäftigter Schwerbehinderter wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Durch die Möglichkeit zur Mehrfachanrechnung sind Ausnahmen vorgesehen. Beschäftigt der AG einen Schwerbehinderten i.S.v. § 6 Abs. 1 SchwbG, kann das Arbeitsamt -wenn die Eingliederung in das Arbeits- oder Berufsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt- die Anrechnung eines Schwerbehinderten auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen (§ 10 Abs. 1 S. 1 SchwbG, sog. „Mehrfachanrechnung“). Ein zur Ausbildung beschäftigter Schwerbehinderter wird bis zum 31. 12. 2000 auf zwei Pflichtplätze angerechnet (§ 10 Abs. 2 S. 2 SchwbG). Drei Pflichtplätze können durch das Arbeitsamt angerechnet werden, wenn der zur Ausbildung beschäftigte Schwerbehinderte besonders schwer vermittelbar ist (§ 10 Abs. 2 S. 3 SchwbG).

#### B): Wesen

Wie die Kommentarliteratur<sup>35</sup> unter Rückgriff auf die Judikatur des BVerfG<sup>36</sup> zutreffend feststellt, ist § 5 SchwbG in der Gesamtkonzeption des Gesetzes<sup>37</sup> der Stellenwert des Kernstücks zugeordnet.

Wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Beschäftigungspflicht ist der Staat der Gläubiger der Erfüllung der Pflichtquote<sup>38</sup>. Hieraus folgt, daß der Schwerbehinderte weder gegenüber dem AG einen Einstellungsanspruch noch gegenüber dem Staat ein solches subjektiv-öffentliches Recht innehat<sup>39</sup>. Entsprechend der Bedeutung von § 2 Abs. 2 SGB I, der vorsieht, daß zur Erfüllung der Aufgaben des § 1 SGB I die „sozialen Rechte“ der § 3 ff. SGB I bei der Auslegung der Vorschriften des SGB und bei der Ermessensausübung zu beachten sind, kann der Schwerbehinderte -im Rahmen seiner sozialen Rechte auf Hilfe zur Erlangung eines angemessenen Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 SGB und auf Eingliederung in das Arbeitsleben gemäß § 10 Nr. 2 SGB I- sowie angesichts der

<sup>35</sup>

Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Großmann zu § 5 Rdnr. 1.

<sup>36</sup>

BVerfGE 57, 139 (153) zu den im wesentlichen gleichlautenden Normen des § 4 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 und 2 SchwbG 1974.

<sup>37</sup>

Die Gesamtkonzeption des SchwbG erschließt sich schon aus seiner Bezeichnung als „Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwb in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“, BGBl. I 1986, S. 1421, ber. S. 1550.

<sup>38</sup>

Vergl. nur Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Großmann zu § 5 Rdnrn. 23 f. m.w.Nachw..

<sup>39</sup>

A.a.O., Rdnr. 25 m. umfangr. Nachw. sowie Mrozynsky, Rdnr. 638.

Aufgaben der BA gemäß § 33 SchwbG, nur verlangen, daß sich die zuständigen Stellen zweckdienlich bemühen, ihm zu einer Arbeit zu verhelfen<sup>40</sup>.

Erfüllt der AG seine Beschäftigungspflicht nicht, so wird dieses mit der Ausgleichsabgabe nach §§ 11, 12 SchwbG belegt und kann daneben als bußgeldbedrohte Ordnungswidrigkeit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG geahndet werden<sup>41</sup>. Ordnungswidrig ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Nicht-Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

C): Anreizqualität der Beschäftigungspflicht: Zielvorstellungen des Gesetzgebers, Anreizdefizite

Offensichtlich ist die Beschäftigungspflicht des § 5 Abs. 1 SchwbG von dem Willen getragen, als Instrument zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt zu wirken<sup>42</sup>. Indem die Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht mit einer Ausgleichsabgabe und daneben<sup>43</sup> als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG geahndet werden kann, hat der Gesetzgeber auch eine Regelungskombination gewählt, mit der die Erfüllung der Beschäftigungspflicht zwar nicht einklagbar ist, der aber unabsprechbar gewisse Eignung zur Anreizwirkung innewohnt. In welchem Maß diese Kombinationslösung Anreizwirkung entfaltet und entsprechend den Wirksamkeitsgrad als Instrument zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt bestimmt, ist eine andere Frage. Hierzu finden sich kritische Stimmen und Argumente.

So wird darauf hingewiesen, daß es trotz der hohen Zahl von durchschnittlich 126.900 arbeitslosen Schwerbehinderten im Jahr 1986<sup>44</sup> und einer auch noch nach dem SchwbG 1974<sup>45</sup> unzureichenden Erfüllung der Pflichtplatzquote<sup>46</sup>, bei der

<sup>40</sup>

Im Ergebnis ebso. ebda..

<sup>41</sup>

Vergl. zur Zulässigkeit der Geldbuße neben der Erhebung der Ausgleichsabgabe, Neumann/Pahlen, zu § 11, Rdnr. 10.

<sup>42</sup>

Dieses folgt schon aus dem Titel des SchwbG „Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwb in Arbeit, ...“, wurde aber auch ausdrücklich von der Bundesregierung im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des SchwbG (1986) wie folgt angegeben: „Wichtigstes Ziel ist es ..., die Einstellungs- und Beschäftigungschancen der Schwerbehinderten auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu erhöhen“, vergl. BT-Drs. 10/3138, S. 1.

<sup>43</sup>

Die kumulative Anwendung ist anerkannt, vergl. etwa Neumann/Pahlen, zu § 11 SchwbG, Rdnr. 10.

<sup>44</sup>

ANBA 1987, S. 1.

<sup>45</sup>

Siehe hierzu BT-Drs 7/656, S. 24.

<sup>46</sup>

Den Materialien zu den Gesetzesberatungen des SchwbG 1986 ist deutlich zu entnehmen, daß dem Gesetzgeber zu dieser Zeit die Schlechterfüllung der Pflichtplatzquote deutlich war. Sie wurde etwa in BR-Drs.- 431/84, S. 27 sowie BT-Drs. 10/3138, S. 14 bemängelt. Nicht zuletzt hat die Bundesregierung ihren Gesetzesentwurf im Frühjahr 1985 mit dem eigenen Hinweis vorgelegt, daß im Oktober 1985 von den ca. 125.000 Arbeitgebern mit Beschäftigungspflicht nach SchwbG, lediglich 25% dieser Pflicht in vollem Umfang, etwa 40% nur teilweise und sogar ca. 30% gar nicht nachkommen, vergl. BT-Drs. 10/3138, S. 14. Für das Jahr 1985 teilte die BA zudem folgende Zahlen mit. Im Verhältnis zu 1984 waren in 1985 nicht mehr 5,3%, sondern nur noch 5% der Arbeitsplätze mit Schwb besetzt; dabei erfüllten die

Novellierung des Schwerbehindertenrechts durch das SchwbG 1986 keine gründliche Diskussion der Novelle gegeben habe<sup>47</sup>.

Der Gesetzgeber erfaßte die Problematik der Schwerbehindertenarbeitslosigkeit in seinem Entwurf zum SchwbG 1986 lediglich unter dem -wie Großmann es treffend ausdrückt- „verengten Blickwinkel des Abbauens wirklicher oder vermeintlicher Einstellungshemmnisse“<sup>48</sup>. Wegen dieser Perspektive werden die Maßnahmen durch das SchwbG 1986 denn in der Literatur als lediglich flankierende, subventionsartige<sup>49</sup> Maßnahmen qualifiziert. Hierzu werden insbesondere der -bis 31.12.2000 erweiterte<sup>50</sup>- Zählaußschluß von Ausbildungsplätzen gemäß § 8 Abs. 1 SchwbG bei der Ermittlung der Arbeitsplätze i.S.d. § 5 Abs. 1 SchwbG, die auf den selben Termin befristete Anrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf mindestens zwei Pflichtplätze gemäß § 10 Abs. 2 SchwbG sowie die Anrechnung des schwerbehinderten AG auf einen Pflichtplatz gemäß § 9 Abs. 3 SchwbG, zitiert<sup>51</sup>.

Den Zählaußschluß gem. § 8 Abs. 1 SchwbG hat der Gesetzgeber im Interesse der Schaffung von Ausbildungsplätzen eingeführt<sup>52</sup>, wovon letztlich eher nicht-behinderte Auszubildende profitieren dürften<sup>53</sup>. Denn nach Einschätzung des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, stand dem unsicheren Zuwachs an Ausbildungsplätzen ein realer Verlust an Pflichtplätzen gegenüber<sup>54</sup>.

öffentlichen Arbeitgeber ihre Pflichtplatzquote mit 5,9% erheblich besser als die privaten Arbeitgeber mit 4,7%. Insgesamt erfüllten von 125.100 nach dem SchwbG beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern nur 24.000 = 19,2% die Pflichtplatzquote i.H.v. 6% voll oder darüber hinaus. 93.100 = 74,4% der Arbeitgeber erfüllten ihre Pflicht nicht oder nicht vollständig, vergl. Presse-Information vom 17.12.1986, abgedruckt in ANBA 1987, S. 1.

47

So Großmann, BB, 1987 S. 260 (260).

48

Siehe hierzu den Gesetzesentwurf in BT-Drs. 10/3138, S. 1, 13.

49

Großmann, BB, 1987 S. 260 (261).

50

Das SchwbG 1986 hatte die Nichtberücksichtigung sowie Anrechnung lediglich bis 1989 befristet. Durch Art. 1 Abs. 4 BeschFG 1990 vom 22.12.1989 (BGBl. I S. 2406) wurde die Befristung gemäß § 8 Abs. 1 SchwbG bis zum 31.12.1995 verlängert, um angesichts der schlechten Beschäftigungslage für Jugendliche, die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber zu erhöhen. Eine erneute Fristverlängerung ist durch Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze v. 26.7.1994, BGBl. I S. 1792, vorgenommen worden.

51

Großmann, BB, 1987 S. 260 (261).

52

Siehe hierzu Begr. z. RegE v. 3.4.1985 BT-Drs. 10/3138, S. 13 („Hemmnisse für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen abzubauen und die Ausbildungsbereitschaft zu fördern“), S. 19; Gegenentwurf der SPD BT-Drs. 10/1731; Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 10/5701, S. 3, 5, 10, BT-Drs. 10/5673, S. 3, 9; BT-Plenarprotokoll, 10. WP, 223. Sitzung, S. 17 272 ff., 17 285 f..

53

Großmann, BB, 1987 S. 260 (262 m.w.Nachw. i. Fn. 34).

54

BT-Drs. 10/5701 S. 3.

Die derart ausgestaltete Beschäftigungspflicht des AG nimmt sich nach *Großmann* als „bescheiden“ aus<sup>55</sup>. Führt man sich einige wesentliche Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren zum SchwbG 1986 bis hin zur Schlußdebatte vor Augen, so ist dieser Befund nicht verwunderlich. In der festen Überzeugung der Unantastbarkeit umfassender Vertragsfreiheit<sup>56</sup>, wurden die AG von allen Fraktionen zur Erfüllung der Pflichtplatzquote geradezu predigtartig aufgefordert; teilweise wurde ihnen sogar (der insgesamt schwer nachvollziehbare) Dank ausgesprochen für die Übererfüllung der Pflichtplatzquote<sup>57</sup>.

Den Kern des gesetzgeberischen Erkenntnisstandes der damals schon mehrheitsführenden Koalition von CDU/CSU/FDP formulierte der MdB Pöpl (CSU) in der Schlußrede dahingehend, daß sich die Verbesserung der Einstellungs- und Beschäftigungsaussichten von Schwerbehinderten nicht durch verschärfte Schutzgesetze, sondern durch eine effektivere Gestaltung der helfenden Instrumente des SchwbG erreichen lasse. Die Leitlinie der zukünftigen Politik im Bereich des Schwerbehindertenrechts bezeichnete er als flexible Reaktion auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes<sup>58</sup>.

Vor dem Hintergrund der sich bis heute fortlaufend schwieriger entwickelnden Wirtschafts- und Arbeitsmarktbedingungen, die auch im Bereich der Schwerbehindertenbeschäftigung mit einem ständigen Anstieg der Fälle gemeldeter Arbeitslosigkeit<sup>59</sup> und einer weiteren Abnahme der Beschäftigungsquote<sup>60</sup> einhergehen, kann nicht davon gesprochen werden, daß diese Ausrichtung der Schwerbehindertenpolitik effektiv war.

Immer wieder aufkommenden Forderungen nach einer Senkung der Pflichtplatzquote hat die Bundesregierung erst jüngst wieder eine Absage erteilt. Vor dem Hintergrund eines Höchststandes der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter im Oktober 1997 von 17,9% und eines Tiefstandes der Ist-Quote bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht mit insgesamt nur 3,9% im Oktober 1996 hält sie eine Senkung für das falsche Signal<sup>61</sup>. Hierin ist ihr angesichts der weiteren Steigerung der Zahl arbeitslos gemeldeter Schwerbehinderter im Februar 1998 auf 202.362 (= 4,2% der Gesamtarbeitslosenzahl) aus 167.359 Personen im Bundesgebiet West (=

<sup>55</sup>  
Großmann, BB, 1987 S. 260 (261 m.w.Nachw. i. Fn. 14).

<sup>56</sup>  
a.a.O., S. 261.

<sup>57</sup>  
Vergl. BT-Drs. 10/5701 S. 6; Verhandlungsprotokoll Deutscher Bundestag - 10. Wahlperiode - 233. Sitzung, S. 17 274, 17 281, 17 284.

<sup>58</sup>  
Vergl. BT-Drs. 10/5701 S. 6; Verhandlungsprotokoll Deutscher Bundestag - 10. Wahlperiode - 233. Sitzung, S. 17 284 f..

<sup>59</sup>  
Die Zahl arbeitslos gemeldeter Schwb stieg allein von 155.082 in 1992 auf 195.161 in 1997 an, was absolut ca. 40.000 mehr arbeitslose Schwb ausmacht, vergl. ANBA 1/1998, S. 28.

<sup>60</sup>  
Nach Angaben der Bundesregierung ist die Beschäftigungsquote von 5,5% in 1980 auf 3,9% in Oktober 1996 gesunken, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 69, Tz. 6.2, 6.4.

<sup>61</sup>  
A.a.O., S. 69, Tz. 6.2.

5,2 der Gesamtarbeitslosenzahl im Bundesgebiet West) und 35.003 Personen (= 2,2% der Gesamtarbeitslosenzahl im Bundesgebiet Ost) zuzustimmen<sup>62</sup>.

## *§ 2: Ausgleichsabgabe und Ausgleichsfond gemäß §§ 11, 12 SchwbG*

### A): Inhalt

Die Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten entgegen § 5 Abs. 1 SchwbG löst unabhängig von der Ursache immer die Ausgleichsabgabepflicht gemäß § 11 Abs. 1 SchwbG aus. Unerheblich ist deshalb, ob dem AG Schwerbehinderte etwa vom Arbeitsamt vermittelt werden können oder sich in seinem Unternehmen Schwerbehinderten-geeignete Arbeitsplätze überhaupt errichten lassen oder vorhandene frei oder durch Nicht-Schwerbehinderte besetzt sind<sup>63</sup>.

Seit dem Einigungsvertrag beträgt die Ausgleichsabgabe gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SchwbG im gesamten Bundesgebiet je Platz monatlich DM 200,-<sup>64</sup>.

Mit § 11 Abs. 3 SchwbG werden die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe einschließlich einer diesbezüglichen Ermächtigungsgrundlage für den Bund geregelt. § 12 Abs. 1 S. 1 SchwbG regelt die Errichtung des Ausgleichsfond des Bundes unter der Zweckbindung der besonderen Förderung der Einstellung und Förderung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen i.S.d. § 7 Abs. 1 SchwbG und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter dienen.

### B): Wesen

Die Zahlung der Abgabe hat gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 SchwbG nicht zur Folge, daß die Beschäftigungspflicht für den jeweiligen Platz dadurch erfüllt wird.

### C): Anreizqualität der Pflicht zur Ausgleichsabgabe: Zielvorstellungen des Gesetzgebers, Anreizdefizite

Es besteht der wohl nicht unbegründete Verdacht, daß die geringe Höhe der Ausgleichsabgabe von den AG geradezu als „profitabler Anreiz“ verstanden wird, sich von der Beschäftigungspflicht „freizukaufen“<sup>65</sup>.

<sup>62</sup>

Angaben nach ANBA 3/1998, S. 272, 275, 279.

<sup>63</sup>

Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Großmann zu § 5 Rdnr. 21 m.w.Nachw..

<sup>64</sup>

Einigungsvertrag vom 31.8.1990, Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 lit. b, BGBl. II S. 889, 1039.

<sup>65</sup>

Hierauf macht auch Schatzschneider aufmerksam, NJW 1986, S. 2873 (2873).

In der Literatur finden sich gewichtige Stimmen, die einen höheren Betrag der Ausgleichsabgabe allein schon wegen der steigenden Arbeitslosigkeit unter Schwerbehinderten ebenso wie wegen des zunehmenden Geldwertschwundes fordern<sup>66</sup>. Diese Forderung gründet insbesondere in dem Befund, daß allein im Zeitraum 1972 bis 1988 eine Lohnkostensteigerung auf 276% eingetreten war. Insoweit wird bemängelt, daß sich der Gesetzgeber für eine einmalige starre Anhebung der Ausgleichsabgabe auf DM 200,- entschieden hat. Grundsätzlich sei eine Dynamisierung vorzuziehen<sup>67</sup>.

Auch noch gegenwärtig lehnt die Bundesregierung eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe ab. Hierzu führt sie an, die derzeitige Abgabenhöhe reiche aus um die Ausgleichsfunktion zu erfüllen, zumal der Anstieg der Bruttoeinkommen durch die Erhöhungen der Abgabe in den Jahren 1986 und 1990 ausgeglichen worden sei. Unter dem Gesichtspunkt der Antriebsfunktion wird eine Erhöhung ebenfalls abgelehnt. Als Grund nennt die Bundesregierung, es sei zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter sinnvoller, das Instrumentarium zur Eingliederung insgesamt zu erweitern. Hierzu verweist sie etwa auf besondere Integrationsfachdienste zur Unterstützung der Vermittlung Schwerbehinderter sowie auf Projekte zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben<sup>68</sup>.

Trotz allen Anlasses zur Überprüfung der Abgabenhöhe ist insgesamt der Einschätzung zuzustimmen, daß die Ausgleichsabgabe „...ein wesentliches und unverzichtbares Instrument aktiver staatlicher Schwerbehindertenpolitik“ ist<sup>69</sup>. Denn die Ausgleichsabgabe ist von ihrer Struktur her unbestreitbar auf die Erzielung des Effektes angelegt, fördernd auf die Bereitschaft der AG einzuwirken, schwerbehinderte Arbeitnehmer einzustellen oder bereits beschäftigte auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen. Diese Einschätzung findet ihre Stütze in der Rechtsprechung des BVerfG. Nach Auffassung des Gerichtes besteht die rechtsfunktionale Bedeutung der Ausgleichsabgabe nicht primär in der Einnahmeerzielung, sondern (i.S.e. ökonomischen Hebels) erstens darin, Arbeitgeber anzuhalten, schwerbehinderte Arbeitnehmer einzustellen (Antriebsfunktion) und zweitens darin, aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, finanziell zu belasten (Ausgleichsfunktion)<sup>70</sup>.

### *§ 3: Leistungen aus der Verwendung des Aufkommens der Ausgleichsabgabe*

<sup>66</sup>  
So Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Dopatka zu § 11 Rdnr. 7.

<sup>67</sup>  
Nachweise zum Stand der Diskussion ebda..

<sup>68</sup>  
Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 69, Tz. 6.2.

<sup>69</sup>  
Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Dopatka zu § 11 Rdnr. 2

<sup>70</sup>  
BVerfGE 57, 139 (167). Mit dieser Funktion hatte die Bundesregierung bereits vor der Entscheidung des BVerfG argumentiert, vergl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs.- 7/656, S. 20 Tz. II. 2.

A): Höhe des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe, Verteilung und zweckgebundene Verwendung in getrennter Zuständigkeit bei enger Zusammenarbeit

1996 betrug das Einkommen aus der Ausgleichsabgabe ca. 1,015 Mrd. DM<sup>71</sup>. Wie sich nicht zuletzt aus § 11 Abs. 3 S. 1 SchwbG ergibt, hat der Gesetzgeber die Hauptfürsorgestelle, die BA und den Ausgleichsfond des Bundes als über die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe verfügbare Einrichtungen eingesetzt.

Entsprechend der Rechtsqualität der Ausgleichsabgabe als Sonderabgabe<sup>72</sup> sind die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten durch § 11 Abs. 3 S. 1 und 2 SchwbG eingeschränkt. Zulässig sind nicht jedwede wünschenswerten Hilfen für schwerbehinderte Arbeitnehmer, sondern nur Ausgaben, die sich unter die Verwendungszwecke „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ sowie „Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG)“ subsumieren lassen. Wegen des in § 11 Abs. 3 Abs. 1 S. Hs. 2 SchwbG zudem angeordneten Subsidiaritätsgrundsatzes dürfen die Mittel für diese Zwecke nur dann geleistet werden, wenn sie für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Die Verwendung des Einkommens aus der Ausgleichsabgabe hat somit eine gewisse Auffangfunktion.

Aufgrund entsprechender Rechtsverordnungsermächtigung in § 11 Abs. 3 S. 3 SchwbG hat die Bundesregierung am 28.3.1988 die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) erlassen<sup>73</sup>. In Ausführung der Verwendungszwecke des § 11 Abs. 3 S. 1 und 2 SchwbG regelt die Verordnung die „Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die BA“ (Erster Abschnitt) sowie die „Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestelle“ (Zweiter Abschnitt) und die Ausgestaltung des Ausgleichsfonds des Bundes für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Dritter Abschnitt).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten die Hauptfürsorgestellen und die BA gemäß § 30 Abs. 1 SchwbG eng zusammen. Auf die genauere Zuständigkeitsabgrenzung kann hier nicht eingegangen werden. Lediglich auf eine grundsätzliche *Kurzformel* gebracht, ist die BA zur Beschaffung eines geeigneten, dauerhaften Arbeitsplatzes zuständig und die Hauptfürsorgestellen für die danach beginnende begleitende Hilfe. Unterscheidungserheblich ist dabei nicht bereits die Beschaffung jedweden Arbeitsplatzes, sondern das Bestehen eines auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnisses. Soweit es um die Erhaltung und Sicherung des Arbeitsplatzes auf Dauer geht, fällt dieses in den Aufgabenbereich der Hauptfürsorgestellen als begleitende Hilfe<sup>74</sup>.

§ 11 Abs. 4 S. 1 SchwbG enthält den Verteilungsschlüssel über die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zwischen den drei verfügbaren Einrichtungen. Die von den Ländern geführten Hauptfürsorgestellen behalten 55% des Einkommens. An

<sup>71</sup>

Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 69, Tz. 6.3.

<sup>72</sup>

Siehe zu dieser Einordnung BVerfGE 57, 139 (166).

<sup>73</sup>

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, BGBl. I S. 484.

<sup>74</sup>

Neumann/Pahlen, zu § 31 Rdnr. 22.

den Ausgleichsfond des Bundes sind die verbleibenden 45% abzuführen. Von diesem Teil hat der Ausgleichsfond die Hälfte an die BA weiterzuleiten, soweit nicht ein anderer Teil erforderlich ist. Der an die BA abgeführte Teil dient der Erfüllung der vorrangigen Aufgabe des Ausgleichsfonds. Diese besteht darin der Bundesanstalt die zur Förderung der Eingliederung und Beschäftigung Schwerbehinderter in die Arbeitswelt erforderlichen Mittel zur Verfügung zustellen<sup>75</sup>.

B): Einzelleistungsmöglichkeiten der Hauptfürsorgestellten aus der Verwendung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe mit Anreizcharakter

Folgende Integrationsanreize werden über die Verwendung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellten ermöglicht.

#### *1. Einzelleistungsmöglichkeiten zur Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben*

##### 1. Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV)

Den Grundtatbestand über die begleitende Hilfe enthalten §§ 31 Abs. 2 und 3 SchwbG. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SchwbG i.V.m. §§ 14 ff. SchwbAV hat die Hauptfürsorgestellten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben einen gesetzlich klar umrissenen Katalog von Aufgaben durchzuführen<sup>76</sup>. Die möglichen Leistungsarten an den Schwerbehinderten sowie an den AG sind in § 17 SchwbAV definiert. Einen abschließenden Katalog der Leistungen an den AG zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV enthält § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a, b SchwbAV<sup>77</sup>. Konkretisierte Einzelleistungen an den AG hat der Verordnungsgeber in §§ 26, 27 SchwbAV niedergelegt.

§ 26 SchwbAV ermöglicht die Gewährung von Leistungen zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte an den AG. Die Leistungen können als Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für die in § 26 Abs. 1 SchwbAV aufgezählten Maßnahmen gewährt werden.

Bei Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses eines Schwerbehinderten, der i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. a bis d SchwbG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV besonders schwerbehindert ist, ermöglicht es § 27 SchwbAV der Hauptfürsorgestellten, dem AG Zuschüsse zur Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen zu gewähren, die mit der Beschäftigung einhergehen (Betreuungsaufwendungen und sonstige Belastungen wie sie etwa durch Minderleistung entstehen können).

Vor der Novelle des Schwerbehinderten von 1986 war die Förderungsmöglichkeit besonders betroffener Schwerbehinderten über § 11 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV a.F. auf die Übernahmefähigkeit eines besonderen Betreuungsaufwandes für

<sup>75</sup>

So Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 69, Tz. 6.3.

<sup>76</sup>

Vergl. hierzu Cramer, § 31 SchwbG, Rdrrn. 5 a, 6.

<sup>77</sup>

A.a.O., § 17 SchwbAV, Rdnr. 3.



Schwerbehinderte i.S.v. § 5 a SchwbG a.F. beschränkt. Darüber waren etwa die Kosten für eine Vorleseperson für Blinde gewährungsfähig. Mit der Erweiterung der Förderungsmöglichkeit bezweckt der Gesetzgeber die Einstellungsbereitschaft der AG auch bezüglich besonders schwer betroffener Schwerbehinderter zu fördern und somit deren Aussichten auf eine dauerhafte Integration in die Arbeitswelt zu erhöhen<sup>78</sup>.

Schließlich sei bemerkt, daß es der Gesetzgeber ebenso wie der Verordnungsgeber unterlassen hat, das „ob“ sowie die Höhe und Dauer der Geldleistungen für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben durch die Hauptfürsorgestellen an den AG zu begrenzen. Insoweit liegt die Entscheidung über das „ob“, die Höhe und die Dauer der Leistung im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der Hauptfürsorgestellen. Im Sinne eines Übermaßgedankens ist bei der Einzelfallentscheidung jedoch von der Hauptfürsorgestellen zu berücksichtigen, daß ihr ausreichende Mittel einmal zur Erfüllung der anderen notwendigen Hilfen sowie zum anderen zur Erfüllung der weiteren ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben verbleiben<sup>79</sup>. Insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Hauptfürsorgestellen deshalb gehalten, die Möglichkeit der Befristung zu prüfen<sup>80</sup>.

2. Weitere Leistungsmöglichkeiten der Hauptfürsorgestellen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe mit Anreizcharakter

*a) Rechtliche Grundlage*

Die Aufzählung der Leistungen der Hauptfürsorgestellen für begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe in § 31 Abs. 3 SchwbG ist insoweit unvollständig, als sie daneben zusätzliche Leistungen für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter gemäß § 11 Abs. 3 S. 1, Alt. 1 SchwbG im Rahmen der ihr gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG obliegenden Verwendung der Ausgleichsabgabe leisten darf, soweit solche von der SchwbAV vorgesehen sind. Den im SchwbG unter § 11 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 nur allgemein bezeichneten Einsatzzweck der Mittel aus der Ausgleichsabgabe konkretisieren die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 SchwbAV. Danach ist der Weg für weitere Leistungen eröffnet.

*b) Weitere Leistungsmöglichkeiten im einzelnen*

Folgende weitere Leistungen kann die Hauptfürsorgestellen erbringen:

- Leistungen an den AG zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV i.V.m. §§ 15, 16 SchwbAV = individuelle Förderung)
- Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter im Arbeits- und Berufsleben (§§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV i.V.m. 30 bis 34 SchwbAV = institutionelle Förderung)
- Leistungen zur Durchführung bestimmter Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV = institutionelle Förderung)

sowie

<sup>78</sup>

A.a.O., § 31 SchwbG, Rdnr. 10 c.

<sup>79</sup>

Ebda..

<sup>80</sup>

Siehe dazu §§ 18 Abs. 3 S. 2, 27 Abs. 4 SchwbAV.

- Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf der Grundlage befristeter regionaler Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes Schwerbehinderter (§ 33 Abs. 3 SchwbG i.V.m. § 16 SchwbAV)<sup>81</sup>.

Aus diesem Kreis weiterer Leistungsmöglichkeiten sollen nur die der individuellen Förderung näher referiert werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV i.V.m. § 15 Abs. 1 SchwbAV kann der AG Zuschüsse bis zur vollen Höhe der notwendigen Aufwendungen für die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behindertengerecht ausgestatteter Arbeitsplätze erhalten. Zuschußfähig sind:

- (Nr. 1) Arbeitsplätze in Betrieben oder Dienststellen für bestimmte Schwerbehinderte, wenn gewährleistet ist, daß die geförderten Plätze für einen nach Lage des Einzelfalles zu bestimmenden langfristigen Zeitraum Schwerbehinderten vorbehalten bleiben,
- (Nr. 2) Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für Schwerbehinderte, insbesondere zur Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, in Betrieben und Dienststellen.

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen demnach die gesamten Investitionskosten für einen neuen Arbeitsplatz, einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Kosten für eine besondere behindertengerechte Ausstattung<sup>82</sup>.

Nach Angaben der Bundesregierung haben sich die Leistungen der Hauptfürsorgestellten zur Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, ihre behindertengerechte Gestaltung und der Ausgleich der Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen der AG in Form von Lohnkostenzuschüssen, als geeignete Maßnahmen bewiesen, damit neue Arbeits- und Ausbildungsplätze eingerichtet und bestehende abgesichert werden konnten<sup>83</sup>. Insbesondere die Möglichkeit zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen wird zunehmend nachgefragt. Nach Angaben der Hauptfürsorgestellten habe sie sich als wirksame Maßnahme entwickelt, um gefährdete Arbeitsplätze sicherer zu gestalten. Gerade im Kündigungsverfahren habe sich mit dieser Maßnahme die Rücknahme des Antrages auf Zustimmung zur Kündigung erreichen lassen<sup>84</sup>.

3. Die Zeitarbeitsagentur als Beispiel eines innovativen Instrumentes zur Eingliederung von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt finanziert aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe

Ein interessante Möglichkeit für eine Eingliederungsmaßnahme in den ersten Arbeitsmarkt stellt der Vorschlag einer sog. „Zeitarbeitsagentur für Schwer-

<sup>81</sup>  
Tiemann/Mäder, ZfSH/SGB 4/1996, S. 169 (182).

<sup>82</sup>  
Cramer, § 15 SchwbAV, Rdnr. 5 unter Hinweis auf entsprechende Klarstellung in BR-Drs. 487/87, S. 57 f..

<sup>83</sup>  
Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 74, Tz. 6.14.

<sup>84</sup>  
Angabe nach ebda..

behinderte“ dar<sup>85</sup>. Auf der Erkenntnis, daß am Arbeitsmarkt unter bestimmten Situationen ein Bedarf an unterschiedlich befristetem Einsatz von Arbeitskräften besteht (etwa Projekt- oder Vertretungsfälle), gründet die Überlegung, entsprechend disponierte Schwerbehinderte zur Bedarfsdeckung zu vermitteln und die Beschäftigung attraktiv zu gestalten indem im Rahmen der Fördermöglichkeiten Anreiz durch Geldleistungen geboten wird. Im Sinne eines (sozial-)versicherungsrechtlich kontinuierlichen Beschäftigungsverhältnisses soll zwischen dem Schwerbehinderten („Leiharbeitnehmer“) und der Zeitarbeitsagentur („Verleiher“) ein Arbeitsvertrag geschlossen werden, auf dessen Grundlage der Schwerbehinderte lokal wechselnde Arbeitsplätze bei Dritten („Entleiher“) einnehmen könnte.

Zur Finanzierung der Agentur wird folgender Leistungsmix für möglich erachtet. Die Leistungen zur Deckung des Fehlbetrages bei den Personalkosten für die Schwerbehinderten sollen sich sowohl aus § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV (Durchführung von Modellvorhaben) *im Rahmen der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter* nach § 13 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SchwbG, als auch aus § 17 Abs. 1 S. 2 SchwbAV für Träger sonstiger Maßnahmen) *im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben* ableiten lassen. Dieses soll auch für die Finanzierung der erforderlichen Kosten für das Regiepersonal und eine Evaluierung des Vorhabens gelten<sup>86</sup>.

## *II. Aufgaben und Leistungsanreize der BA aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Eingliederung Schwerbehinderter in die Arbeitswelt*

### 1. Aufgaben der BA

Im Rahmen der Eingliederung von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt obliegen der BA Aufgaben zum einen aufgrund ihrer Zuständigkeit zur Durchführung des SchwbG. Diese werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bestritten. Zum anderen obliegen ihr Aufgaben aufgrund der Vorschriften, die bis zum 1.1.1998 im AFG geregelt waren und seit seiner weitgehenden Aufhebung nunmehr im SGB III enthalten sind<sup>87</sup>. Sie werden aus den Haushaltsmitteln der BA bestritten. Eine Darstellung erfolgt deshalb im 2. Kap. des 2. Teils dieses Berichtes.

Einen Aufgabenkatalog der BA bei der Durchführung des SchwbG enthält § 33 SchwbG. Weitere Aufgabenzuweisungen enthält das SchwbG in bestimmten

<sup>85</sup>

Umfassend dazu Tiemann/Mäder, ZfSH/SGB 4/1996, S. 169 (169 ff., 179 ff.)

<sup>86</sup>

Tiemann/Mäder sprechen insoweit zutreffend von der Janusköpfigkeit des Modells, ZfSH/SGB 4/1996, S. 169 (182); zur Frage der Förderung der Zeitarbeitsagentur durch die Leistungen der Hauptfürsorgestelle, a.a.O. (182 ff.).

<sup>87</sup>

Gemäß Art. 82 i.V.m. Art. 83 Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) v. 24.3.1997 (BGBl. I S. 594) wurde das Arbeitsförderungsgesetz vom 25.6.1969, geändert durch Art. 11 AFRG, m.W.z. 1.1.1998 aufgehoben; davon ausgenommen sind die §§ 221 und 244. In Kraft trat dafür am 1.1.1998 das Sozialgesetzbuch Drittes Buch -Arbeitsförderung- (SGB III). Gemäß Art. 82 Abs. 2 i.V.m. § 83 AFRG treten die Vorschriften §§ 141 a AFG zum Konkursausfallgeld und §§ 186 b ff. AFG zur Konkursausfallgeld-Umlage erst am 1.1.1999 außer Kraft, bei gleichzeitigem Inkrafttreten diesbezüglicher Vorschriften des SGB III. Gleiches gilt für die im übrigen verbliebenen Vorschriften des AFG.

Einzelbestimmungen wie etwa § 14 Abs. 3 S. 4<sup>88</sup>. Nach § 33 Abs. 1 SchwbG obliegen der BA insbesondere folgende Aufgaben:

- die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter (Nr. 1),
- die Berufsberatung und die Vermittlung Schwerbehinderter in die berufliche Ausbildungsstellen (Nr. 2),
- die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen i.S.v. § 7 Abs. 1 SchwbG (Nr. 3);
- im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen die besondere Förderung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte (Nr. 4).

Die der BA auf Grund des SchwbG zugewiesenen Aufgaben der Arbeitsberatung und -vermittlung Schwerbehinderter sowie der Berufsberatung und Vermittlung Schwerbehinderter in berufliche Ausbildungsstellen (§ 33 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SchwbG), stellen eine Konkretisierung, der ihr bisher im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben nach dem AFG obliegenden Aufgaben im Hinblick auf den nach dem SchwbG lediglich besonders geschützten Personenkreises dar<sup>89</sup>. Diese allgemeinen Aufgaben obliegen ihr nunmehr nach den Vorschriften des SGB III. Wegen des lediglich konkretisierenden, aber in der Sache nichts ändernden Charakters von § 33 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SchwbG reicht es aus, auf diese Aufgaben erst in Zusammenhang mit den Arbeitsförderungsaufgaben der BA nach dem AFG bzw. SGB III einzugehen (2. Kap. des 2. Teils dieses Berichts).

## 2. Einzelleistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter

In Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SchwbG haben insbesondere die folgenden (Geldleistungs-)möglichkeiten der BA an den AG Anreizcharakter für die Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt.

Nach § 33 Abs. 2 SchwbG kann die BA im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG den AG aus den ihr aus dem Ausgleichsfond zugewiesenen Mittel (§ 11 Abs. 4 SchwbG) Geldleistungen gewähren, wenn die AG -insbesondere ohne eine gesetzliche Verpflichtung hierzu oder über die Pflichtplatzquote hinaus- Schwerbehinderte einstellen, die

- besonders schwer betroffenen i.S.d. § 6 Abs. 1 SchwbG sind (Nr. 1),
- unmittelbar vor der Einstellung länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet waren (Nr. 2),
- unmittelbar aus der Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte kommen (Nr. 3).

Von dieser Möglichkeit zur Geldleistung kann die BA gemäß § 33 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 SchwbG auch zur Förderung der Einstellung Schwerbehinderter als Teilzeitbeschäftigte (§ 9 Abs. 2 S. 2 SchwbG) oder zur Ausbildung sowie sonstigen Bildung, insbesondere in den Fällen des § 10 Abs. 2 S. 2 SchwbG, Gebrauch machen.

§ 33 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 SchwbG sieht vor, daß vergleichbare Leistungen anzurechnen sind. Denn i.S.v. § 11 Abs. 3 SchwbG dürfen Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nur erbracht werden, soweit die Leistungen zu dem selben Zweck nicht schon von der BA aus ihren Haushaltsmitteln oder von einem Rehabilitationsträger i.S.d. § 2

<sup>88</sup>

Cramer, § 33 SchwbG, Rdnr. 1.

<sup>89</sup>

A.a.O., Rdnr. 3.

Abs. 2 RehaAnglG oder von Dritten zu gewähren sind oder -ohne daß ein solcher Rechtsanspruch besteht- tatsächlich gewährt werden.

Unter strikter Beachtung des Subsidiarität von Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 3 SchwbG, ist es der BA verwehrt unter Berufung darauf, daß entsprechende Leistungen nach § 33 Abs. 2 SchwbG vorgesehen seien, Leistungen nach AFG bzw. SGB III, die sie aus ihren Haushaltsmitteln zu bestreiten hat, zu versagen. Dieses gilt ebenso für andere berufliche Rehabilitationsträger (§ 33 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 4 SchwbG in entsprechender Anwendung). Solche Leistungen der BA und der beruflichen Rehabilitationsträger sind mithin im Verhältnis zu den Leistungen der BA nach § 33 Abs. 2 SchwbG vorrangig. Dieses zeigen auch die §§ 2, 7, 11 SchwbAV<sup>90</sup>.

Eine Konkretisierung der Leistungsvoraussetzungen und -modalitäten des § 33 Abs. 2 SchwbG (Einstellung zur Beschäftigung auf Dauer, Voraussetzung der Arbeitslosigkeit, Meldung beim Arbeitsamt, Dauer der Arbeitslosigkeit, Anrechnung vergleichbarer Leistungen etc.), hat die Bundesregierung in den §§ 1 bis 13 SchwbAV vorgenommen.

Nach § 4 Abs. 1 SchwbAV ist die Art der Förderleistung definiert als laufende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, zur Ausbildungsvergütung oder zu den sonstigen Vergütungen, die der AG bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung an den Schwerbehinderten leistet.

Einen besonderer Anreiz stellt die Möglichkeit des § 4 Abs. 2 SchwbG dar, bei Ausbildungsverhältnissen die Zuschüsse zu Beginn der Förderung in einem Betrag für die gesamte Förderungsdauer zu zahlen, wenn dieses wegen der Besonderheiten des Betriebes oder der Dienststelle zweckmäßig ist.

Gemäß § 5 Nr. 1 SchwbAV ist die Höhe der Leistungen, bei Arbeitsverhältnissen auf bis zu 80 % des zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden tariflichen oder sonst üblichen Arbeitsentgeltes begrenzt. Bei Ausbildungsverhältnissen kann dieser Satz auf bis zu 100% überschritten werden, wenn die Vermittlung behinderungsbedingt besonders schwierig ist (§ 5 Nr. 2 SchwbAV).

Als einmalige oder laufende Zuwendungen können die Geldleistungen bei Arbeitsverhältnissen grundsätzlich längstens drei Jahre, bei Ausbildungsverhältnissen für die Dauer der Ausbildung erbracht werden (§ 6 Nrn. 1, 2 SchwbAV).

Mit Blick auf die Voraussetzungen, die Höhe und/oder Dauer sind unter „besonderer“ Förderung weitergehende, günstigere Leistungen zu verstehen, als die Leistungen, die zum einen die BA nach dem AFG bzw. SGB III sowie den zu diesem Gesetz ergangenen Anordnungen des Verwaltungsrates der BA und zum anderen die weiteren Träger beruflicher Rehabilitation nach ihren besonderen Vorschriften gewähren<sup>91</sup>.

In systematischer Hinsicht regelt § 33 Abs. 2 SchwbG die näheren Einzelheiten der BA-Aufgabe, die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG besonders zu fördern. Von ihrer Herkunft stellt § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 seit 1986 eine gesetzliche Dauerregelung zur Überführung des 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter dar,

<sup>90</sup>

A.a.O., Rdnr. 7.

<sup>91</sup>

A.a.O., Rdnr. 3 a.

soweit es um bundesweite Maßnahmen geht<sup>92</sup>. An der Finanzierung der Aufgabe müssen sich die Länder (Hauptfürsorgestellen) seitdem nicht mehr beteiligen<sup>93</sup>.

Auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 SchwbG i.V.m § 16 SchwbAV<sup>94</sup> kann die BA zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter i.S.d. § 33 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 auf Arbeitsplätzen, Leistungen an AG erbringen, ohne auf den ihr zugewiesenen Anteil der Ausgleichsabgabe Rückgriff nehmen zu müssen. Denn soweit ihr die Durchführung befristeter regionaler Sonderprogramme zur Erreichung dieser Aufgabe durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land übertragen ist und ihr Mittel der Ausgleichsabgabe der Hauptfürsorgestellen zugewiesen werden, bleibt der eigene Ausgleichsabgabebetrag unberührt<sup>95</sup>. Derartige Sonderprogramme sind nur für bestimmte Gebiete zulässig, in denen etwa die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter besonders hoch ist bzw. ein besonders hoher Bedarf an Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte besteht<sup>96</sup>.

### *III. Die Finanzierung von Anreizleistungen aus dem Ausgleichsfond*

Nach § 11 Abs. 3 S. 1, 2 SchwbG dürfen die Mittel aus der Ausgleichsabgabe nur subsidiär für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben verwendet werden. Diesen allgemeinen Verwendungsrahmen konkretisiert § 12 Abs. 1 S. 1 SchwbG dahingehend, daß der im Ausgleichsfond verbleibende Teil des Aufkommens -von dem ihn verwaltenden Bundesministerium für Arbeit (BMA)- zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen und zur Förderung überregionaler Einrichtungen und Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Beruf und Arbeit dient<sup>97</sup>. Eine weitere Konkretisierung der Verwendungszwecke und ihres Verhältnisses zueinander hat der Gesetzgeber in § 41 SchwbAV vorgenommen. Wie § 41 Abs. 13 SchwbAV klarstellt, ist der BMA vorrangig verpflichtet, zur Finanzierung der besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter, der zur Durchführung zuständigen BA (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG) die notwendigen Mittel in voller Höhe (100%) aus dem

<sup>92</sup>

A.a.O., Rdnr. 3.

<sup>93</sup>

Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Dopatka zu § 11 SchwbG, Rdnrn. 4 a. E., 15. Die Programme wurden vom Bund aus dem Ausgleichsfond und den Hauptfürsorgestellen als Länderbehörden gemäß § 11 Abs. 3 alt. 1 und § 12 Abs. 1 SchwbG, §§ 3, 24 SchwbAV gemeinsam finanziert und auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der BA (§ 3 Abs. 5 AFG) durch die Arbeitsverwaltung durchgeführt, vergl. Cramer, § 33 SchwbG, Rdnr. 3.

<sup>94</sup>

Tiemann/Mäder, ZfSH/SGB 4/1996, S. 169 (182).

<sup>95</sup>

Dazu Cramer, § 33 SchwbG, Rdnr. 11 bis 14.

<sup>96</sup>

A.a.O., § 33 SchwbG, Rdnr. 12.

<sup>97</sup>

A.a.O., § 12 SchwbG, Rdnr. 7.

Ausgleichsfond zur Verfügung zu stellen<sup>98</sup>. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es danach, der BA die Kosten zu finanzieren, die ihr in aufgabengemäßer Durchführung der besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter (§ 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SchwbG) anfallen.

Lediglich nachrangig und auch nur soweit dem Ausgleichsfond hierzu noch Mittel verbleiben, kann der BMA Einrichtungen und Maßnahmen i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 SchwbG i.V.m. § 41 Abs. 2, 4 SchwbAV fördern<sup>99</sup>. Die von der Vorschrift erfaßten überregionalen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation werden in § 41 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SchwbAV genannt. Dazu zählen etwa Werkstätten für Behinderte einschließlich der mit ihnen zusammenhängenden Wohnstätten für Schwerbehinderte (§ 41 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nrn. 4, 6 SchwbAV) sowie Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben. Insbesondere aus der überregionalen Aufklärungsarbeit können sich Anreize für AG zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter ergeben. Dieses gerade dann, wenn AG auf die Möglichkeiten zur Geldleistung als wesentliche Anreizinstrumente zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aufmerksam gemacht werden.

## 2. Abschnitt: Kündigungsschutz gemäß §§ 15 ff. SchwbG

Schwerbehinderte genießen nach den §§ 15 ff. SchwbG einen besonderen Beschäftigungs- bzw.- Kündigungsschutz mit verwaltungsgerichtlicher Überprüfung. Der Schutz setzt seit der Novelle des SchwbG 1986 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein. Hieran hat sich durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz nichts geändert<sup>100</sup>. Der Kündigungsschutz bewirkt, daß AG-Kündigungen gegenüber Schwerbehinderten nur wirksam sind, wenn die Hauptfürsorgestellen zuvor ihre Zustimmung gegeben hat. Die Zustimmungsentscheidung fällt die Hauptfürsorgestellen nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz<sup>101</sup>.

Die Wirkungen des Kündigungsschutzes nach §§ 15 ff. SchwbG sind unter dem Aspekt eines effektiven „Anreizes“ für die Integration in die Arbeitswelt als geradezu gegenläufig zu beurteilen.

Zwar ist wohl unbestreitbar, daß der Kündigungsschutz ein Instrument ist, von dem im Einzelfall der integrationsbezogen positiv zu beurteilende Sicherungseffekt ausgeht, die fortdauernde Beschäftigung eines einmal eingestellten Schwerbehinderten zu fördern. Denn die erhöhten Anforderungen an die Kündbarkeit eines Schwerbehinderten bewirken sicherlich, daß sich der AG nur

<sup>98</sup>

A.a.O., § 41 SchwbAV, Rdnr. 2.

<sup>99</sup>

A.a.O., § 12 SchwbG, Rdnr. 7.

<sup>100</sup>

Hierauf weist die Bundesregierung hin, vergl. Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 75, Tz. 6.17.

<sup>101</sup>

Ein Beispiel aus jüngster Zeit zu den Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung der Hauptfürsorgestellen bei der Entscheidung über die Kündigungszustimmung ist der Beschluß des OVG Hamburg v. 11.2.1997 - Bs IV 312, 96, abgedruckt in DVBl. 1997, S. 1446 f..

unter besonders hohen Anforderungen von einem schwerbehinderten Beschäftigten wird trennen können.

Soweit es hingegen darum geht, Schwerbehinderte erstmalig oder erneut in die Arbeitswelt zu integrieren, wirken sich die erhöhten Kündigungsschutzvorschriften des SchwbG hingegen als erhebliches Integrationshemmnis aus. Daß die besonderen Kündigungsschutzvorschriften ein wesentlicher Grund sind, weshalb Schwerbehinderte nicht eingestellt werden, bestätigte sich allein schon in der Befragung zweier kleinerer mittelständischer Unternehmen, von denen das eine ein Groß- und Fachmarkt der Elektro-/Elektronikgerätebranche mit ca. 45 Beschäftigten, davon ca. 13 in der Verwaltung und das andere eine Seerederei und Frachtmaklerei mit ca. 100 Beschäftigten, davon ca. 15 in der Verwaltung ist. Beide Unternehmen teilten auf die Frage, wie sich die Kündigungsschutzvorschriften des SchwbG für sie darstellen mit, daß es sich um Regelungen handele, deren „abschreckende Wirkung“ (ebenso wie eine solche aus der Möglichkeit des § 46 SchwbG zur Freistellung von Mehrarbeit sowie aus dem Anspruch auf Mehrurlaub gemäß § 47 SchwbG) gegenüber den -(isoliert) durchaus positiv beurteilten- Möglichkeiten finanzieller Zuschüsse bei der Beschäftigung eines Schwerbehinderten deutlich überwiegt. Allein schon dieser Kurzbefund zeigt, daß von einem Anreizinstrument mit zwiespältigen Effekt gesprochen werden muß.

Die anhaltend schwierige Wirtschafts- und Arbeitslage spiegelt sich nicht zuletzt in dem Anstieg der Zustimmungsanträge wieder. In den alten Bundesländern erhöhte sich die Zahl von rund 15.000 im Jahr 1990 auf ca. 29.000 im Jahr 1995. In 1995 wurde in 81,5% der Anträge die Zustimmung erteilt. 1996 sank diese Zahl geringfügig auf 79,4%, was in absoluten Zahlen heißt, daß in ca. 7.600 Fällen ein Erhalt des Arbeitsplatzes aufgrund des Kündigungsschutzes erreicht wurde<sup>102</sup>.

## *2. Kap.: Arbeitsförderungsrecht: Aufgaben und Leistungsanreize der BA nach dem AFG bzw. SGB III zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt*

### 1. Abschnitt Anliegen und Aufgaben des AFG bzw. SGB III im Bereich der Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt

Das Anliegen Schwerbehinderte in die Arbeitswelt zu integrieren, lag auch § 2 Nr. 4 AFG zu Grunde. Denn in arbeitsmarktpolitischer Absicht zielte die Vorschrift darauf ab, die Ausgangsvoraussetzungen zur Verbesserung der beruflichen Integration Schwerbehinderter zu schaffen<sup>103</sup>. Dieses Anliegen tritt nunmehr schon aus den grundsätzlichen Vorschriften des SGB III nach §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 2, 4, Abs. 3 Nr. 3 zu tage.

Von den Aufgaben der BA, die ihr nach dem AFG oblagen<sup>104</sup> und nunmehr nach dem SGB III zugewiesen sind, bleiben ihre Aufgaben nach dem SchwbG unberührt.

<sup>102</sup>

Angaben nach Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 75, Tz. 6.17.

<sup>103</sup>

Vergl. nur Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Großmann zu § 5 Rdnr. 23 sowie Niesel, Niesel zu § 2 Rdnr. 6.

<sup>104</sup>

Vergl. hierzu die Kurzaufzählung bei Cramer, § 33 SchwbG, Rdnr. 2.



Soweit es um die Aufgaben der BA als Träger der beruflichen Rehabilitation nach AFG bzw. SGB III geht, wird dies von § 30 Abs. 2 SchwbG ausdrücklich klargestellt<sup>105</sup>.

Im wesentlichen hat die BA nach dem AFG bzw. SGB III im Bereich der beruflichen Integration und Förderung folgende Aufgaben, die entweder allgemein für Nicht-Behinderte und Schwerbehinderte oder speziell für Schwerbehinderte formuliert sind:

- die Arbeitsmarktberatung für AG in § 34 SGB III, unter Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird nunmehr insbesondere betont, daß auch über die Gestaltung von Arbeitsplätzen, etwa für Behinderte zu beraten ist<sup>106</sup>,
- die Vermittlung von Arbeitsuchenden gemäß § 13 AFG sowie gemäß § 29 von Ausbildungsplatzsuchenden; nunmehr in §§ 35 ff. SGB III umfassend als Vermittlung Arbeits- und Ausbildungssuchender geregelt<sup>107</sup>; diese neue Regelung ist i.V.z. zur speziell auf Schwerbehinderte formulierten aber sonst inhaltsgleichen Aufgabe nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG die allgemeinere Regelung
- die Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen gemäß §§ 25 ff. AFG (allgemeine Regelung i.V.z. § 33 Abs. 1 Nr. 2 SchwbG); soweit es hier wegen der nunmehr die Vermittlung umfassend regelnden Vorschriften der §§ 35 ff. SGB III nur noch um den Teilbereich der Berufsberatung geht, ist diese von §§ 29 ff. SGB III als neue umfassend geregelte Beratung Erwachsener und Jugendlicher erfaßt<sup>108</sup>;
- Förderung der beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung sowie der betrieblichen Einarbeitung gemäß §§ 33 bis 39, 41 bis 52 AFG; die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung ist nunmehr unter dem neuen Oberbegriff „Berufliche Weiterbildung“ zusammengefaßt (§§ 77 bis 96, 153 bis 159, 417 SGB III); die Förderung der Einarbeitung durch Einarbeitungszuschüsse an den AG nach § 49 AFG führt das SGB III als eine Form von Eingliederungszuschüssen fort (§§ 218 Abs. 1 Nr. 1 SGB III); die bisher in §§ 54, 58 Abs. 1 b, 97 AFG geregelte Eingliederungsbeihilfe, Eingliederungshilfe an AG sowie der Lohnkostenzuschuß für ältere AN an AG stellen andere Formen von Eingliederungszuschüssen nach § 218 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 SGB III dar<sup>109</sup>;

<sup>105</sup>

Ebda..

<sup>106</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 34 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 159.

<sup>107</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 35 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 160; die Pflicht zur flächendeckenden unentgeltlichen Arbeitsvermittlung folgt schon aus dem von Deutschland ratifizierten Übereinkommen über die Organisation der Arbeitsverwaltung, Übereinkommen 88 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

<sup>108</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 29 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 159.

<sup>109</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, §§ 77 -96, 153-159, 417 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 168 bis 172, 181-183, 225 f..

- Förderung der Arbeitsaufnahme gemäß §§ 53 ff. AFG; nunmehr durch §§ 53 ff. SGB III unter dem Oberbegriff „Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung“ geregelt<sup>110</sup>;
- berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 56 ff. AFG (besondere Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter = Rehabilitation); nunmehr durch §§ 97 ff. SGB III<sup>111</sup> unter dem Oberbegriff „Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter“ geregelt<sup>112</sup>;
- Förderung der beruflichen Ausbildung und Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter einschließlich der Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gemäß §§ 235 ff. SGB III<sup>113</sup>;
- Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter gemäß §§ 248 bis 251 SGB III<sup>114</sup>.

2. Abschnitt: Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter: Kategorien und einzelne Leistungsmöglichkeiten

### *§ 1: Kategorien von Leistungsmöglichkeiten*

In Anbetracht der dargelegten Aufgaben der BA hat ihr der Gesetzgeber in § 3 Abs. 2, 3 SGB III folgende Kategorien allgemeiner sowie behindertenspezifischer Leistungen an den AG zur Arbeitsförderung oder an die Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen an die Hand gegeben:

- Arbeitsmarktberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (Abs. 2 Nr. 1),
- Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern sowie bei Neugründungen (Abs. 2 Nr. 2),

<sup>110</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, §§ 53 ff. AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 163 ff..

<sup>111</sup>

Gemäß § 56 AFG hatten insbesondere Schwb gegenüber der BA einen Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger i.S.d. Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation zuständig war (§ 57 AFG). Diesen Anspruch hatte der Gesetzgeber erst mit Wirkung zum 1.1.1997 in eine Ermessensleistungen umgewandelt. Durch das Arbeitsförderungs- Reformgesetz (AFRG) wurde diese Änderung teilweise rückgängig gemacht und über Art. 11 AFRG gemeinsam mit anderen Vorschriften, wegen ihrer besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedeutung, bis zum Übergang des AFG in das SGB III am 1.1.1998, noch in das AFG eingearbeitet. Den Rechtsanspruch hat der Gesetzgeber für die Fälle beibehalten, in denen besondere berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation wegen der Art und Schwere der Behinderung oder wegen der Sicherung des Eingliederungserfolges erforderlich sind. Durch § 97 Abs. 1 SGB III hat der Gesetzgeber die Entscheidung für den teilweisen Ermessenstatbestand in die Neuregelung der Arbeitsförderung überführt. Vergl. i.d. Zusammenhang die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der SPD (BT-Drs. 13/7591) in BT-Drs. 13/9099, Antwort zu Frage 32, S. 25. Dort konstatiert die Bundesregierung, daß die Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit, (lediglich) die Fördermaßnahmen in Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und Werkstätten für Behinderte nicht berührt.

<sup>112</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, §§ 97 ff. AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 172 ff..

<sup>113</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, §§ 233 ff. AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 195 ff..

<sup>114</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, §§ 246 ff. AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 197 ff..

- Erstattung von Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung und weitere Leistungen bei Abschluß eines Eingliederungsvertrages mit Zustimmung des Arbeitsamtes (Abs. 2 Nr. 3),
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Durchführung von Maßnahmen während der betrieblichen Ausbildungszeit sowie weitere Zuschüsse bei Behinderten (Abs. 2 Nr. 4);
- Darlehen und Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Ausbildung (Abs. 3 Nr. 1),
- Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (Abs. 3 Nr. 2),
- Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter sowie für Jugendwohnheime (Abs. 3 Nr. 3),
- Zuschüsse zu Eingliederungsmaßnahmen aufgrund eines Sozialplanes (Abs. 3 Nr. 4),
- Darlehen und Zuschüsse zu Arbeitsförderungsmaßnahmen sowie zu Struktur Anpassungsmaßnahmen (Abs. 3 Nr. 5).

Die in diesen Kategorien möglichen Einzelleistungen werden im Fünften Kapitel SGB III (§§ 217 bis 239) über die Leistungen an Arbeitgeber sowie im Sechsten Kapitel SGB III über die Leistungen an Träger (§§ 240 bis 279) geregelt.

### *§ 2: Einzelne Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter*

Unter dem Blickwinkel des Anreizcharakters von Leistungen zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt, verfügt die BA im wesentlichen über die folgenden Möglichkeiten von Einzelanreizen, die zunächst in Hinsicht auf die Leistungen an AG und sodann in Hinsicht auf die Leistungen an die Träger kurz dargestellt werden.

#### A): Einzelne Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter für AG

Zur Eingliederung von förderungsbedürftigen AN in die Arbeitswelt darf die BA zum Ausgleich der Minderleistung an den AG Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewähren (§ 217 SGB III). Nach § 218 Abs. 1 Nr. 2 SGB III kann sie insbesondere bei erschwerter Vermittlung eines AN -wozu Schwerbehinderte zählen- Zuschuß erbringen (Eingliederungszuschuß bei erschwerter Vermittlung).

Gleiches gilt nach § 218 Abs. 1 Nr. 2 SGB III für Schwerbehinderte, die einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen (Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung). Denn nach der Gesetzesbegründung spricht nichts dagegen, daß § 218 Abs. 1 Nr. 1 SGB III den Eingliederungszuschußgrund der besonderen Einarbeitung nicht auch für Schwerbehinderte zur Anwendung kommen lassen will<sup>115</sup>.

Die Modalitäten der Zuschüsse, wie etwa Förderungshöhe oder Regelförderung hat der Gesetzgeber in den §§ 219 ff. SGB III geregelt.

<sup>115</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 216 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 192.

Ein neues Instrument der beruflichen Eingliederung von AN, von dem auch Schwerbehinderte profitieren können, ist die Möglichkeit des Einstellungszuschusses bei Neueinstellungen gemäß § 225 ff. SGB III. AG die sich vor nicht mehr als zwei Jahren selbständig gemacht haben (§ 225 SGB III = Neugründung) kann ein Einstellungszuschuß bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach § 226 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB III insbesondere dann gewährt werden, wenn der AN vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen etwa bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllt, und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 lit. d SGB III). Andere Lohnkostenzuschüsse nach SGB III sind dann ausgeschlossen. Auf den Einstellungszuschuß finden die Vorschriften über die Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. SGB III Anwendung.

Ein weiterer wichtiger Anreizeffekt kann in dem durch Art. 11 AFRG noch in das AFG eingearbeiteten Instrument des Eingliederungsvertrag<sup>116</sup> gesehen werden (§§ 54 a bis 54 c AFG), daß nunmehr unter den §§ 229 ff. SGB III geregelt wird. Über den Eingliederungsvertrag kann die BA die Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen fördern, die vom AG unter Mitwirkung des Arbeitsamtes auf der Grundlage des Vertrages mit dem Ziel beschäftigt werden, sie nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in das Arbeitsverhältnis zu übernehmen (§ 229 SGB III). Wie sich aus der Zusammenschau von § 230 SGB III mit der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des AFRG<sup>117</sup> zeigt, dient das Instrument nicht nur der Eingliederung Langzeitarbeitsloser, sondern auch der Eingliederung anderer Arbeitsloser mit Vermittlungerschwernissen, wozu nicht zuletzt mit Blick auf § 218 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Schwerbehinderte zu zählen sein werden.

Den Anreiz für den AG solchen Vertrag abzuschließen nennt § 233 SGB III. Danach erstattet das Arbeitsamt dem AG das für die Zeiten ohne Arbeitsleistung von ihm zu tragende Entgelt, den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Beiträge, die er im Rahmen eines Ausgleichssystem für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Zahlung von Urlaubsvergütungen zu zahlen hat (Abs. 1). Nach Abs. 2 kann das Arbeitsamt für die Zeiten der Beschäftigung zudem einen Eingliederungszuschuß gewähren, der bei Auflösung des Eingliederungsvertrages nicht rückzahlbar ist. In den alten Ländern wurden -noch unter der Geltung des AFG- bis Ende 1996 800 Eingliederungsverträge abgeschlossen. In den neuen Bundesländer waren es erst etwa 150 Verträge<sup>118</sup>. Wieviele dieser Verträge mit Schwerbehinderten geschlossen wurden ist nicht ersichtlich.

<sup>116</sup>

Instruktiv zur Struktur und zu den Risiken des Eingliederungsvertrages noch nach §§ 54 a bis c AFG, Schmidt, info also, 4/1997, S. 185 f.; Siehe hierzu den Umdruck-Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit v. 11.8.1997, abgedruckt in ANBA 9/1997, S. 1219 ff.. Der Erlaß erläutert zunächst die Besonderheiten des Eingliederungsvertrages und gibt Hinweise zur inhaltlichen und technischen Abwicklung (S. 1219 bis 1222). Anlage 1 enthält die maßgeblichen Vorschriften des AFG zum Eingliederungsvertrag (S. 1223). Eine Erläuterung der Rechtsgrundlagen und des bei dem Abschluß des Vertrages zu beachtenden Verfahrens sowie ein Musterformular des Vertrages findet sich in ANBA a.a.O., S. 1227 ff.

<sup>117</sup>

Anl. 1 zu BT-Drs. 13/5676, S. 236 zu Nr. 5 (*Hinweis: Die Bundesregierung hat davon abgesehen in BT-Drs. 13/5576 die Begründung zum Entwurf des AFRG erneut anzugeben. Vielmehr nimmt sie insoweit vollinhaltlichen Bezug auf entsprechende Begründung eines Entwurfes zum Erlaß eines AFRG, der von den Koalitionsfraktionen des Bundestages bereits durch BT-Drs. 13/4941 eingebracht wurde. Die nachfolgenden Quellenangaben zur Begründung des Regierungsentwurfes zum AFRG beziehen sich deshalb auf BT-Drs. 13/4941; zitiert als Begr. RegE zu Art. 1, § 234 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S.*)

<sup>118</sup>

ANBA 1/1998, S. 34, 39.

Ferner darf die BA nach § 235 Abs. 1 Hs. 1 SGB III zur Förderung der beruflichen Ausbildung Schwerbehinderter an AG Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung erbringen. Nach § 235 Abs. 2 SGB III können die Zuschüsse in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteilige Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnet. Voraussetzung der Zuschußgewährung ist, daß vom Arbeitsamt geförderte ausbildungsbegleitende Hilfen während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird (§ 235 Abs. 1 Hs. 2 SGB III).

Um die Chancen Schwerbehinderter zur Integration in die Arbeitswelt durch Förderung der Ausbildung und Qualifikation zu erhöhen enthalten die §§ 235 ff. SGB III die Möglichkeit zur Gewährung von Geldleistungen an AG.

So eröffnet es § 236 Abs. 1 SGB III der BA an den AG für die betriebliche Aus- und Weiterbildung von Schwerbehinderten in Ausbildungsberufen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zu leisten, wenn die Aus- oder Weiterbildung ohne den Zuschuß nicht zu erreichen ist. Die regelmäßige Höhe der Zuschüsse ist auf maximal 60% der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr begrenzt. Ausnahmsweise können Zuschüsse in voller Höhe der Ausbildungsvergütung gewährt werden (§ 236 Abs. 2 SGB III). Nach seiner Struktur und seinem Ziel entspricht §235 SGB III dem bisherigen § 60 AFG und § 53 A Reha<sup>119 120</sup>.

Daneben können AG gemäß § 237 SGB III Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausstattung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erbracht werden. Dieses ist an zwei Voraussetzungen gekoppelt. Erstens müssen die Zuschüsse erforderlich sein, um die dauerhafte berufliche Eingliederung Schwerbehinderter zu erreichen oder zu sichern. Zweitens darf eine entsprechende Verpflichtung des AG nach dem SchwbG nicht bestehen. Die letzte Voraussetzung macht klar, daß mit den Zuschüsse nach § 237 SGB III die AG zur Ausbildung- und Beschäftigung von Schwerbehinderten auf Stellen motiviert werden sollen, die über die Pflichtplatzquote des § 5 SchwbG hinaus eingerichtet werden<sup>121</sup>. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 55 A Reha<sup>122</sup>.

Ein wichtiges Instrument zur beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter, stellt die Vorschrift des § 238 SGB III mit ihrer „Kennenlernmöglichkeit“ durch befristete Probebeschäftigung Schwerbehinderter dar. Die Vorschrift entspricht weitgehend §

<sup>119</sup>

Neufassung der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter -A Reha- v. 31.7.1975, i.d. aufgrund Art. 4 der 20. Änderungsanordnung zur A Reha v. 19.12.1996 ab dem 1.8.1996 geltenden Fassung, abgedruckt in ANBA 3/1997, S. 235 ff.

<sup>120</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 234 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 195.

<sup>121</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 235 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 195.

<sup>122</sup>

Vergl. ebda..

55 A Reha<sup>123</sup>. Um AG zum Abschluß eines solchen Probearbeitsverhältnisses zu motivieren, können ihnen nach § 238 SGB III die Kosten der Beschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten von der BA erstattet werden. Die Erstattung setzt lediglich die Prognose voraus, daß sich durch die Probebeschäftigung die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert oder dadurch die vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist (§ 238 Hs. 2 SGB III).

B): Einzelne Leistungsmöglichkeiten der BA mit Anreizcharakter für Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen

Soweit es um Leistungen der BA an Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen geht, haben aus dem Kreis der in § 3 Abs. 3 SGB III aufgezählten Kategorien lediglich die folgenden Einzelleistungsmöglichkeiten den Charakter von Anreizmöglichkeiten zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt.

Eine Möglichkeit der BA zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt durch Leistungsanreize hat der SGB III Gesetzgeber zunächst im Rahmen der Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter geschaffen, die von entsprechenden Trägern nach den §§ 248 ff. SGB III durchgeführt wird. Solche Träger können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und sie sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen (§ 248 Abs. 1 S. 1 SGB III). Leistungen können insbesondere erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung der Einrichtungen sowie den der beruflichen Bildung Behinderter dienenden begleitenden Dienste, Internate, Wohnheime und Nebeneinrichtungen (§ 248 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III). Diese Geldleistungen werden für die entsprechenden Träger etwa die Anreizwirkung haben, die Voraussetzungen für die Beschäftigung bzw. Eingliederung von Behinderten in die Arbeitswelt im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu schaffen oder auszubauen.

Ein weitere Möglichkeit der BA zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt durch Leistungsanreize hat der SGB III Gesetzgeber im Rahmen der Förderung der Arbeitsbeschaffung geregelt, die von den Trägern der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach den §§ 260 ff. SGB III durchgeführt wird. Als förderungsbedürftige Arbeitnehmer für ABM werden in § 263 Abs. 2 Nr. 5 SGB III auch solche langzeitarbeitslosen Arbeitnehmer genannt, die die Voraussetzungen der Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen. Durch § 263 Abs. 2 Nr. 4 sind auch solche Arbeitnehmer förderungsfähig, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können.

Angesichts dieses Kreises förderungsbedürftiger AN ist es der BA auf der Grundlage des § 260 i.V.m. §§ 264 ff. SGB III möglich, den Trägern von förderungsfähigen ABM i.S.v. §§ 260 i.V.m. §§ 261, 262 SGB III Zuschüsse und Darlehen insbesondere auch zur Arbeitsbeschaffung für Schwerbehinderte zu gewähren<sup>124</sup>.

Unter dem Blickwinkel der Anreizwirkung ist diese Leistungsmöglichkeit jedoch mit gewisser Einschränkung zu bewerten. Denn die Beschäftigung Schwerbehinderter

<sup>123</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 236 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 195.

<sup>124</sup>

Vergl. Begr. RegE zu Art. 1, § 261 AFRG, BT-Drs. 13/4941, S. 201 f..

durch die Träger der ABM findet nicht auf der Grundlage eines herkömmlichen Arbeitsvertrages statt, der ausschließlich vom Willen der Vertragsparteien getragen ist, sondern in Folge der Zuweisung eines Arbeitnehmers durch die BA an den Träger der ABM (vergl. den Wortlaut von § 260 Abs. 1 Hs. 1 SGB III). Die Zuweisung allein begründet noch kein Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der ABM und dem Arbeitnehmer. Vielmehr stellt die Zuweisung gegenüber dem Arbeitnehmer eine Form der Arbeitsvermittlung dar, in deren Gefolge er -auch nach Abschluß des Arbeitsvertrages mit dem Träger der ABM- weiterhin als arbeitssuchend gilt (§ 4 Abs. 1 ABM-AO). Gegenüber dem Träger der ABM ist die Zuweisung nach allgemeiner Auffassung Verwaltungsakt. Rechtsfolge der Zuweisung ist, daß die Lohnkosten des zwischen dem Träger der ABM und dem Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrages zuschußfähig werden<sup>125</sup>. Nach § 264 Abs. 2 SGB III soll der Zuschuß zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt i.S.d. § 265 SGB III mindestens 30% betragen und darf regelmäßig 75% davon nicht übersteigen. Die Förderungsdauer darf regelmäßig nur 12 Monate dauern (§ 267 Abs. 1 SGB III) und nur in bestimmten Fällen bis auf 24 und unter besonders engen Voraussetzungen sogar auf 36 Monate verlängert werden (§ 267 Abs. 2, 3 SGB III).

### *3. Kap.: Sozialhilferecht: Leistungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger an AG mit Anreizcharakter zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt*

Das Recht der Sozialhilfe nach den Bundessozialhilfegesetz<sup>126</sup> (BSHG) regelt gemäß § 1 Abs. 1 BSHG zwei Hauptgebiete. Dieses ist zum einen die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 bis 26 BSHG) und zum anderen die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27 bis 75 BSHG). In jeder dieser Formen ist die Sozialhilfe Hilfe zur Selbsthilfe, so daß sie darauf ausgerichtet ist, den Hilfesuchenden soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben (§ 1 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BSHG)<sup>127</sup>. Die Hilfe nach dem BSHG wird gemäß § 2 Abs. 1 BSHG nur nachrangig gewährt, d.h. wer die erforderliche Hilfe insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (etwa im Rahmen der Arbeitsförderung nach SGB III), hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Das damit angesprochene Verhältnis des Trägers der Sozialhilfe zu den Trägern anderer Sozialleistungen regelt § 2 Abs. 2 S. 1 BSHG, indem die Vorschrift anordnet, daß die Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen durch das BSHG nicht berührt werden.

Eine Form der Hilfe zum Lebensunterhalt stellen die Vorschriften der §§ 18 bis 20 BSHG über die Hilfe zur Arbeit dar. Da diese Form der Hilfe nicht in Hinsicht auf einen bestimmten Adressatenkreis von Hilfesuchenden, sondern allgemein formuliert ist, kann davon ausgegangen werden, daß auch Schwerbehinderte einbezogen sind. Durch § 18 Abs. 1 BSHG hat der Gesetzgeber dem Hilfesuchenden den Einsatz der eigenen Arbeitskraft zur Pflicht gemacht. Dabei besteht die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe darin, darauf hinzuwirken, daß sich der Hilfesuchende um Arbeit bemüht (Aktivierung des Arbeitswillens) und seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensunterhaltes einsetzt (§ 18 Abs. 1, 2 S. 1 BSHG). Diese

<sup>125</sup>

So noch zu § 93 AFG Niesel, Düe zu § 93 AFG, Rdrrn. 8, 10, 19.

<sup>126</sup>

Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.3.1994, BGBl. I S. 646, ber. S. 2975.

<sup>127</sup>

Vergl. Mäder, ZfSH/SGB 12/1994, S. 618 (618).

Hinwirkungspflicht ist gegenüber der Pflicht zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten nach § 19 BSHG vorrangig<sup>128</sup>.

Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Zuschüsse an den AG sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt werden, daß der Hilfesuchende Arbeit findet (§ 18 Abs. 4 S. 1 BSHG). Die Vorschriften der Arbeitsförderung bleiben hiervon unberührt (§§ 2 Abs. 2 S. 1, 18 Abs. 4 S. 2 BSHG).

§ 18 Abs. 4 BSHG wurde erst durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts eingeführt<sup>129</sup>. Die heutige Vorschrift des § 18 Abs. 4 S. 1 BSHG geht (lediglich) in ihrem Kern auf den umfassender formulierten § 20 a des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts zurück<sup>130</sup>. Nach dem Willen der Regierung sollte durch Art. 1 Ziff. 6 des Entwurfes des Gesetzes, zur Förderung der Arbeitsaufnahme insbesondere ein neuer § 20 a BSHG eingeführt werden. Entsprechender Abs. 1 lautete: „Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 5 darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger sich um Arbeit bemüht. Die Maßnahmen haben sich am Ziel einer unbefristeten Beschäftigung auszurichten. Die Bestimmungen des Arbeitsförderungssetzes gehen den Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 vor.“ Um AG zur Beschäftigung von Hilfeempfängern anzureizen, war § 20 a Abs. 2 des Entwurfes folgendermaßen gefaßt: „Die Träger der Sozialhilfe können Arbeitgebern, die Hilfeempfänger als Arbeitnehmer einstellen, Zuschüsse gewähren, wenn der Hilfeempfänger ohne den Zuschuß eine Beschäftigung nicht erlangen kann, die erforderlich ist

- zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder
- zur Erreichung einer vollen Leistung am Arbeitsplatz, die erst einer Einarbeitungszeit bedarf.<sup>131</sup>“

Der Zuschuß sollte nach § 20 a Abs. 2 S. 3 des Entwurfes bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis zur Dauer von 24 Monaten und bei Nr. 2 bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden können. Mit der Gewährung der Leistungen sollte auch die örtliche Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit beauftragt werden können (§ 20 b Abs. 3 S. 1 des Entwurfes<sup>132</sup>). Vor diesem Hintergrund weist der Bericht zum Gesetzentwurf darauf hin, es sei ein Schwerpunkt des Entwurfes der Bundesregierung, die Arbeitsaufnahme von schwer vermittelbaren Sozialhilfeempfängern künftig insbesondere durch befristete Lohnkosten- und Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgeber zu unterstützen<sup>133</sup>.

In der Entwurfsbegründung argumentierte die Bundesregierung, die Neuregelung in §§ 20 a Abs. 2 bis 5 solle dazu anregen, im Einzelfall erfolgreich erscheinende

<sup>128</sup>  
A.a.O., S. 619.

<sup>129</sup>  
V. 23.7.1996, BGBl. I S. 1088.

<sup>130</sup>  
Entwurf ist abgedruckt in BT-Drs. 13/2240.

<sup>131</sup>  
BT-Drs. 13/3904, S. 8 f..

<sup>132</sup>  
A.a.O., S. 10.

<sup>133</sup>  
Entwurf BT-Drs. 13/2440, S. 17, vergl. auch BT-Drs. 13/3904, S. 36.



Maßnahmen zur dauerhaften Eingliederung des Hilfeempfängers in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzunehmen. Durch die Zuschußregelung des Abs. 2 solle die Bereitschaft von AG zur Beschäftigung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger zu regulären Arbeitsverhältnissen, in stärkerem Umfang als bisher gefördert werden. Die Vorbilder für dieses Instrumentarium seien die Eingliederungshilfe und der Einarbeitungszuschuß an Arbeitgeber gemäß §§ 54, 49 AFG<sup>134</sup>. Die neuen Vorschriften des § 20 a und 20 b würden weder direkt noch indirekt zu Mehrkosten für Sozialhilfeträger führen. Insbesondere die Zahlung von Zuschüssen könnten zu einer Einsparung der Sozialhilfe führen<sup>135</sup>. Zu den Neuregelungen wurde im Rahmen der Beratungen des federführenden Ausschusses für Gesundheit von Seiten der SPD kritisch angemerkt, daß bei der Hilfe zur Arbeit die Sozialämter nicht zu einer Art Ersatzarbeitsamt gemacht werden sollten<sup>136</sup>.

Im Rahmen des zu § 18 BSHG erst nachrangig greifenden Pflicht des Sozialhilfeträgers nach § 19 BSHG, dem Hilfesuchenden Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, stellt § 19 Abs. 1 S. 2 BSHG klar, daß für die Schaffung und Durchführung der Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, vor allem für junge Menschen, Kosten übernommen werden können. Danach ist insbesondere die Übernahme anteiliger Lohnkosten sowie die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen möglich, was als Anreizmöglichkeit gegenüber dem AG zu qualifizieren ist, etwa schwerbehinderte junge Menschen zu beschäftigen.

Wird eine Arbeitsgelegenheit in der Privatwirtschaft finanziell gefördert, kann es dem Unternehmen zur Bedingung gemacht werden, daß es bereit ist, den Hilfeempfänger -bei entsprechender Eignung- nach Beendigung des gemäß § 19 BSHG geförderten Arbeitsverhältnisses, in ein un-/befristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Als weitere Voraussetzung der Förderung kann von dem AG verlangt werden, daß durch die Beschäftigung des Hilfesuchenden andere Arbeitsplätze weder entfallen noch in zeitlicher Hinsicht verringert werden. Zur Sicherstellung kann der Sozialhilfeträger vor Abschluß des Vertrages eine entsprechende Rahmenvereinbarung schließen<sup>137</sup>.

Eine besondere Form der Hilfe in besonderen Lebenslagen stellen die Bestimmungen über die Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff. BSHG dar.

Allein schon das Volumen der Eingliederungshilfe für Behinderte, das Mroczynski<sup>138</sup> mit 6,5 Mrd. DM für 1990 und die SPD-Bundestagsfraktion mit 2,3 Mrd. DM<sup>139</sup> für 1994 angeben, macht deutlich, daß das Schwergewicht der Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb des Sozialhilferechts bei der Eingliederung

<sup>134</sup>

BT-Drs. 13/2440, S. 21.

<sup>135</sup>

A.a.O., S. 17.

<sup>136</sup>

BT-Drs. 13/3904, S. 42.

<sup>137</sup>

Vergl. Mäder, ZfSH/SGB 12/1994, S. 618 (622 m.w. Nachw. i. Fn. 15).

<sup>138</sup>

Mroczynski, Rdnr. 503.

<sup>139</sup>

BT-Drs. 13/3904, S. 37.

rungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG liegt<sup>140</sup>. Sie hatten lange Zeit für die Rehabilitation „Pionierfunktion“<sup>141</sup>.

Als eine Aufgabe der Eingliederungshilfe bezeichnet es § 39 Abs. 3 S. 2 dem Behinderten, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit möglich zu machen. Maßnahmen der Hilfe zur Erfüllung dieser Aufgabe sind gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BSHG folgende Eingliederungshilfen, die sich als schulische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen<sup>142</sup> bezeichnen lassen:

- Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit (Nr. 4),
- Hilfe zur Fortbildung im früheren oder in einem diesem verwandten Beruf oder zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit; Hilfe kann auch zum Aufstieg im Berufsleben gewährt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies rechtfertigen (Nr. 5),
- Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben, insbesondere in einer anerkannten Werkstätte für Behinderte oder in einer sonstigen Beschäftigungsstätte gemäß § 41 BSHG (Nr. 6).

Die Bedeutung der sozialhilferechtlichen beruflichen Förderung als Form der Eingliederungshilfe für Schwerbehinderte hat wegen des Vorranges der Eingliederungsmaßnahmen für Schwerbehinderte insbesondere nach dem Arbeitsförderungsrecht an Bedeutung verloren<sup>143</sup>. Unter dem Blickwinkel möglicher Anreizinstrumente für AG zur Beschäftigung Schwerbehinderter kommen zudem überhaupt nur die Nrn. 4 und 6 (Ausbildung und Eingliederung in das Arbeitsleben) in Betracht.

Eine Konkretisierung der Hilfemöglichkeiten zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG nimmt § 13<sup>144</sup> der Eingliederungshilfe-Verordnung<sup>145</sup> (EinglVO) vor.

Von Relevanz ist Abs. 1 Nr. 1. Dort wird als Ausbildung die Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes genannt, worunter jede Ausbildung in anerkannten, zugelassenen und anderen Ausbildungsberufen zählt<sup>146</sup>. Die Vorschrift sagt hingegen nicht, welche Einzelleistungen zulässig sind, sondern spricht nur allgemein

<sup>140</sup>

Mrozynski, Rdnr. 573.

<sup>141</sup>

A.a.O., Rdnr. 573.

<sup>142</sup>

A.a.O., Rdnr. 582.

<sup>143</sup>

A.a.O., Rdnr. 588.

<sup>144</sup>

Siehe zu dieser Vorschrift, Schellhorn/Jirasek/ Seipp, S. 906 ff..

<sup>145</sup>

Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) v. 27.5.1964, BGBl. I S. 339, i.d. Neufassung v. 1.2.1975, BGBl. I S. 434, zul. geänd. d. das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts v. 23.7.1996, BGBl. I S. 1088.

<sup>146</sup>

Knopp/Fichtener/Wienand, Schubert zu § 40 BSHG, Rdnr. 50.

von „Hilfe“ in bestimmten Bereichen. Insoweit spricht nichts dagegen, daß auch Geldleistungen als Zuschüsse oder Darlehen an AG gewährt werden dürfen.

Eine Konkretisierung der Hilfemöglichkeiten zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 BSHG nimmt § 17 Abs. 1 EinglVO<sup>147</sup> vor.

Zu dieser Kategorie von Hilfe zählen die Hilfen zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, soweit sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Beschäftigung im Arbeitsleben erforderlich sind. In Hinsicht auf die Gegenstände ist an technische Arbeitsgeräte oder -platzeinrichtungen zu denken. Andere Leistungen sind etwa bei auswärtiger Arbeitsaufnahme Umzugskosten oder Übergangsbeihilfen. Zumindest von der Hilfe an den Schwerbehinderten zur Beschaffung von Gegenständen kann sich mittelbar auch ein Anreiz an den AG zur Beschäftigung des Schwerbehinderten ableiten. Insgesamt spricht nichts dagegen, daß auch hier Geldleistungen als Zuschüsse oder Darlehen an AG gewährt werden dürfen, die Schwerbehinderte beschäftigen.

Durch die Ergänzung des § 40 Abs. 1 Nr. 6 BSHG nach dem Wort „Arbeitsleben“ mit der Formulierung „insbesondere in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder einer sonstigen Beschäftigungsstätte (§ 41)“ im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Sozialhilfegesetzes, wollte der Gesetzgeber klarstellen, daß die Hilfe zur Beschäftigung in einer solchen Einrichtung zur Eingliederung in das Arbeitsleben gehört, jedoch ohne daß es sich um eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt handelt<sup>148</sup>.

#### *4. Kap.: Sozialversicherungsrecht: Leistungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger (gesetzliche Pflege-, Kranken-, Renten-, und Unfallversicherung) mit Anreizcharakter zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt*

Von der Sozialversicherung werden im wesentlichen die Bereiche Kranken-, Unfall-, Renten-, und Pflegeversicherung umfaßt (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 SGB IV beschreibt den in der Sozialversicherung versicherten Personenkreis. Danach besteht Versicherungspflicht kraft Gesetz oder Satzung sowie die Versicherungsberechtigung durch freiwilligen Beitritt oder Fortsetzung einer ehemaligen Pflichtversicherung. Pflichtversichert nach Maßgabe der Vorschriften über die einzelnen Versicherungszweige sind insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB IV Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung und Behinderte, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt sind. Damit tritt zu tage, daß die Versicherungspflicht in erster Linie an das Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 7 Abs. 2 SGB IV anknüpft.

Nur soweit es die Pflegeversicherung anbetrifft ist schon nach ihrem Gesetzestitel „Gesetz zur Sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit“<sup>149</sup> offensichtlich, daß sie keine Möglichkeiten für Anreize an AG zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt vorsieht. Ob dieser Befund auch auf die gesetzliche Krankenversicherung zutrifft bleibt zu prüfen.

<sup>147</sup>

Siehe zu dieser Vorschrift, Schellhorn/Jirasek/Seipp, S. 911 f..

<sup>148</sup>

BT-Drs. 13/2440, S. 25.

<sup>149</sup>

V. 26.5.1994, BGBl. I S. 1014.

## 1. Abschnitt: Gesetzliche Krankenversicherung gemäß SGB V

Soweit ersichtlich enthält das Recht der Krankenversicherung keine Vorschriften auf deren Grundlage Leistungen an den AG erbracht werden könnten, die für ihn Motiv zur Beschäftigung von Schwerbehinderten wären. Zwar enthält das maßgebliche SGB V verschiedene Regelungen bezüglich Schwerbehinderten. So regeln die Vorschriften der §§ 5 ff SGB auch die Versicherungspflicht Behinderter (§ 5 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8 SGB V) und die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V die Möglichkeit für Schwerbehinderte, der Versicherung freiwillig beizutreten. Ferner wurde die Krankenversicherung mit Erlaß des RehaAnglG 1974 auch Rehabilitationsträger (§ 2 RehaAnglG), womit ihre faktisch auch schon zuvor bestehende zentrale Stellung bei der Eingliederung Behinderter noch unterstrichen wurde<sup>150</sup>. Aber weder den Regeln über den Versichertenstatus noch den Aufgaben der Krankenversicherung als Rehabilitationsträger läßt sich entnehmen, daß Leistungen mit Anreizcharakter zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt erbracht werden können. Dieses folgt deutlich aus der Regelung der in § 11 SGB V. Denn als Leistungsarten der Krankenversicherung nennt Abs. 1 der Vorschrift lediglich Leistungen:

- zur Verhütung von Krankheiten sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24 b SGB V),
- zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V),
- zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52 SGB V),
- bei Schwerpflegebedürftigkeit (§§ 53 bis 57 SGB V) sowie
- den Anspruch auf Sterbegeld (§§ 58 und 59 SGB V).

An dieser Sachlage ändert sich auch nichts durch § 11 Abs. 2 SGB V, der als zu den Leistungsarten nach Abs. 1 gehörigen Leistungen auch die medizinischen und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nennt, die notwendig sind, um einer drohenden Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, sie nach dem Eintritt zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Denn die einzig in Betracht kommenden „ergänzenden Leistungen zur Beseitigung, Besserung oder Verhütung der Verschlimmerung einer eingetretenen Behinderung“ definiert § 43 S. 1 Nrn. 1, 2 SGB V zum einen als Maßnahmen zur Förderung des Rehabilitationssports, der den Versicherten ärztlich verordnet und in Gruppen ausgeübt wird und zum anderen als solche Leistungen zur Rehabilitation, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Wie sich eindeutig aus § 43 S. 1 Nr. 2 SGB V ergibt zählen hierzu aber insbesondere nicht die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation<sup>151</sup>.

Anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung verhält es sich hinsichtlich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

<sup>150</sup>

Mrozynski, Rdnr. 196.

<sup>151</sup>

Vergl. Schulin, Kummer, zu § 20 „Versicherungs- und Leistungsfälle“, Rdnr. 174.

## 2. Abschnitt: Gesetzliche Rentenversicherung gemäß SGB VI

Zu den Aufgaben der Rentenversicherung nach dem SGB VI<sup>152</sup> zählen neben den Rentenleistungen vor allem auch Maßnahmen zur Rehabilitation. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 SGB VI erbringt die Rentenversicherung neben medizinischen auch berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, um

- den Auswirkungen einer Krankheit oder einer Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und (Nr. 1),
- dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern (Nr. 2).

Die hierin zum Ausdruck kommende besondere Ausrichtung der Rehabilitation auf das Erwerbsleben ist als Grundsatz bei der Auslegung der Rehabilitationsvorschriften nach den §§ 9 ff. SGB VI immer zu beachten<sup>153</sup>. Das Verhältnis der Rehabilitationsleistungen zu den Rentenleistungen stellt § 9 Abs. 2 SGB VI klar. Danach haben die Rehabilitationsleistungen Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreicher Rehabilitation nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind. Zu beachten ist, daß die Rentenversicherung die BA vor der Einleitung berufsfördernder Maßnahmen, wegen des Tätigwerdens im selben Rehabilitationsbereich, zu beteiligen hat (§ 5 Abs. 4 RehaAnglG).

Ob Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation erforderlich sind, hängt zunächst von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen des § 10 SGB VI ab. Ihr Vorliegen ist frühzeitig zu prüfen<sup>154</sup>. Die Notwendigkeit zur beruflichen Rehabilitation nach den §§ 9 ff. SGB VI hat der Gesetzgeber an das Vorliegen bestimmter Kausalität geknüpft. Aus den in § 10 SGB VI aufgezählten Gründen besteht die Notwendigkeit nur dann, wenn der Versicherte *infolge* seiner Behinderung in seiner beruflichen Stellung wenigstens bedroht ist. Sind die beruflichen Nachteile hingegen eine Folge struktureller Veränderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, so können hierdurch keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB VI begründet werden. In diesem Fall greift vielmehr das Arbeitsförderungsrecht mit seinen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 bis 96, 153 bis 159, 417 SGB III ein<sup>155</sup> (zuvor §§ 33 ff. AFG).

Neben den persönlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation (§ 10 SGB VI) müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 SGB VI erfüllt sein. Diese sind im Fall von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nur erfüllt, wenn der versicherte Schwerbehinderte eine sogenannte Wartezeit von 15 Jahren (§ 50 Abs. 2 SGB VI) zurückgelegt hat. Nach § 51

<sup>152</sup>

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung-, v. 18.12.1989, BGBl. I S. 2261, ber. 1990 I S. 1337, Inkrafttreten als Art. 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) v. 18.12.1998, BGBl. I, a.a.O..

<sup>153</sup>

Mrozynski, Rdnr. 243.

<sup>154</sup>

Ebda..

<sup>155</sup>

A.a.O., Rdnr. 273 lediglich zum AFG.

Abs. 1 SGB VI werden hierauf nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet. Im Fall der Nr. 2 sind sie erfüllt, wenn der versicherte Schwerbehinderte eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht (§§ 43 ff. SGB VI).

Wegen dieser Kumulierung persönlicher mit versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, erfüllen gerade jüngere Schwerbehinderte zwar die persönlichen nicht hingegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf die rentenversicherungsrechtlichen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation nach dem SGB VI. Jüngere Schwerbehinderte sind deshalb auf die Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter nach den §§ 97 ff. SGB III zu verweisen<sup>156</sup> (zuvor §§ 56 ff. AFG).

Von ihrer Zielsetzung sind die berufsfördernden Leistungen auf die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung ausgerichtet. Bis zur vollständigen beruflichen Eingliederung bleibt der Träger der Rentenversicherung zuständig<sup>157</sup>.

Die wesentlichen Arten der vom Träger der Rentenversicherung zu erbringenden berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation zählt § 16 Abs. 1 SGB VI<sup>158</sup> -wegen des Wortes „insbesondere“ - in einem nicht abschließenden Katalog auf. Erfasst werden:

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Nr. 1),
- Berufsvorbereitung, einschließlich der wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung (Nr. 2),
- berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung, einschließlich eines zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses (Nr. 3),
- Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte (Nr. 4).

Unter dem Blickwinkel der Anreizinstrumente zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt ist aus diesem Katalog § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 17 SGB VI relevant. Das Ziel der Leistungen nach Nr. 1 ist darauf gerichtet, einen vorhandenen Arbeitsplatz zu erhalten, einen anderen Arbeitsplatz im bisherigen Betrieb (etwa Umsetzung) oder einen neuen Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb zu erlangen. Zur Erreichung dieses Zieles hat der Gesetzgeber in § 17 SGB VI<sup>159</sup> ausdrücklich die Möglichkeit von Leistungen des Trägers der Rentenversicherung an AG vorgesehen. Insoweit können Zuschüsse an AG gewährt werden *insbesondere* für

- eine dauerhafte berufliche Eingliederung (§ 17 S. 1 Nr. 1 SGB VI),
- eine befristete Probebeschäftigung (Nr. 2),
- eine Ausbildung oder Weiterbildung im Betrieb (Nr. 3).

<sup>156</sup> Mrozynski, Rdnr. 274 lediglich zum AFG.

<sup>157</sup> A.a.O., Rdnr. 275 m.w.Nachw..

<sup>158</sup> In den alten Bundesländern ist diese Vorschrift erst am 1.1.1992 in Kraft getreten, nachdem sie in den neuen Bundesländern bereits aufgrund des Einigungsvertrages seit dem 1.1.1991 galt. Konzeptionell entspricht sie §§ 1237 a RVO a.F., 14 a AVG a. F., 36 a RKG a. F., vergl. Kreikebohm, Kreikebohm zu § 16 SGB VI, Rdnr. 1.

<sup>159</sup> Zur Frage des Inkrafttretens der Vorschrift siehe vorstehende Fußnote.

Die Zuschüsse können gemäß S. 2 von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden<sup>160</sup>, weshalb auch die Gewährung von Darlehen an den AG zulässig ist. Die Höhe der Leistung bestimmt der Träger der Rentenversicherung nach Ermessen<sup>161</sup>. Die Zuschußdauer regelt § 19 SGB VI. Prinzipiell sind nicht nur einmal zu gewährende Zuschüsse, für die Zeit zu erbringen, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das Berufsziel zu erreichen (Abs. 1 S. 1). Bei Lern- und Anlernberufen sind die vorgeschriebenen Ausbildungszeiten maßgeblich und bei staatlich anerkannten Ausbildungsberufen die in den Ausbildungsordnungen festgelegten Zeiten (vergl. § 25 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 BBiG).

### 3. Abschnitt: Gesetzliche Unfallversicherung gemäß SGB VII

Das bisher im wesentlichen in der RVO geregelte Recht der gesetzlichen Unfallversicherung<sup>162</sup> ist durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG) vom 7.8.1996 als Sechstes Buch in das SGB eingegliedert worden (SGB VII) und zum 1.1.1997 in Kraft getreten<sup>163</sup>.

Die Vorschrift des § 1 Nr. 2 SGB VII beschreibt neben der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Rehabilitation nach solchem Eintritt als Aufgabe der Unfallversicherung. Zweck der Rehabilitation ist es, gemäß den Vorschriften des SGB VII nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen. Hiervon umfaßt ist auch die berufsfördernde Rehabilitation. Innerhalb des Prozesses der Wiedereingliederung stellt die berufsfördernde Rehabilitation i.d.R. die letzte Phase dar<sup>164</sup>.

Im Grundsätze-katalog des § 26 Abs. 2 SGB VII wird das Ziel der beruflichen Rehabilitation wie folgt bestimmt: „Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig die Versicherten nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern“. Durch § 26 Abs. 3 SGB VII wird der für alle Zweige des Sozialversicherungsrechts geltende Grundsatz der Rehabilitation vor Rente gemäß § 7 RehaAnglG statuiert. Die Möglichkeiten zu berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Gesetzgeber des SGB VII im Dritten Kapitel (§§ 35 bis 38 SGB VII) geregelt.

Da die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit derart gravierend sein kann, daß eine Schwerbehinderung eintritt, spricht nichts gegen die Annahme, daß

<sup>160</sup>

Es gelten die allgemeinen Regelungen über Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten gemäß §§ 32, 47 SGB X.

<sup>161</sup>

Kreikebohm, Kreikebohm zu § 16 SGB VI, Rdnr. 1.

<sup>162</sup>

Siehe noch hierzu Mrozynski, Rdnr. 338 ff.

<sup>163</sup>

Verkündet als Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz - UVEG, v. 7.8.1996 (BGBl. I S. 1254). Das Gesetz ist mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 und der §§ 14 bis 25 am 1.1.1997 in Kraft getreten.

<sup>164</sup>

Kater/Leube, Kater vor §§ 26 bis 44 SGB VII, Rdnr. 13.

die Vorschriften grundsätzlich auch Schwerbehinderte als Anspruchsberechtigte begünstigen. Dieses ist zudem der Fall, weil auch bereits beschäftigte Schwerbehinderte Opfer eines Arbeitsunfalls oder von einer Berufskrankheit betroffen sein können.

Die Vorschrift des § 35 SGB VII regelt die Arten der berufsfördernden Leistungen (Abs. 1) und einzelne Gestaltungen (Abs. 2 bis 6). Sie ersetzt die berufsfördernden Leistungen betreffenden Vorschriften in den §§ 556, 567, 569 und 569 c RVO<sup>165</sup>. Nach § 35 Abs. 1 S. 1 SGB VII werden insbesondere<sup>166</sup> folgende berufsfördernden Leistungsarten umfaßt:

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Nr. 1),
- Berufsvorbereitung einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung (Nr. 2),
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses (Nr. 3),
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht (Nr. 4),
- Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsverfahren einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

Nach S. 2 können diese Leistungen auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Vor dem Hintergrund dieser Leistungsarten bietet die Vorschrift des § 36 S. 1 SGB VII<sup>167</sup> den Trägern der Unfallversicherung die Möglichkeit an AG Zuschüsse zu gewähren, wenn sie erforderlich sind insbesondere für eine

- dauerhafte berufliche Eingliederung (Nr. 1),
- befristete Probebeschäftigung (Nr. 2),
- Ausbildung oder Umschulung im Betrieb (Nr. 3).

Die Gewährung der Zuschüsse kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden (S. 2), um für den Träger der Unfallversicherung sicherzustellen, daß die Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet werden. Hierzu ist es etwa möglich festzulegen, daß der Zuschuß bei zweckfremder Verwendung oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem versicherten Schwerbehinderten entgegen der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung zurück zu zahlen ist. Maßstab für die Fassung der Auflagen und Bedingungen ist § 22 SGB X<sup>168</sup>.

Von Bedeutung ist zum einen, daß dieser Katalog nicht abschließend formuliert wurde. Deshalb sind auch Zuschüsse für Arbeitshilfen und Einrichtungen im Betrieb

<sup>165</sup>

A.a.O., Kater zu § 35 SGB VII, Rdnr. 1.

<sup>166</sup>

Vergl. zur Nichtabschließlichkeit des Katalogs a.a.O., Kater zu § 35 SGB VII, Rdnr. 9.

<sup>167</sup>

Die Vorschrift ersetzt §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 a Nr. 1 RVO insoweit, wie sie die Leistungen an AG betreffen. Darüber hinaus enthält sie jedoch eine differenziertere Regelung. Denn nach bisherigem Recht wurden Eingliederungsbeihilfen an AG nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verbandsempfehlung gewährt, vergl. a.a.O., Kater zu § 36 SGB VII, Rdnr. 1.

<sup>168</sup>

Vergl. a.a.O., Rdnr. 7.



möglich, die nicht von § 36 SGB VII aufgeführt werden<sup>169</sup>. Zum anderen setzt die Erbringung der Zuschüsse voraus, daß ein Arbeitsvertrag mit dem Verletzten bereits besteht oder abgeschlossen werden soll. Insoweit haben die Zuschüsse an den AG nach § 37 SGB VII in gewisser Weise eine andere Anreizqualität als etwa die entsprechenden Zuschußmöglichkeiten nach dem SchwbG oder dem AFG.

Im einzelnen soll die Zuschußmöglichkeit nach § 37 S. 1 Nr. 1 SGB VII die Bereitschaft des AG fördern, Verletzte dauerhaft zu beschäftigen, was bedeutet, daß die Beschäftigung sich mindestens auf die Dauer eines Jahres erstreckt und die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Von seiner Funktion soll der Zuschuß dem AG als Ausgleich dafür dienen, daß er dem Verletzten die zur Erreichung seiner vollständigen Leistungsfähigkeit erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an seinem Arbeitsplatz vermittelt. Der Zuschuß kann bis zu 80% des tariflichen oder in Ermangelung eines solchen, des ortsüblichen Arbeitsentgeltes für maximal ein Jahr betragen<sup>170</sup>.

Durch die Möglichkeit eines Zuschusses zu Probebeschäftigungsverhältnissen nach § 37 S. 1 Nr. 2 SGB VII will der Gesetzgeber die Chancen einer vollständigen und dauerhaften beruflichen Eingliederung verbessern, indem sich die Parteien des Probearbeitsverhältnisses zunächst kennenlernen und „testen“ können. Für diesen Fall können die gesamten Beschäftigungskosten, d.h. insbesondere das Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen, die Zusatzleistungen auf der Grundlage gesetzlicher oder tariflicher Leistungen, auf die Dauer von maximal drei Monaten von dem Träger der Unfallversicherung übernommen werden<sup>171</sup>.

Zuschüsse wegen Ausbildung oder Umschulung nach § 37 S. 1 Nr. 3 SGB VII können nur erbracht werden, wenn die Bildungsmaßnahme im Betrieb erfolgt. Zuschußfähig sind regelmäßig maximal 60% der durch den Ausbildungsvertrag vereinbarten Monatsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr. Nur in Ausnahmefällen können die Gesamtkosten, wie sie vorab im Zusammenhang mit § 37 S. 1 Nr. 2 SGB VII genannt wurden, übernommen werden<sup>172</sup>.

Gewisse Anreizwirkungen für den AG können sich auch aufgrund der sogenannten nachgehenden Leistungen zur Berufsförderung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII ergeben. Denn die Vorschrift sieht vor, daß auch nach Abschluß der Berufsförderung (§§ 35 bis 38 SGB VII) Leistungen zur behindertengerechten Unterbringung des Versicherten am Arbeitsplatz notwendig sind. In Betracht kommen etwa Arbeitshilfen, behinderungsbedingte Sicherungsvorrichtungen und insgesamt die Gewährung technischer Arbeitshilfen zur behindertengerechten Einrichtung des Arbeitsplatzes. Eine solche Leistungspflicht des Trägers der Unfallversicherung geht der Pflicht des AG nach § 14 Abs. 3 SchwbG zu einer Gestaltung der Betriebseinrichtungen, die es der Pflichtzahl beschäftigter Schwerbehinderter ermöglicht eine

<sup>169</sup>

Vergl. a.a.O., Rdnr. 2.

<sup>170</sup>

Vergl. a.a.O., Rdnr. 3.

<sup>171</sup>

Vergl. a.a.O., Rdnr. 4.

<sup>172</sup>

Vergl. a.a.O., Rdnr. 5.

dauerhafte Beschäftigung finden, sowie den Leistungen der Hauptfürsorgestellten nach § 31 Abs. 3 SchwbG vor<sup>173</sup>.

##### 5. Kap: Recht der sozialen Entschädigung

Treten im Rahmen einer Tätigkeit für die staatliche Gemeinschaft Gesundheitsschäden mit dauerhaften Folgen ein, so stehen dem Geschädigten Ansprüche auf soziale Entschädigung durch den Staat zu. Nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 SGB I wird die Entschädigung als Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen geleistet. Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB I stellen klar, daß der Geschädigte ein Recht hat auf:

- die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
- angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Welche Leistungen im einzelnen erbracht werden können, bestimmt sich nach den besonderen versorgungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften der jeweiligen Gesetze (§ 5 Abs. 1 SGB I).

Wie *Mrozynski* treffend anmerkt, macht es die weite „...Öffnung des sozialen Entschädigungsrechts (Anm. durch § 5 SGB I) schwer, sie über ihren Kernbestand, die Kriegsopferversorgung hinaus, einheitlich zu fassen“. Denn es bestehen sowohl in struktureller als auch in Hinsicht auf bestimmte Risiken Verbindungslinien zur Unfallversicherung<sup>174</sup>. So knüpfen etwa die folgenden Entschädigungstatbestände des sozialen Entschädigungsrechts (§§ 1 bis 6, 8 a BVG, 80 SVG<sup>175</sup>, 47 ZDG<sup>176</sup>, 1 OEG<sup>177</sup>, 51 BSeuchG<sup>178</sup>) an Ereignisse an, die auch Arbeitsunfälle i.S.d. Unfallversicherung nach SGB VII darstellen können<sup>179</sup>.

<sup>173</sup>

Vergl., a.a.O., Kater zu § 39 SGB VII, Rdnr. 15.

<sup>174</sup>

Mrozynski, Rdnr. 463 noch zur Regelung nach der RVO.

<sup>175</sup>

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG), v. 26.7.1957, BGBl. I S. 785, i.d.F. d. Bekanntmachung v. 19.1.1995, BGBl. I S. 50.

<sup>176</sup>

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz-ZDG), v. 13.1.1960, BGBl. I S. 10, i.d.F. der Bekanntmachung v. 28.9.1994, BGBl. I S. 2811.

<sup>177</sup>

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz -OEG), v. 11.5.1976, BGBl. I S. 1181, i.d.F. d. Bekanntmachung v. 7.1.1985, BGBl. I S. 1, zul. geänd. d. G. v. 7.8.1996, BGBl. I S. 1254, 1316.

<sup>178</sup>

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz), v. 18.7.1961, BGBl. I S. 1012, 1300, i.d.F. d. Bekanntmachung v. 18.12.1979, BGBl. I S. 2262, ber. 1980 I S. 151.

<sup>179</sup>

So Kater/Leube, Kater zu § 56 SGB VII, Rdnr. 18, siehe auch ders., a.a.O., zu § 8 SGB VII, Rdnr. 14 sowie Gelhausen, Rdnr. 250.

Das zentrale Gesetz im Bereich der sozialen Entschädigung ist das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)<sup>180</sup>. Selbst regelt es nur die Entschädigung der Kriegsoffer. Doch ist es dort, wo der Schutz der sozialen Entschädigung formell begründet wird, das Modell für die Entschädigung anderer Personen<sup>181</sup>. Soweit es etwa um die Opfer von Gewalttaten geht erklären § 1 Abs. 1 S. 1 OEG sowie für den Bereich des Zivildienstes § 47 ZDG die Bestimmungen des BVG für anwendbar<sup>182</sup>.

Die soziale Entschädigung gibt keinen allgemein bestimmbaren Personenkreis vor, der als Leistungsempfänger in Betracht kommt. Vielmehr geht dieses Rechtsgebiet davon aus, daß sich die Anspruchsberechtigten anhand ihrer Eigenschaft als Träger der Risiken bestimmen, die die soziale Entschädigung ausgleichen will. Auf eine Kurzformel gebracht, entsteht das Versorgungsverhältnis aus dem Versorgungsfall<sup>183</sup> bzw. aus der Verwirklichung des Risikos, daß der jeweilige Entschädigungstatbestandes umfaßt.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen auch Schwerbehinderte<sup>184</sup>. Denn zum einen können die Folgen einer Gesundheitsbeeinträchtigung derart gravierend sein kann, daß eine Schwerbehinderung (GdB von 50% u. mehr) eintritt. Zum anderen können Schwerbehinderte die Opfer eines der in den Entschädigungstatbeständen beschriebenen Ereignisse sein. Dogmatischer Anknüpfungspunkt der Leistung ist dann nicht die Schwerbehinderung, sondern der jeweilige soziale Entschädigungstatbestand, wie etwa nach § 1 BVG der Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung bei Verrichtung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder aufgrund einer Gewalttat nach § 1 OEG.

Die Arten der von der sozialen Entschädigung getragenen Rehabilitationsleistungen entsprechen im wesentlichen denen der anderen Rehabilitationsträger<sup>185</sup>. Neben der Heilbehandlung (Krankenhausbehandlung i.e.S. und medizinische Rehabilitation gemäß §§ 10 ff. BVG) sowie der Leistung von Renten gemäß §§ 30 ff. BVG werden als ein Kernstück des BVG Leistungen zur beruflichen Rehabilitation gemäß den §§ 26 und 26 a BVG als Teil der Kriegsofferfürsorge (§ 25 b Abs. 1 Nr. 1 BVG) umfaßt. Nach Maßgabe des Berufsförderungsgrundsatzes in § 26 Abs. 1 S. 1 BVG sind dem Beschädigten als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation alle Hilfen zu gewähren, die erforderlich sind, um seine Erwerbsfähigkeit entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und

<sup>180</sup>

Vom 20.12.1950, BGBl. I S. 791, i.d.F.d. Bekanntmachung v. 22.1.1982, BGBl. I S. 21, zul. geänd. d. ÄG v. 14.1.1998, BGBl. I S. 66.

<sup>181</sup>

Mrozynski, Rdnr. 465; nach Auffassung des Gesetzgebers hat das BVG für das gesamte soziale Entschädigungsrecht grundsätzlichen Charakter, vergl. die Begründung zu § 5 SGB I, BT-Drs. 7/868, S. 24.

<sup>182</sup>

A.a.O., Rdnr. 474; vergl. auch Gitter, S. 326 f..

<sup>183</sup>

Siehe hierzu Mrozynski, Rdnr. 467.

<sup>184</sup>

Am 31.12.1996 gabe es 234.000 Schwb als anerkannte Versorgungsberechtigte in der Kriegsofferversorgung, vergl. Statistisches Jahrbuch 1997, S. 475, Tz. 19.10.

<sup>185</sup>

Mrozynski, Rdnr. 482.

ihn hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Als Hilfen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 BVG kommen insbesondere in Betracht:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Hilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Eingliederungshilfen an AG (Nr. 1),
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Schädigung erforderlichen Grundausbildung (Nr. 2),
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen Abschlusses (Nr. 3),
- sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, um Beschädigten eine angemessene und geeignete Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte zu ermöglichen (Nr. 4).

Ergänzend enthält § 26 Abs. 3 Nr. 5 die Möglichkeit zur Gewährung sonstiger Hilfen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Schädigung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

Diese Hilfen entsprechen im wesentlichen denen der anderen Rehabilitationsträgern<sup>186</sup>.

Gegenüber dem AG vermitteln diese Vorschriften deutliche Anreizwirkung zur Beschäftigung von Beschädigten, die Schwerbehindert sind. Denn nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)<sup>187</sup>, die Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge regelt, umfassen die Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme insbesondere auch Leistungen an den AG. Nach § 2 Abs. 3 KFürsV sind insbesondere die folgenden Leistungen an den AG möglich:

- Zuschüsse zu den monatlichen Kosten einer betrieblichen Ausbildung und Umschulung des Beschädigten bis zur Höhe der vom Arbeitgeber geltend gemachten und vom Arbeitsamt als angemessen anerkannten Kosten. Der Zuschuß soll die vom AG im letzten Jahr der betrieblichen Ausbildung und Umschulung zu zahlende Vergütung nicht übersteigen. Beträgt die monatliche Vergütung weniger als 300,- DM, kann ein monatlicher Zuschuß bis zu 300,- DM gezahlt werden (Nr. 1).
- Eingliederungshilfe, wenn der Arbeitgeber dem Beschädigten die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an dem Arbeitsplatz vermittelt oder dem Beschädigten einen seinem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz bietet. Die Eingliederungshilfe soll i.d.R. 60% des Arbeitsentgeltes nicht übersteigen. Sie wird als Zuschuß und i.d.R. nicht länger als zwei Jahre gezahlt (Nr. 2).
- Hilfen zur Einrichtung und Unterhaltung eines beschädigtengerechten Arbeitsplatzes, soweit der AG hierzu nicht nach SchwbG verpflichtet ist (Nr. 3).
- Übernahme der Kosten für eine befristete Probebeschäftigung, wenn dadurch die Möglichkeiten einer vollständigen und dauerhaften beruflichen Eingliederung verbessert oder nur dadurch eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

Für die Eingliederung in die Arbeitswelt außerhalb abhängiger Beschäftigung können unter den Voraussetzungen des § 11 KFürsV Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz geleistet werden.

<sup>186</sup>  
A.a.O., Rdnr. 496.

<sup>187</sup>  
Verordnung gemäß § 27 f. BVG, v. 16.1.1979, BGBl. I S. 80, zul. geänd. d. G. v. 26.6.1990, BGBl. I, S. 1163.

### 3. Teil: Sonstige Maßnahmen

Neben den aufgezeigten Anreizinstrumenten zur Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt, findet sich eine Reihe sonstiger flankierender Maßnahmen die dieses Ziel verfolgen.

#### *1. Kap.: Besondere organisatorische/personelle Maßnahmen zur Förderung der Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt*

Der Förderung einer dauerhaften Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt dienen auch bestimmte flankierende organisatorische sowie personelle Maßnahmen.

#### 1. Abschnitt: Der Schwerbehinderten-Beauftragte des AG (§ 28 SchwbG)

Nach § 28 SchwbG hat der AG einen Schwerbehinderten-Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten der Schwerbehinderte vertritt und darauf achtet, daß die dem AG obliegenden Verpflichtungen nach dem SchwbG erfüllt werden.

Die wesentliche Funktion des Schwerbehinderten-Beauftragten besteht darin, „Anlaufstelle“ für die Schwerbehinderten und deren Vertretungsorgane im Unternehmen sowie „Verbindungsmann“ zur BA und den Hauptfürsorgestellten zu sein<sup>188</sup>.

#### 2. Abschnitt: Die Vertrauensperson (§ 24 ff. SchwbG)

In allen Betrieben oder Dienststellen mit mindestens fünf dauerhaft beschäftigten Schwerbehinderten wird eine Vertrauensperson mit mindestens einer Stellvertreterperson mit der Funktion der Schwerbehinderten-Vertretung gewählt (§ 24 Abs. 1 S. 1 SchwbG). Der Schwerbehinderten-Vertretung obliegt nach § 25 SchwbG die Aufgabe:

- die Interessen der Schwerbehinderten zu vertreten,
- ihnen beratend sowie helfend zur Seite zu stehen,
- insbesondere auf die Einhaltung der zugunsten Schwerbehinderter erlassener Vorschriften zu achten,
- den Schwerbehinderten dienliche Maßnahmen zu beantragen,
- Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen.

Daneben ist die Schwerbehinderten-Vertretung vom AG (ähnlich wie der Betriebsrat) in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören (§ 25 Abs. 2 SchwbG). Ferner hat die Schwerbehinderten-Vertretung das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal- (etc.) rates und deren Ausschüssen beratend teilzunehmen (§ 25 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 SchwbG).

Zudem hat sie verschiedene Antragsrechte in Angelegenheiten die Schwerbehinderte betreffen (§ 25 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 SchwbG). Nach § 25 Abs. 5 ist sie zu Besprechungen gemäß § 74 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz, § 66 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechts zwischen dem AG und insbesondere des

<sup>188</sup>

Vergl. Cramer, § 28 SchwbG, Rdnr. 7.

Personal- oder Betriebsrates hinzuzuziehen. Mindestens einmal im Jahr ist die Schwerbehinderten-Vertretung berechtigt eine Versammlung der beschäftigten Schwerbehinderten abzuhalten (§ 25 Abs. 6 SchwbG).

### 3. Abschnitt: Aufgaben der allgemeinen Beschäftigtenräte (§ 23 SchwbG)

Durch § 23 S. 1 SchwbG hat der Gesetzgeber die Gemeinschaftsaufgabe festgeschrieben, daß Betriebs-, Personal- sowie die anderen Beschäftigtenräte die Eingliederung Schwerbehinderter zu fördern haben. Von dieser Aufgabe werden alle Maßnahmen umfaßt, die der Integration Schwerbehinderter in einen Betrieb oder eine Dienststelle sowie ihrer Einstellung und Beschäftigung und zwar nicht nur zum Schutz der bereits beschäftigten Schwerbehinderten dienen<sup>189</sup>. Zudem haben sie darauf zu achten, daß die dem AG nach den §§ 5, 6 und 14 SchwbG obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden (§ 23 S. 2 Hs. 1 SchwbG).

### 4. Abschnitt: Die Regelung der Zusammenarbeit der Interessengruppen im Unternehmen/der Dienststelle untereinander sowie im Verhältnis zur BA, zu den Hauptfürsorgestellen und den sonstigen Rehabilitationsträgern (§ 29 SchwbG)

Mit der Vorschrift des § 29 Abs. 1 SchwbG hat es der Gesetzgeber dem AG, seinen Beauftragten auf der einen Seite und der Schwerbehinderten-Vertretung und den jeweiligen Betriebs-, Personal- und den sonstigen Beschäftigtenvertretungen und -räten auf der anderen Seite aufgegeben, zur Eingliederung der Schwerbehinderten eng zusammenzuarbeiten. Die Aufgabenerfüllung ist dabei nicht auf die Belange der im Unternehmen schon beschäftigten Schwerbehinderten beschränkt, sondern auch auf die umfassende und dauerhafte Eingliederung Schwerbehinderter in die Betriebe und Dienststellen gerichtet<sup>190</sup>.

Durch § 29 Abs. 2 SchwbG wird ihnen zudem zur Aufgabe gemacht, sich gegenseitig zu unterstützen und auch im Verhältnis zur BA, zu den Hauptfürsorgestellen sowie den sonstigen Rehabilitationsträgern auf der Basis gegenseitiger Unterstützung zusammenzuarbeiten.

### 5. Abschnitt: Die Zusammenarbeit der BA mit den Hauptfürsorgestellen gem. § 30 Abs. 2 SchwbG

Die Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der BA regelt § 30 Abs. 1 SchwbG. Danach haben die Hauptfürsorgestellen und die BA die Aufgabe, die Verpflichtungen aus dem SchwbG in Zusammenarbeit durchzuführen, soweit sie nicht durch freie Entschließung des AG erfüllt werden. Für die Bereiche in denen keine speziellen gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit bestehen, wurde die Zusammenarbeit durch Vereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen und der BA geregelt<sup>191</sup>.

<sup>189</sup>

Vergl. a.a.O., § 23 SchwbG, Rdnr. 4.

<sup>190</sup>

Vergl. Reg. Begr. zu Art. 1 Nr. 24 lit. a, BT-Drs 10/3138, S. 24.

<sup>191</sup>

RdErl. der BA 290/78 v. 5.10.1978.

#### 6. Abschnitt: Der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der BA (§ 34 SchwbG)

Zur Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter durch Vorschläge sowie zur Unterstützung der der BA bei der Durchführung der ihr nach dem SchwbG obliegenden Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter nach dem SGB III, besteht bei der Hauptstelle der BA ein Beratender Ausschuß für Behinderte.

#### 7. Abschnitt: Der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestellen (§ 32 SchwbG)

Zur Förderung der Eingliederung der Schwerbehinderten in die Arbeitswelt sowie zur Unterstützung der Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung der ihr nach dem SchwbG obliegenden Aufgaben ist bei jeder Hauptfürsorgestellen ein beratender Ausschuß für Behinderte gebildet worden (§ 32 Abs. 1 S. 1 SchwbG). Der Ausschuß hat auch bei der Vergabe der Mittel aus der Ausgleichsabgabe mitzuwirken (S. 1). Werden die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet, so obliegt dem Ausschuß die Aufgabe, Vorschläge für die Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen zu unterbreiten (§ 32 Abs. 1 S. 2 SchwbG).

Im Vergleich zu dem Mitwirkungsrecht des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 35 SchwbG ist das des Beratenden Ausschusses erheblich schwächer ausgestaltet. Denn die Hauptfürsorgestellen kann Entscheidungen auch ohne oder gegen den Vorschlag des Ausschusses treffen. Die Funktion des Ausschusses ist deshalb lediglich beratender Art<sup>192</sup>.

#### 8. Abschnitt: Der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 35 SchwbG)

Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung besteht gemäß § 35 SchwbG ein Beirat für die Rehabilitation der Behinderten. Er berät das Ministerium in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung der Behinderten und unterstützt ihn bei den Aufgaben der Koordinierung nach § 8 a RehaAnglG sowie insbesondere bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen. Zudem wirkt er bei der Vergabe der Mittel aus dem Ausgleichsfond mit. Seine Funktion erstreckt sich dabei nicht allein auf Beratung. Wie sich aus § 35 Abs. 1 S. 2 SchwbG ergibt, ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vielmehr an die Vorschläge des Beirates gebunden. Folglich können keine Entscheidungen ohne oder gegen einen Vorschlag des Beirates getroffen werden.

#### 9. Abschnitt: „Behindertenkoordinatoren“

Mit dem Ziel, auf regionaler Ebene die einzelnen Hilfsangebote zur Integration Schwerbehinderter erkennbar und überschaubar zu machen sowie abzustimmen, sind in manchen Kommunen Stellen für spezielle „Behindertenkoordinatoren“ eingerichtet worden. In anderen Kommunen wird diese Aufgabe im Rahmen der vorhandenen Verwaltungs- und Koordinationsstrukturen durchgeführt oder durch die Initiative freier Träger wahrgenommen<sup>193</sup>. Da die Koordinierung der Leistungen

<sup>192</sup>

Vergl. Cramer, § 32 SchwbG, Rdnr. 3.

<sup>193</sup>

Angabe nach Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 7, Tz. 1.11.

und ein nahtloser Verfahrensablauf in Deutschland als Kernprobleme einer effektiven und zugleich kostengünstigen Rehabilitation angesehen werden<sup>194</sup>, nehmen diese Stellen eine besonders wichtige Aufgabe war.

#### 10. Abschnitt: Behindertenbeauftragte auf Bundes- und Landesebene

Unter anderem zur Sicherstellung einer effektiven Koordinierung der verschiedenen Aufgaben und Belange bei der Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt sind auf Bundes- und Landesebene Behindertenbeauftragte bestellt worden. Soweit es um den Behindertenbeauftragten der Bundesregierung geht, ist von besonderer Bedeutung, daß er als Mittler zwischen den Behinderten und den Behörden, Rehabilitationsträgern und sonstigen Stellen wirkt. Zudem hat er die Möglichkeit die Angelegenheiten Behinderter in die unterschiedlichsten Politik- und Aufgabenbereiche hineinzutragen sowie die Akzeptanz der Behindertenpolitik und -belange bei den Behinderten und den Nicht-Behinderten zu erhöhen<sup>195</sup>, um auf diese Weise insbesondere tatsächliche und psychosoziale Hemmnisse bei der Eingliederung Schwerbehinderter in die Arbeitswelt aus dem Weg zu räumen.

#### 11. Abschnitt: Die Einrichtung besonderer Stellen für Behinderte bei der BA (§ 33 Abs. 4 SchwbG)

Unter dem Ziel einer effizienten und bevorzugten Vermittlung und Beratung Schwerbehinderter verpflichtet § 33 Abs. 4 SchwbG die BA in Konkretisierung der Vorschriften des AFG bzw. SGB III über die allgemeinen Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie die sonstige BA-Organisation, zur Einrichtung besonderer Stellen für Behinderte<sup>196</sup>. Aufgrund Organisationserlaß des Präsidenten der BA sind seit dem 1.7.1978 in jedem Arbeitsamt für den Bereich der beruflichen Rehabilitation Behinderter sowie zur Vermittlung von Behinderten und für die Durchführung des SchwbG die „Rehabilitation/Schwerbehinderten-Stelle“ eingerichtet worden<sup>197</sup>. Die Doppelfunktion dieser Stellen macht § 33 Abs. 4 Hs. 1 SchwbG deutlich, indem er sowohl die der BA nach dem SchwbG (insbesondere nach § 33 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9) übertragenen Aufgaben als auch die ihr nach dem AFG bzw. SGB III übertragenen Aufgaben der Arbeits- und Berufsförderung nennt<sup>198</sup>.

### 2. Kap.: Übrige Maßnahmen

Aus dem Kreis der übrigen Maßnahmen zur Förderung der Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt können im Rahmen dieser Darstellung nur die

<sup>194</sup>  
So die Einschätzung der Bundesregierung, ebda..

<sup>195</sup>  
Bundesregierung, a.a.O., Tz. 1.12.

<sup>196</sup>  
Cramer, § 33 SchwbG, Rdnr. 15.

<sup>197</sup>  
RdErl. 129/78 v. 9.5.1978, vergl. zur personellen Ausstattung Cramer, § 33 SchwbG, Rdnr. 15.

<sup>198</sup>  
Siehe hierzu Cramer, § 33 SchwbG, Rdnr. 15.



beiden folgenden skizziert werden. Nicht berücksichtigt werden können eventuell vorhandene institutionelle Arrangements.

### 1. Abschnitt: Vergabewesen

Zwecks der Schaffung von Anreizen an AG zur Beschäftigung von Schwerbehinderten läßt sich das öffentliche Vergabewesen instrumentalisieren. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmer mit der Auflage, daß Schwerbehinderte in der gesetzlich vorgesehenen Zahl oder sogar darüber hinaus beschäftigt sein müssen, geeignet ist, AG zur Einstellung Schwerbehinderter zu motivieren. Unter diesem Ziel wäre zu prüfen ob und wie die jeweiligen Vergaberichtlinien bereits entsprechend gestaltet sind oder gestaltet werden könnten. Ein näheres Eingehen hierauf liegt außerhalb der Möglichkeiten dieser Darstellung.

### 2. Abschnitt: Fördermaßnahmen zur Beschäftigung von Schwerbehinderten durch die Länder in ihrer Funktion als öffentliche Arbeitgeber

Die Länder haben in ihrer Funktion als öffentliche AG in den letzten Jahren bestimmte Fördermaßnahmen zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt durchgeführt. Folgende Maßnahmen haben sich in der Praxis bewährt<sup>199</sup>:

- Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für Schwerbehinderte um das Verhältnis der Austritte Schwerbehinderter zu den Neueinstellungen und erstmaligen Anerkennungen als Schwerbehinderter zu verbessern,
- Vorbehalt von Stellen für Schwerbehinderte; Stellenpool indem im Haushalt Vorgaben festgeschrieben werden, ein bestimmtes Kontingent an Stellen mit Schwerbehinderten zu besetzen und bei Nichterfüllung der Vorgabe, die Stellen in einem Pool zugunsten anderer Ressorts fallen zu lassen,
- bevorzugte Berücksichtigung Schwerbehinderter, indem im Einstellungsverfahren die vorhandenen Fürsorgeerlasse konsequenter durchgeführt werden, wonach bei der Beurteilung der Leistungen Schwerbehinderter eine etwaige Minderung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der Behinderung berücksichtigt werden muß und bei einer im Verhältnis zu einem nicht-behinderten Mitbewerber gleichen Eignung eine Bevorzugung des Schwerbehinderten Bewerbers erfolgen soll,
- Beschäftigung von Schwerbehinderten in bestimmten Aufgabenfeldern, indem bestimmte für Schwerbehinderte besonders geeignete Stellen für diese vorbehalten werden,
- Beschäftigung von Hilfskräften für besondere Gruppen von Schwerbehinderten; zur Verbesserung der Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten, die einer besonderen Hilfskraft bedürfen (etwa Blinde, Gehörlose und andere besonders Schwerbehinderte) sollte die Beschäftigung der erforderlichen Hilfskräfte (etwa Vorlesekräfte) im Haushalt und in der Arbeitsorganisation vorgesehen sein,
- Erhöhung der Einstellungszahlen Schwerbehinderter durch Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung, indem die Einstellungsbehörden den Arbeitsämtern freie Stellen nicht nur kurzfristig für jeden Einzelfall neu mitteilen, sondern ihren Einstellungsbedarf und ihre Leistungsanforderungen in einem formalisierten Verfahren melden,
- Erhöhung der Einstellungszahlen Schwerbehinderter durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsangebotes

<sup>199</sup>

So die Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 75, Tz. 6.11.

des öffentlichen Dienstes; damit die für die Personaleinstellung verantwortlichen Mitarbeiter die Notwendigkeit der Einstellung Schwerbehinderter erkennen und ihnen entsprechendes Problembewußtsein vermittelt wird<sup>200</sup>.

#### 4. Teil: Monitoring

Zur Überwachung der Erfüllung und Durchführung der Pflichten und Aufgaben nach dem SchwbG sowie zur Ermittlung des Umfangs und der „Erfolge“ der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation bzw. Integration insbesondere von Schwerbehinderten -etwa nach dem SGB III-, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften erlassen, die in gewissem Maße ein Monitoring der Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt ermöglichen.

##### *1. Kap.: Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 5 SchwbG*

Zwecks Durchführung und Überwachung der Beschäftigungspflicht nach § 5 SchwbG einschließlich der Berechnung und Besetzung der Pflichtplätze unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 10 SchwbG sieht § 13 SchwbG einen Katalog von Dokumentations- und Anzeigepflichten des AG vor.

Die Vorschrift des § 13 SchwbG statuiert folgende relevanten Pflichten des AG:

- laufende Führung eines Verzeichnisses über die beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und die sonstigen anrechnungsfähigen Personen; das Verzeichnis ist den Vertretern des zuständigen Arbeitsamtes und der zuständigen Hauptfürsorgestellen auf Verlangen vorzulegen (§ 13 Abs. 1 SchwbG); durch diese Vorschrift soll es den Arbeitsämtern und der Hauptfürsorgestellen ermöglicht werden, alle Betriebe und Dienststellen, in denen Schwerbehinderte beschäftigt werden zu erfassen, um auf dieser Grundlage eine umfassende Kontrolle der Pflichten des AG gegenüber den Schwerbehinderten und über die Wahrung ihrer besonderen Rechte etwa nach §§ 15 ff., 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und §§ 44 bis 50 SchwbG sicherzustellen<sup>201</sup>;
- nach § 13 Abs. 2 S. 1 SchwbG einmal jährliche Abgabe einer Anzeige an das zuständige Arbeitsamt einschließlich Durchschrift für die zuständige Hauptfürsorgestellen mit folgendem Inhalt:
  - Zahl der Arbeitsplätze nach § 7 Abs. 1 SchwbG, darunter die nach § 8 Abs. 1 SchwbG, sowie der Stellen nach § 7 Abs. 2, 3 SchwbG, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle (Nr. 1),
  - Zahl der in den einzelnen Betrieben und Dienststellen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, darunter die Zahl der zur Ausbildung und der zur sonstigen beruflichen Bildung eingestellten Schwerbehinderten und Gleichgestellten, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen (Nr. 2),
  - Mehrfachanrechnungen (Nr. 3) und
  - den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe (Nr. 4);
- sofern die BA nicht zuläßt, daß nur die im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen anzuzeigen sind, hat der AG der Anzeige zwei Abschriften des

<sup>200</sup>

Beispiele nach Bundesregierung, ebda..

<sup>201</sup>

Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Pikullik zu § 13 Rdnr. 5.

nach § 13 Abs. 1 zu erstellenden Verzeichnisses beizufügen (§ 13 Abs. 2 S. 3 SchwbG),

- nicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter verpflichtete AG haben die Anzeige nach § 13 Abs. 2 S. 1 SchwbG nur nach Aufforderung durch die BA im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in § 13 Abs. Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bezeichneten Personengruppen, aufgegliedert nach Landesarbeitsamtsbezirken, alle fünf Jahre durchgeführt wird (Mikrozensus gemäß § 13 Abs. 2 S. 5 SchwbG). Diese Anzeige dient dem Finanzausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen<sup>202</sup>.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nrn. 6, 7 SchwbG ist die BA zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 13 Abs. 2 SchwbG und zur Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht zuständig.

Der Zweck der Anzeige nach § 13 Abs. 2 S. 1 SchwbG ist zweigeteilt. Zum einen soll sie die Personalstruktur im Bereich der Beschäftigungspflicht des vorausgegangenen Kalenderjahres wiedergeben. Zum anderen wird sie unter dem Ziel verlangt, der BA und ihren Untergliederungen sowie der Hauptfürsorgestellen eine aktuelle Informationsgrundlage über die Zahl aller beschäftigungspflichtigen AG und die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechenbaren Personen an die Hand zu geben<sup>203</sup>.

Soweit diese Daten nicht ausreichen, ist das Arbeitsamt berechtigt vom AG zusätzliche Auskünfte zu verlangen (§ 13 Abs. 3 SchwbG).

In der Zusammenschau mit den von dem AG gemäß §§ 2 b, 3, 4, 5, 6 der Zweiten Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit zu meldenden Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern<sup>204</sup>, erhält das Arbeitsamt so die Möglichkeit eines Überblicks über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt<sup>205</sup>.

## *2. Kap.: Pflicht des AG Einstellungen auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen Schwerbehinderter in bestimmten Fällen der Hauptfürsorgestellen anzuzeigen (§ 20 Abs. 3 SchwbG)*

Durch § 20 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SchwbG obliegt es dem AG der Hauptfürsorgestellen die Einstellungen auf Probe unabhängig davon wie lang die Probezeit ist, und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen dann anzuzeigen, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht. Diese Pflicht soll die Hauptfürsorgestellen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben nach § 31 SchwbG besser zu durchzuführen<sup>206</sup>, so daß der Vorschrift wenn überhaupt, so nur sehr begrenzt die Aufgabe des Monitorings zukommt.

<sup>202</sup>

A.a.O., Rdnr. 13.

<sup>203</sup>

Ebda..

<sup>204</sup>

Zweite Datenerfassungs-Verordnung - 2. DEVO, v. 29.5.1980, BGBl. I S. 593, zul. geänd. d. G. v. 24.3.1997, BGBl. I S. 594, 717.

<sup>205</sup>

Gemeinschaftskommentar zum SchwbG, Schimanski zu § 33 Rdnr. 65.

<sup>206</sup>

A.a.O., Großmann zu § 20 Rdnr., 63, siehe auch Neumann/Pahlen, zu § 20, Rdnr. 23.

*3. Kap.: Erfassung und Berichterstattung der Förderfälle nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG i.V.m. § 33 Abs. 2 SchwbG i.V.m. §§ 1 bis 13 SchwbAV gemäß § 13 SchwbAV durch die BA*

Nach Maßgabe von § 13 S. 1 SchwbAV obliegt es der BA:

- die Zahl der nach den §§ 33 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG i.V.m. § 33 Abs. 2 SchwbG i.V.m. §§ 1 bis 13 SchwbAV geförderten Arbeitgeber und Schwerbehinderten,
  - weitere Tatbestände und ausgewählte Merkmale sowie
  - die Höhe der erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben
- nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung festzustellen. Die Ergebnisse der Erfassung hat sie ihm mitzuteilen (§ 13 S. 2 SchwbAV).

Die auf der Grundlage dieser Vorschrift ermittelten Daten werden von der Arbeitsverwaltung statistisch erfaßt, festgehalten sowie ausgewertet und in den Ausgaben der Amtlichen Nachrichten der BA veröffentlicht<sup>207</sup>. Dort finden sie sich als Übersichten über die Eintritte/Austritte von Rehabilitanten in/aus berufsfördernde(n) Bildungsmaßnahmen im Bereich der Berufsförderung nach Art der Behinderung sowie Landesarbeitsamtbezirken und Art der Durchführung<sup>208</sup>.

*4. Kap.: Rehabilitationstatistiken nach § 53 SchwbG a. F.*

Bis zum Inkrafttreten des 3. Statistikbereinigungsgesetzes<sup>209</sup> (3. StatBerG) am 1.1.1998, wurde auf der Grundlage des § 53 SchwbG a.F. durch das Statistische Bundesamt zweijährlich eine umfangreiche (Bundes-)Rehabilitationsstatistik erstellt. Sie gab Auskunft über die Art und das Ausmaß der Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation. In der Begründung des Regierungsentwurfes zur maßgeblichen Änderungsvorschrift Art. 9 des 3. StatBerG heißt es, die Einstellung der Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation sei möglich, weil aktuelles Datenmaterial der beteiligten Leistungsträger herangezogen werden könne<sup>210</sup>.

Die jüngste Rehabilitationsstatistik auf der Grundlage des § 53 SchwbG a.F. findet sich im Statistischen Jahrbuch 1997. Ihre für diesen Bericht relevanten Daten werden im Fünften Teil, 2. Kapitel, 3. Abschnitt dieses Berichtes referiert.

Nunmehr wird auf der Grundlage des § 53 SchwbG n.F. nur noch eine Bundesstatistik über folgende Tatbestände geführt:

- die Zahl der Schwerbehinderten mit gültigem Ausweis (Abs. 2 Nr. 1),
- persönliche Merkmale der Schwerbehinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort (Abs. 2 Nr. 2),
- Art, Ursache und Grad der Behinderung Abs. 2 Nr. 3).

<sup>207</sup>

Neumann/Pahlen, zu § 13 SchwbAV.

<sup>208</sup>

Vergl. etwa ANBA 1987, S. 1604 f. sowie ANBA 1996, S. 377 bis 389.

<sup>209</sup>

Drittes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften v. 19.12.1997, BGBl. I S. 3158.

<sup>210</sup>

Vergl. Reg. Begr., BT-Drs. 13/7392, S. 11 zu Art. 9 des 3. StatBerG. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat dem Änderungsvorschlag nicht widersprochen, vergl. BT-Drs. 13/7392, S. 15 ff..

Diese Tatbestände waren bereits in § 53 SchwbG a.F. enthalten. Die jüngste Statistik hierzu findet sich im Statistischen Jahrbuch 1997<sup>211</sup>.

*5. Kap.: Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung der BA nach den §§ 280 ff. SGB III*

Nach den §§ 280 ff. SGB III obliegen der BA verschiedene Aufgaben und Befugnisse zur Erstellung von Statistiken, zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie Berichtspflichten, die insbesondere ein Monitoring der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen. Folgende Einzelregelungen sind zu nennen.

1. Abschnitt: § 280 SGB III

In Anknüpfung an die bisherige Regelung in § 6 AFG verpflichtet nunmehr § 280 SGB III die BA zur Arbeitsmarktbeobachtung und bestimmt deren Inhalt. Insbesondere hat sie die Wirkungen der aktiven Arbeitsmarktförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten und hierzu Statistiken zu erstellen (Nr. 1)<sup>212</sup>.

2. Abschnitt: § 281 SGB III

Durch § 281 S. 1 SGB III (§ 6 Abs. 3 AFG) gehört es zur Aufgabe der BA Arbeitsmarktstatistiken aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten, insbesondere über die Beschäftigung und Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern und über die Leistungen der Arbeitsförderung zu erstellen. Die Vorschrift ist an § 79 Abs. 1 SGB IV angelehnt und soll ein möglichst umfassendes Bild über die Lage, die Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie über den Einsatz der aktiven Arbeitsförderung vermitteln. Durch die Formulierung „in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten“ wird sichergestellt, daß alle im Verwaltungsvollzug anfallenden Unterlagen statistisch ausgewertet werden dürfen<sup>213</sup>.

3. Abschnitt: § 282 SGB III

§ 282 SGB III (§ 6 Abs. 1, 2 AFG) regelt die informationelle Bedeutung der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Abs. 1 legt fest, daß die Ergebnisse aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung neben dem Ziel einer Effektivierung des Verwaltungsvollzuges der Arbeitsverwaltung insbesondere als Entscheidungs- bzw. Orientierungsgrundlage für die Politikplanung dienen sollen<sup>214</sup>. Dieses Ziel hat die BA bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu berücksichtigen (Abs. 1 S. 1). Indem Abs. 2 S. 1 die BA verpflichtet, den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem

<sup>211</sup>

Statistisches Jahrbuch 1997, S. 490 f., Tz. 19.17.3, 19.17.1, 19.17.2.

<sup>212</sup>

Reg. Begr. zu § 278 SGB III (Entwurf) jetzt § 280 SGB III, BT-Drs. 13/4941, S. 204.

<sup>213</sup>

Reg. Begr. zu § 278 SGB III (Entwurf) jetzt § 280 SGB III, BT-Drs. 13/4941, S. 205.

<sup>214</sup>

Ebda.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abzustimmen, wird klargestellt, daß das Ministerium in die Forschungsplanung einzubeziehen ist<sup>215</sup>.

Die Vorschrift des § 282 Abs. 2 S. 1 SGB III soll sicherstellen, daß das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA alle Daten, die im Geschäftsbereich der BA anfallen, für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nutzen darf. Ohne daß hierzu eine Auskunftspflicht statuiert wird, darf das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ergänzende Erhebungen durchführen, wenn die Daten sich nicht aus dem Geschäftsbereich der BA oder aus sonstigen statistischen Quellen gewinnen lassen (§ 282 Abs. 2 S. 2). Datenschutzvorschriften enthalten S. 4 bis 6 von Abs. 2 (etwa Anonymisierung personenbezogener Daten). Schließlich sieht Abs. 2 S. 7 vor, daß das Statistische Bundesamt sowie die Statistischen Ämter der Länder dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz übermitteln dürfen.

#### 4. Abschnitt: § 283 SGB III

Die Vorschrift des § 283 SGB III (= § 6 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 3, 4 AFG) regelt die Arbeitsmarktberichterstattung und enthält ein diesbezügliches Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

Nach § 283 Abs. 1 S. 1 SGB III obliegt es der BA die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Abs. 2 der Vorschrift behält es dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vor, die Art, den Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher zu bestimmen und der BA entsprechende Weisungen zu erteilen. Insoweit ist die Vorschrift Ausdruck der politischen Verantwortlichkeit des Bundesministeriums<sup>216</sup>.

#### 6. Kap.: Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III

Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB III (= §§ 350, 353 AFG) gibt es den Arbeitsämtern auf, über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Abschluß des Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz aufzustellen. Nach Maßgabe von Abs. 1 S. 2 müssen die Eingliederungsbilanzen vergleichbar sein und sollen Aufschluß über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Indikatoren, zu denen die Eingliederungsbilanz Angaben enthalten soll. Bei Bedarf hat die BA die Möglichkeit, weitere geeignet erscheinende Wirksamkeitsfaktoren hinzuzufügen. Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, kann sie den Arbeitsämtern zudem Berechnungshinweise für die Ausweisung der einzelnen Angaben geben.<sup>217</sup>

<sup>215</sup>  
Ebda.

<sup>216</sup>  
Reg. Begr. zu § 11 SGB III, BT-Drs. 13/4941, S. 155.

<sup>217</sup>  
Reg. Begr. zu § 282 SGB III (Entwurf) jetzt § 283 SGB III, BT-Drs. 13/4941, S. 205

Mit Blick auf die Eingliederung von Schwerbehinderten sind folgende Angaben relevant:

- Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben (Nr. 1); diese Angaben sollen Auskunft über die regionale arbeitsmarktliche Schwerpunktsetzung des Arbeitsamtes geben<sup>218</sup>,
- durchschnittliche Ausgaben für die einzelnen Leistungen je gefördertem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen (Nr. 2); diese Angaben sollen einen Vergleich zwischen den Arbeitsämtern über die durchschnittlichen Förderaufwendungen des Einzelfalles und insbesondere bei Maßnahmekosten ermöglichen<sup>219</sup>,
- Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen (Nr. 3); über diesen Indikator sollen die Arbeitsämter darlegen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Vorschriften über die Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen in die Wege geleitet haben<sup>220</sup>,
- Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote), wobei besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen sind (Nr. 5); über die Vermittlungsquote soll deutlich gemacht werden, in welchem Maß es dem Arbeitsamt gelingt, Arbeitslose in nicht geförderte Beschäftigungen zu vermitteln<sup>221</sup>,
- Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die in angemessener Zeit im Anschluß an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben oder nicht mehr arbeitslos sind, zu der Zahl geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen (Eingliederungsquote), wobei besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen sind (Nr. 6); zum einen ist es die Funktion der Eingliederungsquote als zentraler Indikator einer Maßnahme-Wirkungs-Analyse Auskunft darüber zu geben, in welchem Maße bzw. Umfang die Maßnahmen des Arbeitsamtes dazu beitragen, daß Arbeitslosigkeit beendet und dadurch das Hauptziel der Förderleistungen erreicht wird; zum anderen ist Nr. 6 zur Feststellung konzipiert, inwieweit die Mittelverwendung den regionalen arbeitsmarktlichen Bedürfnissen gerecht wird<sup>222</sup>,
- Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt (Nr. 7) sowie Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf (Nr. 8); die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Eingliederungsbemühungen; mit der Angabe der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt sowie der Veränderungen des Instrumenteneinsatzes im Zeitverlauf soll die

<sup>218</sup>

Reg. Begr. zu § 11 SGB III, BT-Drs. 13/4941, S. 155.

<sup>219</sup>

Ebda.

<sup>220</sup>

Ebda.

<sup>221</sup>

Ebda.

<sup>222</sup>

Ebda.

Aussagekraft der Eingliederungsbilanz optimiert werden und Fehlinterpretationen vorgebeugt werden<sup>223</sup>.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung hat der Gesetzgeber die Verpflichtung der Arbeitsämter zur Erstellung einer Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III in den Katalog der Grundsätze des SGB III im Ersten Abschnitt des Ersten Kapitels des SGB III aufgenommen<sup>224</sup>.

Nach ihrer Konzeption stellt die Eingliederungsbilanz ein zusätzliches Kontrollinstrument über die Handhabung der weitgehend dezentralen Budgetkompetenzen dar. Zusammengefaßt soll durch die Eingliederungsbilanz transparent gemacht werden, für welche Maßnahmen die jeweiligen Arbeitsämter ihre Mittel verwenden, wie hoch der durchschnittliche Aufwand bei den einzelnen Leistungen ist und welche Personengruppen gefördert werden, sowie insbesondere wie wirksam die Förderung ist. Die vergleichbare Aufbereitung dieser Daten ermöglicht es zwischen den Arbeitsämtern Leistungsvergleiche anzustellen und dadurch einen Leistungswettbewerb zwischen ihnen herzustellen<sup>225</sup>.

#### *7. Kap.: Berichterstattung der Bundesregierung über die Ist-Quote der Beschäftigung Schwerbehinderter durch die Öffentliche Hand als Arbeitgeber*

Detaillierten Aufschluß über die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter in den Dienststellen des Bundes bietet die entsprechende alljährliche Unterrichtung der Bundesregierung. Die letzte Unterrichtung (Bericht 1997) bezieht sich auf das Jahr 1996 (Stichmonat Oktober)<sup>226</sup>. Im einzelnen mitgeteilt werden die Daten über die Beschäftigung Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen nach folgender Differenzierung<sup>227</sup>:

- Bund insgesamt,
- Bundesministerien mit und ohne nachgeordneten Bereich,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Bundesaufsicht,
- Entwicklung der Schwerbehindertenbeschäftigung bei den Bundesdienststellen,
- schwerbehinderte Frauen in der Bundesverwaltung,
- Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes.

Zudem wird im „Bericht 1997“ eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz durch die einzelnen öffentlichen

<sup>223</sup>  
Ebda.

<sup>224</sup>  
Allgemeiner Teil der Begründung zum 1. AFRG-Entwurf, BT-Drs. 13/4941, S. 143.

<sup>225</sup>  
Reg. Begr. zu § 11 SGB III, BT-Drs. 13/4941, S. 155.

<sup>226</sup>  
Unterrichtung durch die Bundesregierung „Beschäftigung Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen“, BT-Drs. 13/8918.

<sup>227</sup>  
A.a.O., S. 3 ff..



Arbeitgeber in Bund, Länder und Gemeinden im Kalenderjahr 1995 getrennt nach den jeweiligen Bundesländern gegeben<sup>228</sup>.

Einige wesentliche Ergebnisse werden im 5. Teil, 1. Kap., 5. Abschnitt dieses Berichtes referiert.

*8. Kap.: Erfassung und Berichterstattung der Förderfälle durch die Hauptfürsorgestellen*

*Konnte bisher nicht ermittelt werden.*

*9. Kap.: Probleme der Erfolgsmessung*

Fragen der Erfolgsmessung werden in Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 2/97 Schwerpunktheft „Behinderte in Ausbildung und Beruf“ untersucht.

*Diese Publikation konnte bisher noch nicht in der DB eingesehen werden.*

## **5. Teil: Die Datenlage zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt**

*1. Kap.: Die Arbeitsmarktsituation von Schwerbehinderten*

Eine instruktive und recht umfangreiche Darstellung der Datenlage zur Arbeitsmarktsituation Schwerbehinderter findet sich bei von Henniges „Arbeitsmarktsituation und Merkmale Schwerbehinderter“. Die nachfolgenden Angaben sind im wesentlichen dieser Darstellung entnommen. Soweit möglich wurden sie durch geeignete andere Angaben ergänzt.

Zur Bildung einer hinreichenden Verständnisgrundlage werden in einem ersten Abschnitt die Anzahl, die Struktur, die Erwerbsbeteiligung und die Entwicklung der Schwerbehinderten-Beschäftigung skizziert. In einem zweiten Abschnitt folgen einige Angaben zur Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter.

1. Abschnitt: Anzahl, Altersstruktur, Erwerbsquote der Schwerbehinderten, Entwicklung der Schwerbehinderten-Beschäftigung

Die Zahl amtlich anerkannter Schwerbehinderter ist auf dem Gebiet der alten Bundesländer von 1987 bis 1995 ständig angestiegen. Insgesamt erhöhte sich die Zahl Schwerbehinderter in diesem Zeitraum um ca. 420.000 Personen. In den neuen Bundesländer wuchs diese Zahl von 1993 bis 1995 um 71.000 Personen an. 1995 gab es in Gesamtdeutschland insgesamt 6.496.533 Schwerbehinderte gegenüber 6.384.384 Schwerbehinderten in 1993<sup>229</sup>.

<sup>228</sup>

A.a.O., S. 25 ff..

<sup>229</sup>

Von Henniges, S. 4 sowie Tab. 1.

Den größten Anteil Schwerbehinderter machen Personen in der Altersgruppe über 65 Jahre aus (alte Bundesländer 1995 : 50,9 %, neue Bundesländer : 48.1%). Doch auch in der für den Arbeitsmarkt besonders relevanten Altersgruppe der 15 bis unter 60jährigen Schwerbehinderten stieg die Zahl in den alten Bundesländern im Zeitraum 1991 bis 1993 von 1.885.369 Personen auf 1.931.670. Nach 1993 bis 1995 war ein leichter Rückgang auf 1.908.198 Schwerbehinderte zwischen 15 und 60 Jahren zu verzeichnen. Hingegen stieg die Zahl der Schwerbehinderten dieser Altersgruppe in den neuen Bundesländern in dieser Zeit von 315.724 auf 335.394 Personen an<sup>230</sup>.

Ungefähr die Hälfte der Gruppe von Schwerbehinderten zwischen 15 und 60 Jahren trat in den achtziger Jahren in den alten Bundesländern als abhängige Erwerbspersonen, d.h. Beschäftigte und Arbeitslose, auf dem Arbeitsmarkt in Erscheinung. Die Erwerbsquote lag 1991 bei einem Spitzenwert von 54,9%, was auf eine verbesserte Konjunktur zurückzuführen ist. Mit nachlassender Konjunktur ab 1992 fiel die Zahl der abhängigen Erwerbspersonen aus dieser Gruppe von 1.034.301 auf 999.817 in 1994 zurück<sup>231</sup>.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der neuen Bundesländer unterscheidet sich hiervon nur wenig. Die Zahl der abhängigen Erwerbspersonen verringerte sich von 142.110 im Jahr 1992 auf 129.880 im Jahr 1994<sup>232</sup>.

Der wesentliche Anteil beschäftigter Schwerbehinderter findet sich bei privaten und öffentlichen AG, die der Beschäftigungspflicht nach SchwbG unterliegen. In den alten Bundesländern beschäftigten diese in den neunziger Jahren beinahe 90% aller erwerbstätigen Schwerbehinderten. In den neuen Bundesländern waren es 80%. Lediglich etwas über 10% der erwerbstätigen Schwerbehinderten waren bei AG beschäftigt, die nicht der Pflichtplatzquote unterliegen. Diese Zahlen machen deutlich, daß es sich bei der Beschäftigungspflicht des SchwbG um das zentrale Instrument zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt handelt<sup>233</sup>.

Obwohl es in den achtziger Jahren in den alten Bundesländern einen Konjunkturanstieg gab, reduzierte sich die Beschäftigung von Schwerbehinderten in den Unternehmen und Dienststellen, die der Pflichtplatzquote unterliegen in erheblichem Maße.

In 1990 hielt diese negative Entwicklung nur vorübergehend an. Zwar erhöhte sich die Zahl der Arbeitsplätze für Schwerbehinderte bei den AG, die der Pflichtplatzquote unterliegen zwischen 1990 und 1992 leicht. Jedoch sank sie bis zum Jahr 1995 wieder auf eine Zahl von 743.817 besetzten Pflichtplätzen. Diese Zahl lag unter der von 1990. Insgesamt reduzierte sich die Zahl der Plätze, die mit Schwerbehinderten besetzt waren im Zeitraum 1990 bis 1995 um 63.000. Zugleich

<sup>230</sup>  
Ebda..

<sup>231</sup>  
A.a.O., S. 4 f. sowie Tab. 15 A.

<sup>232</sup>  
A.a.O., S. 4 f. sowie Tab. 15 B.

<sup>233</sup>  
A.a.O., S. 6 sowie Tab. 4.

fiel auch die Beschäftigungsquote von 4,5 % in 1990 auf 4,2% in 1995<sup>234</sup>. Im Oktober 1996 lag sie nur noch bei 3,9%<sup>235</sup>.

Die größten Schwankungen sind bei den privaten AG zu verzeichnen. Zwar erhöhte sich die mit Schwerbehinderten besetzte Zahl von Arbeitsplätzen von 1990 bis 1992 um ca. 11.000. Doch sank sie bis 1994 um etwa 46.000. Nach 1994 erhöhte sie sich geringfügig um ca. 4000 Stellen an. Insgesamt reduzierte sich die Quote beschäftigter Schwerbehinderter von 4,1% in 1991 auf 3,8% in 1995<sup>236</sup>. Im Oktober 1996 lag die Quote in diesem Bereich nur noch bei 3,5%<sup>237</sup>.

Nach Wirtschaftszweigen gegliedert finden sich im Bereich Energiewirtschaft die höchsten Zahlen mit 5,8%. Hingegen ist die Beschäftigungsquote besonders niedrig in den folgenden Bereichen:

- Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei 2,7%,
- Baugewerbe 2,5%,
- Handel 2,7%,
- Kreditinstitute und Versicherungen 3,2%<sup>238</sup>.

In 1996 gab es 189.000 beschäftigungspflichtige private AG. Von ihnen kamen 143.700 (=76% aller AG mit 84% aller Arbeitsplätze) ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Maß nach. 70.600 AG mit fast ausschließlich weniger als 100 Arbeitsplätzen beschäftigten überhaupt keine Schwerbehinderte mehr. Nur 25.000 AG (13% aller AG mit 16% aller Arbeitsplätze) haben die vorgeschriebene Anzahl Schwerbehinderter beschäftigt. Von dieser letzten Gruppe von AG wurden etwa 80.000 Schwerbehinderte über die Pflichtplatzquote hinaus beschäftigt. Erfreulich ist daneben, dass in 1996 125.300 Schwerbehinderte von AG beschäftigt wurden, die der Pflichtplatzquote gar nicht unterlagen (alte Bundesländer 103.900, neue Bundesländer 21.400)<sup>239</sup>.

Auch bei den öffentlichen AG verläuft die Beschäftigungskurve wechselhaft. Nach einem leichten Anstieg der Beschäftigungsplätze in der Zeit von 1990 bis 1993 fiel sie bis 1995 auf einen Wert herab, der erheblich unter dem von 1990 liegt. Dennoch bewegte sich die Beschäftigungsquote in den Jahren 1990 bis 1995 relativ konstant zwischen 5,6% und 5,7%<sup>240</sup>.

<sup>234</sup>

A.a.O., S. 6 sowie Tab. 5.

<sup>235</sup>

Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 70, Tz. 6.5.

<sup>236</sup>

Von Henniges, S. 6.

<sup>237</sup>

Angaben nach Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 71, Tz. 6.6.

<sup>238</sup>

A.a.O., S. 71, Tz. 6.6.

<sup>239</sup>

Ebda..

<sup>240</sup>

Von Henniges, S. 6 sowie Tab. 5.

Mit differenziertem Blick für die Beschäftigungsquote des Bundes und der Länder sowie bei teilweiser Selektierung nach der Behördenart ergibt sich folgendes Beschäftigungsbild.

Erst Ende 1994 wurde im öffentlichen des Bundes wieder eine Beschäftigungsquote höher als 6% erreicht (6,4%). In den Bezugsmonaten Oktober 1995 und 1996 lag sie sogar bei 6,9%. Bei den Bundesressorts einschließlich der ihnen nachgeordneten Bereiche aber ohne die sonstigen Bundesdienststellen erreichte die Beschäftigungsquote in dieser Zeit sogar 7,0%<sup>241</sup>.

Die obersten Landesbehörden wiesen in 1996 nur eine Beschäftigungsquote von 4,7% auf. Aus diesem Grund mußten alle Länder für 1996 eine Ausgleichsabgabe i.H.v. ca. 64 Mio. DM leisten<sup>242</sup>.

Spitzenreiter bei der Erfüllung der Beschäftigungsquote waren das Bundesland Hessen mit einer Steigerungsrate von 4,5% in 1982 über 5,6% in 1993 auf 5,9% in 1996 sowie das Saarland mit einer Beschäftigungsquote von 7,2% in 1993, 7,8% in 1994, 6,9% in 1995 und 7,1% in 1996<sup>243</sup>.

Auch noch 1994 -also fünf Jahre nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten- war die Zahl der der Beschäftigungspflicht nach SchwbG unterliegenden Arbeitgeber in den neuen Bundesländern statistisch noch nicht vollständig erfaßt. Aus diesem Grund kann die Entwicklung der Beschäftigung Schwerbehinderter für diesen Teil Deutschland nur eingeschränkt nachgezeichnet werden.

Die insoweit vorhandenen Daten zeigen jedoch eine im Vergleich zu den alten Bundesländern erheblich negativere Entwicklung auf. Seit 1991 bis 1994 hat sich die Zahl der mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze sowohl bei den privaten AG als auch bei den öffentlichen immer weiter verringert. Bei den privaten AG fiel sie von 4,0% in 1991 auf 2,4% in 1994 mit gleichbleibendem Wert für 1995 zurück. Im Bereich der öffentlichen AG ist für die Jahre 1991 bis 1994 ein Verlust von 3,9% auf 3,4% zu verzeichnen. Erst seit 1994 stagnierte die Entwicklung bei den öffentlichen AG und die Beschäftigungszahl stieg in 1995 auf 3,7% an<sup>244</sup>.

Die Zusammenschau der Entwicklung in den neuen und den alten Bundesländern zeigt, daß die der Beschäftigungspflicht nach dem SchwbG unterliegenden privaten und öffentlichen AG in dem Zeitraum 1991 bis 1995 131.000 Arbeitsplätze für Schwerbehinderte abgebaut haben. Die Beschäftigungsquote fiel von 4,4% auf 4,0% zurück. Maßgeblichen Anteil hieran haben bis 1994 die privaten AG. Erst seit 1994 zeichnet sich eine gewisse Änderung ab. Die privaten AG weisen in absoluten Zahlen eine steigende und die öffentlichen eine sinkende Anzahl von beschäftigten Schwerbehinderten auf<sup>245</sup>.

<sup>241</sup>

Angaben nach Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 71, Tz. 6.9.

<sup>242</sup>

Angaben nach a.a.O., S. 72, Tz. 6.10.

<sup>243</sup>

Angaben nach a.a.O., Tz. 6.10, 6.11, mit einer detaillierten tabellarischen Übersicht zur Entwicklung der Beschäftigungsquote (oberste Landesbehörden und nachgeordneter Bereich) von 1993 bis 1996 für jedes Bundesland unter Tz. 6.10.

<sup>244</sup>

Von Henniges, S. 7 sowie Tab. 6.

<sup>245</sup>

A.a.O, Tab. 7.

Insgesamt entwickelte sich die Beschäftigungsquote seit 1980 bis 1996 (jeweils Oktober) wie folgt abwärts: 1980 = 5,5%, 1981 = 5,8%, 1982 = 5,9%, 1983 = 5,7%, 1984 = 5,3 %, 1985 = 5,0%, 1986 = 5,2%, 1987 = 5,0%, 1988 = 4,9%, 1989 = 4,8%, 1990 = 4,6%, 1991 = 4,4%, 1992 = 4,3%, 1993 = 4,2%, 1993 = 4,2%, 1994 = 4,0%, 1995 = 4,0%, 1996 = 3,9<sup>246</sup>.

Ordnet man die AG anhand ihrer Istquote bei der Beschäftigung von Schwerbehinderten bestimmten Größenklassen der Istquote zu, so zeichnet sich im wesentlichen zweierlei ab.

Zum einen hat von 1991 bis 1995 eine steigende Zahl von AG Arbeitsplätze für Schwerbehinderte völlig abgebaut. Denn der Anteil von AG, die der Beschäftigungspflicht unterliegen aber eine Istquote von 0% ausweisen ist in dieser Zeit von 32,3% (= 51.062 AG) auf 37,3% (= 70.542 AG) gestiegen. Insgesamt beschäftigten danach in 1995 ca. 19.500 AG mehr keine Schwerbehinderte als in 1991<sup>247</sup>.

Zum anderen erhöht sich der Prozentsatz der AG, die ihre Übersollquote abbauten deutlich. Denn 1991 beschäftigten noch 16,5% aller AG 6% und mehr Schwerbehinderte. 1995 waren es hingegen nur noch 13,5%. Für 1995 ist jedoch insoweit eine leichte Tendenzänderung zu beobachten, wie der Anteil von AG mit einer Beschäftigungsquote höher als 6% leicht anstieg<sup>248</sup>.

Welche Gründe die Verringerung von Schwerbehinderten-Arbeitsplätzen hervorrufen läßt sich in Ermangelung entsprechender Hintergrunddaten nicht genau feststellen. Insgesamt können es zum einen ökonomische, technische sowie arbeitsorganisatorische Gründe oder/und zum anderen Gründe sein, die in der Anzahl und der Struktur der arbeitssuchenden Schwerbehinderten liegen.

Nach *von Henninges* spricht einiges dafür, daß der Beschäftigungsrückgang in der Gruppe der 15 bis 60jährigen Schwerbehinderten überwiegend betriebsbedingt war<sup>249</sup>.

## 2. Abschnitt: Umfang und Entwicklung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter

Von den in den alten Bundesländern in 1995 durchschnittlich 2.564.906 arbeitslos gemeldeten Personen waren 155.528 bzw. 6% Schwerbehindert (Männer 105.156, Frauen 50.372). Die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter betrug in 1992 erst 124.825 Personen. Insoweit ist ein stetiger Anstieg zu verzeichnen<sup>250</sup>.

Nach Angaben der Bundesregierung waren auf dem Gebiet der alten Bundesländer in 1982 erst 111.964 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet (davon 75.850 männ-

<sup>246</sup>

Angaben nach Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 70, Tz. 6.5.

<sup>247</sup>

Von Henninges, S. 9 sowie Tab. 8.

<sup>248</sup>

Ebda..

<sup>249</sup>

A.a.O., S. 9.

<sup>250</sup>

A.a.O., S. 11 sowie Tab. 12.

lich, 36.114 weiblich). Im Jahr 1996 war diese Zahl auf den deutlich höheren Wert von 156.894 (davon 105.453 männlich, 51.441 weiblich) angewachsen<sup>251</sup>.

Von 1990 bis 1995 erhöhte sich der Prozentsatz arbeitsloser Schwerbehinderter um ca. 5% erheblich. 1995 waren 15,8% der Schwerbehinderten arbeitslos. Im Verhältnis zur allgemeinen Arbeitslosigkeit lag sie 1991 um 5,1% und in 1995 um 6,5% höher. Diese Zahlen zeigen, daß sich die Arbeitsmarktsituation in den alten Bundesländern für Schwerbehinderte zunehmend verschlechtert hat<sup>252</sup>.

In den neuen Bundesländern wurden jahresdurchschnittlich in 1995 1.047.015 Arbeitslose registriert, worunter 20.590 bzw. 2% arbeitslose Schwerbehinderte waren (10.828 Männer, 9.762 Frauen)<sup>253</sup>.

Im Unterschied zu den alten Bundesländern nahm die allgemeine Arbeitslosigkeit ab 1992 insgesamt um ca. 10% ab. Da sich aber bis 1994 auch die Zahl der abhängigen zivilen Erwerbstätigen stark verringerte stieg die Arbeitslosenquote zunächst in 1994 auf 16% an, um dann auf 14,9% zu sinken. Soweit es um die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter geht, so sank diese von 30.257 in 1992 auf 20.590 bzw. 16% in 1995<sup>254</sup>.

In den alten Bundesländern zeigte sich von 1982 bis 1996 insgesamt folgendes Bild<sup>255</sup>.

<sup>251</sup>  
BT-Drs. 13/9099, S. 24.

<sup>252</sup>  
Von Henniges, S 11 sowie Tab. 13.

<sup>253</sup>  
A.a.O., S. 12 sowie Tab. 14.

<sup>254</sup>  
A.a.O., S. 12.

<sup>255</sup>  
Die Tabelle ist BT-Drs. 13/9099, S. 24 entnommen.

Tabelle 1: Arbeitslose insgesamt und arbeitslose Schwerbehinderte in den alten Ländern<sup>1)</sup>

Jahr	Arbeitslose insgesamt	Arbeitslose Schwerbehinderte		
		insgesamt	männlich	weiblich
1982	1.833.244	111.964	75.850	36.114
1983	2.258.235	131.160	89.852	41.308
1984	2.265.559	138.316	96.455	41.861
1985	2.304.014	136.008	94.989	41.019
1986	2.228.004	126.585	85.872	40.713
1987	2.228.788	126.802	85.310	41.492
1988	2.241.556	130.567	87.332	43.234
1989	2.037.781	126.881	84.197	42.684
1990	1.883.147	121.010	79.831	41.179
1991	1.689.365	116.750	77.257	39.493
1992	1.808.310	124.825	83.271	41.554
1993	2.270.349	144.410	97.901	46.509
1994	2.555.967	155.525	105.798	49.727
1995	2.564.906	155.528	105.156	50.372
1996	2.796.243	156.894	105.453	51.441

<sup>1)</sup>Jahresdurchschnittszahlen seit 1982

### 3. Abschnitt: Art der Beendigung der Arbeitslosigkeit

Wesentlichen Aufschluß über die Wirkungsweise des Instrumentariums zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt liefern die statistischen Daten der BA zu den Bewegungsvorgängen bei Arbeitslosen. Denn sie vermerken den Abgang aus der Arbeitslosigkeit auch hinsichtlich Schwerbehinderter differenziert nach vier Kategorien der Verbleibsformen:

- Abgänge in Arbeit,
- Abgänge in Fortbildung und Umschulung,
- Abgänge in Rehabilitationsmaßnahmen und
- Abgänge aus „sonstigen Gründen“<sup>256</sup>.

Im Anschluß an eine schon in den achtziger Jahren immer schwieriger gewordene Wiedereingliederung Schwerbehinderter, entwickelte sich dieser negative Trend seit 1990 weiter. Denn die Abgänge aus der Arbeitslosigkeit durch Eingang in die Arbeitswelt nahmen weiter ab. Allein gering zugenommen haben die Abgänge in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie in Rehabilitationsmaßnahmen. Dieses gilt auch für die Beendigung der Arbeitslosigkeit aus sonstigen Gründen<sup>257</sup>.

So konnten im Jahr 1990 noch 42,3% der schwerbehinderten Männer aus der Arbeitslosigkeit in eine neue Beschäftigung übergehen. Der Anteil des Übergangs in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen lag bei 2,0%, der von Rehabilitationsmaßnahmen bewegte sich bei 2,6%. Die hohe Quote von 53,1% der schwerbehinderten Männer beendeten ihre Arbeitslosigkeit allerdings aus sonstigen

<sup>256</sup>

Von Henninges, S. 18 sowie Tab. 21, 22.

<sup>257</sup>

A.a.O., S. 18.

Gründen. Demgegenüber endete in 1996 nur noch für 21% der schwerbehinderten Männer die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer neuen Arbeit, was einem Rückgang gegenüber 1990 von mehr als 50% entspricht. Hingegen nahmen in 1996 4% eine Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme sowie 2,7% eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch. Die Zahl der Beendigung der Arbeitslosigkeit aus sonstigen Gründen erhöhte sich 1996 gegenüber 1990 sogar um 18,5% auf 71,6%<sup>258</sup>.

Auf die einzelnen Gründe des Übergangs in das Arbeitsleben entfielen bei den Männern in 1990: 15,2% auf die Vermittlung in Arbeit, 5,8% auf die Vermittlung in ABM, 4,7% auf die Vermittlung mit EB, EZ oder sonstige Hilfen, 16,6% auf eine selbst gesuchte Arbeit. Für 1996 ergeben sich die folgenden Werte für die einzelnen Gründe des Übergangs in Arbeit: 4,9% durch Vermittlung in Arbeit, 3,4% durch Vermittlung in ABM, 3,7% durch Vermittlung mit EB, EZ oder sonstige Hilfen, 9,0% durch selbst gesuchte Arbeit<sup>259</sup>.

Mit Blick auf die Daten bei schwerbehinderten Frauen sieht das Bild noch schlechter aus. Entfielen 1990 noch 33,2% auf die Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Arbeit, so fiel der Wert in 1996 auf lediglich 17,4%. Wie bei den Männern stark angestiegen ist hingegen der Prozentsatz der Abgänge aus sonstigen Gründen von 60,9% in 1990 um 15,8% auf 76,7% in 1996<sup>260</sup>.

Auf die einzelnen Gründe des Übergangs in das Arbeitsleben entfielen bei den Frauen in 1990: 12,1% auf die Vermittlung in Arbeit, 3,1% auf die Vermittlung in ABM, 4,3% auf die Vermittlung mit EB, EZ oder sonstige Hilfen, 13,7% auf eine selbst gesuchte Arbeit. Für 1996 ergeben sich die folgenden Werte für die einzelnen Gründe des Übergangs in Arbeit: 5,0% durch Vermittlung in Arbeit, 2,2% durch Vermittlung in ABM, 2,8% durch Vermittlung mit EB, EZ oder sonstige Hilfen, 7,4% durch selbst gesuchte Arbeit<sup>261</sup>.

Nach neueren Zahlen war die Vermittlung in einen neuen Arbeitsplatz für Frauen und Männer insgesamt im Jahr 1996 knapp 34.000 mal der Grund für die Beendigung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter. Im Vorjahr 1995 lag die Zahl bei knapp 38.000 Vermittlungen<sup>262</sup>.

Im Verhältnis zu den nicht gesundheitlich beeinträchtigten arbeitslosen Männern, die ihre Arbeitslosigkeit 1996 in 49,3% mit einem Übergang in Arbeit beenden konnten, betrug die Erfolgsquote bei den männlichen schwerbehinderten

<sup>258</sup>

A.a.O., S. 18 sowie Tab. 21, 22.

<sup>259</sup>

Ebda..

<sup>260</sup>

Ebda..

<sup>261</sup>

Ebda..

<sup>262</sup>

Bundesanstalt für Arbeit, Pressemitteilung vom 27.2.1997, Nr. 8/97, abgedruckt in ANBA 3/1997, S. 233.



Arbeitslosen in 1996 nur 21,0%. Bei den Frauen liegen die Werte bei 38,2% zu 17,4%<sup>263</sup>.

#### 4. Abschnitt: Rechnerische Arbeitsplatzreserven für Schwerbehinderte in Betrieben mit 16 und mehr Beschäftigten (Okt. 1990 und 1994)

Die aus dem Abgleich der Soll-Quote (6%) mit der Ist-Zahl beschäftigter Schwerbehinderter errechnete Arbeitsplatzreserve für Schwerbehinderte ergibt folgende Werte<sup>264</sup>:

- Reserve im Öffentlichen Dienst: 1990 alte Bundesländer 15.316 Plätze, 1994 alte Bundesländer 15.388 Plätze, 1994 neue Bundesländer 28.757 Plätze,
- Reserve im privaten Sektor: 1990 alte Bundesländer 251.384 Plätze, 1994 alte Bundesländer 289.063 Plätze, 1994 neue Bundesländer 84.790 Plätze,
- insgesamt: 1990 alte Bundesländer 266.700 Plätze, 1994 alte Bundesländer 304.451 Plätze, 1994 neue Bundesländer 113.547 Plätze.

#### 5. Abschnitt: Beschäftigungssituation Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen

Nach Maßgabe der Unterrichtung der Bundesregierung über die Beschäftigung Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen stellt sich die Beschäftigungssituation insgesamt bei dem Bund im Jahr 1996 (Stichmonat Oktober) wie folgt dar<sup>265</sup>.

In 1995 entfielen auf 338.458 Zählarbeitsplätze 20.307 Pflichtplätze für Schwerbehinderte. Mit 23.465 Plätzen, die mit Schwerbehinderten besetzt waren übererfüllte der Bund die Pflichtplatzquote von 6% nach dem SchwbG um 0,9% (6,9%). In 1996 entfielen auf die 338.579 Zählarbeitsplätze 20.315 Pflichtarbeitsplätze. Mit 23.513 Plätzen, die mit Schwerbehinderten besetzt waren übererfüllte der Bund die Pflichtplatzquote wiederum um 0,9% (6,9%)<sup>266</sup>.

<sup>263</sup>

Von Henniges, S. 19 sowie Tab. 21, 22 und Schaubild 7 (S. 20).

<sup>264</sup>

A.a.O., Tab. 41.

<sup>265</sup>

BT-Drs. 13/8918, S. 3 ff.; erfaßt sind alle obersten Bundesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe zusammengefaßt mit dem Generalbundesanwalt sowie das Bundeseisenbahnvermögen. Ausgenommen sind der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Dienststelle Mariental, vergl. a.a.O., S. 3.

<sup>266</sup>

A.a.O., S. 3, Anlage 1a.

## 2. Kap. Anzahl der Personen und das Volumen der Leistungen zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt

### 1. Abschnitt: Hilfen zur beruflichen Rehabilitation Schwerbehinderter im Rahmen der Kriegsopferfürsorge (BVG)

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stellt sich das Verhältnis von Leistungsbeziehern und Leistungsumfang der Hilfen zur beruflichen Rehabilitation nach der Kriegsopferfürsorge gemäß BVG wie folgt dar<sup>267</sup>:

- Empfänger laufender Leistungen: 1993 = 1299, 1994 = 1153, 1995 = 1250;
- Empfänger einmaliger Leistungen im Laufe eines Jahres: 1993 = 302, 1994 = 341, 1995 = 382;
- Ausgaben in tsd. DM: 1993 = 16.141, 1994 = 16.601, 1995 = 17.648.

### 2. Abschnitt: Hilfen an Behinderte zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 39 ff. BSHG sowie Hilfen zur Arbeit nach den §§ 18 ff. BSHG

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bezogen im Jahr 1994 3.820 behinderte Menschen Hilfen zur Berufsausbildung, Fortbildung oder Arbeitsplatzbeschaffung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 39 ff. BSHG als Teil der Hilfe in besonderen Lebenslagen<sup>268</sup>.

Allein schon das Volumen der Eingliederungshilfe für Behinderte, das Mrozynski<sup>269</sup> mit 6,5 Mrd. DM für 1990 und die SPD-Bundestagsfraktion mit 2,3 Mrd. DM<sup>270</sup> für 1994 angeben, macht deutlich, daß das Schwergewicht der Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb des Sozialhilferechts bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG liegt<sup>271</sup>.

*Personenbezogene oder auf das Leistungsvolumen bezogene Daten über die Hilfe zur Arbeit nach den §§ 18 bis 20 BSHG waren noch nicht erreichbar.*

### 3. Abschnitt: Rehabilitationsstatistik gemäß § 53 SchwbG a.F.

Auf der Grundlage von § 53 SchwbG a.F. hat das Statistische Bundesamt eine umfangreiche Rehabilitationsstatistik für das Jahr 1994 erstellt<sup>272</sup>.

<sup>267</sup>  
Statistisches Jahrbuch 1997, S. 476, Tz. 19.11.

<sup>268</sup>  
A.a.O., S. 479, Tz. 19.13.4.

<sup>269</sup>  
Mrozynski, Rdnr. 503.

<sup>270</sup>  
BT-Drs. 13/3904, S. 37.

<sup>271</sup>  
Mrozynski, Rdnr. 573.

<sup>272</sup>  
Statistisches Jahrbuch 1997, S. 491 f., Tz. 19.18.1 bis 19.18.4.

Soweit es um die berufsfördernden Maßnahmen aller Rehabilitationsträger zusammen, differenziert nach Alter und Geschlecht der Rehabilitanten geht, ergibt sich folgendes Bild<sup>273</sup>:

- männliche Rehabilitanten insgesamt 288.140; davon: keine unter 6 Jahren, 8.991 zwischen 6 und 18 Jahren, 47.081 zwischen 18 und 25 Jahren, 85.861 zwischen 25 und 35 Jahren, 62.468 zwischen 35 und 45 Jahren, 56.890 zwischen 45 und 55 Jahren, 23.390 zwischen 55 und 60 Jahren, 2.245 zwischen 60 und 62 Jahren, 908 zwischen 62 und 65 Jahren, 306 mit 65 Jahren und älter;
- weibliche Rehabilitanten insgesamt 144.313; davon: keine unter 6 Jahren, 5.101 zwischen 6 und 18 Jahren, 30.781 zwischen 18 und 25 Jahren, 40.357 zwischen 25 und 35 Jahren, 27.047 zwischen 35 und 45 Jahren, 28.911 zwischen 45 und 55 Jahren, 11.190 zwischen 55 und 60 Jahren, 664 zwischen 60 und 62 Jahren, 178 zwischen 62 und 65 Jahren, 84 mit 65 Jahren und älter.

Die insgesamt 1.801.276 Rehabilitanten im Jahr 1994 teilten sich wie folgt auf die jeweiligen Träger der Rehabilitationsmaßnahmen auf<sup>274</sup>:

- Gesetzliche Krankenversicherung: 388.791 Personen; davon 24.492 Erwerbstätige, 348.034 Nichterwerbspersonen, 16.265 ohne Angaben;
- Gesetzliche Unfallversicherung: 73.936 Personen; davon 62.539 Erwerbstätige, 10.840 Nichterwerbspersonen, 557 ohne Angaben;
- Gesetzliche Rentenversicherung: 956.179 Personen; davon 712.055 Erwerbstätige, 242.470 Nichterwerbspersonen, 1.654 ohne Angaben;
- Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge: 60.908 Personen; davon 1.317 Erwerbstätige, 58.944 Nichterwerbspersonen, 647 ohne Angaben;
- Arbeitsförderung: 263.019 Personen; davon 203.365 Erwerbstätige, 59.654 Nichterwerbspersonen, keine ohne Angaben;
- Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben: 14.441; davon 14.211 Erwerbstätige, keine Nichterwerbspersonen, 230 ohne Angaben;
- Sozialhilfe: 44.002 Personen; davon 3.505 Erwerbstätige, 35.210 Nichterwerbspersonen, 5.287 ohne Angaben.

So detailliert die vorstehenden Angaben auch sind, lassen sie doch nur geringen Rückschluß auf die für diesen Bericht notwendigen Aussagen darüber zu, in welchem Maße und durch welche Einzelleistungen die jeweiligen Rehabilitationsträger die Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt gefördert haben. Insbesondere ist es auf der Grundlage dieser Daten grundsätzlich nicht möglich, die Einsatzhäufigkeit der Anreizinstrumente zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt sowie das Leistungsvolumen je Instrument festzustellen.

Unter gewisser Annahme stellen nur die Daten zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben eine Ausnahme dar. Denn Träger der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sind die Hauptfürsorgestellen (vergl. § 31 Abs. 1 Nr. 3. Abs. 2, 3 SchwbG i.V.m. §§ 14 ff. SchwbAV). Begünstigte dieser Leistungen können nur Schwerbehinderte sein. Auf der Grundlage dieser Annahme wurde das Instrument der Begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben zu Gunsten der Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt im Jahr 1994 insgesamt in 14.441 Fällen von

<sup>273</sup>

A.a.O., Tz. 19.18.1 bis 19.18.4.

<sup>274</sup>

A.a.O., Tz. 19.18.1 bis 19.18.2.

den Hauptfürsorgestellten eingesetzt. Erwerbstätige Schwerbehinderte erhielten diese Hilfe in 14.211 Fällen. Nicht erwerbstätige Schwerbehinderte erhielten sie in keinem einzigen Fall und in 230 Fällen läßt sich die Hilfe mangels Angabe keiner dieser beiden Kategorien zuordnen.

#### 4. Abschnitt: Berufsberatung der Arbeitsämter für behinderte Jugendliche

Bei den Arbeitsämtern im Gebiet der alten Bundesländer haben von Oktober 1995 bis September 1996 ca.173.300 behinderte Jugendliche die Hilfe der Berufsberatung in Anspruch genommen (11,3 % der insgesamt 1.527.000 Ratsuchenden.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 1994/95 stieg der Beratungsbedarf um 11.101 Fälle (+ 6,6%). Der Anteil weiblicher Ratsuchender betrug 65.000 Personen. 70.8000 behinderte Jugendliche haben sich in diesem Zeitraum in den neuen Bundesländern beraten lassen, darunter waren 26.400 weibliche Personen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 1994/95 stieg der Beratungsbedarf um 10.208 Fälle (+ 14,4%)<sup>275</sup>.

Der Anteil behinderter ratsuchender Jugendlicher, die Abgänger von Sonder- oder Förderschulen für Lernbehinderte waren, betrug über 60%<sup>276</sup>.

Die Beratungsergebnisse der Berufsberatung für behinderte Jugendliche und andere Behinderte durch die Berufsberater für Behinderte bei den Arbeitsämtern stellen sich wie folgt dar<sup>277</sup>.

In 1993/94 gab es insgesamt 196.320 Rehabilitanten. Von ihnen gelangten 37.060 in eine betriebliche Berufsausbildung, 24.632 in eine Arbeitsstelle, 1.841 in ein Berufsgrundschul-/bildungsjahr, 3.417 in die Berufsfachschule, 989 in sonstige Schulen, 20.745 in allgemeinbildende Schulen, 41.441 in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, 811 in die Fachhoch-/Hochschule.

In 1994/95 gab es insgesamt 219.015 Rehabilitanten. Von ihnen gelangten 41.931 in eine betriebliche Berufsausbildung, 28.146 in eine Arbeitsstelle, 1.906 in ein Berufsgrundschul-/bildungsjahr, 3.514 in die Berufsfachschule, 920 in sonstige Schulen, 24.516 in allgemeinbildende Schulen, 46.636 in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, 915 in die Fachhoch-/Hochschule.

In 1995/96 gab es insgesamt 244.093 Rehabilitanten. Von ihnen gelangten 47.476 in eine betriebliche Berufsausbildung, 30.367 in eine Arbeitsstelle, 1.874 in ein Berufsgrundschul-/bildungsjahr, 3.781 in die Berufsfachschule, 902 in sonstige Schulen, 28.072 in allgemeinbildende Schulen, 52.017 in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, 1.024 in die Fachhoch-/Hochschule.

#### 5. Abschnitt: Die Entwicklung der Ausgaben der BA für die berufliche Rehabilitation

Die Entwicklung der Ausgaben der BA für berufliche Rehabilitation von 1987 bis 1996 zeigt sich anhand folgender Tabelle<sup>278</sup>.

<sup>275</sup>  
Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 51, Tz. 5.3.

<sup>276</sup>  
Ebda.

<sup>277</sup>  
A.a.O., S. 51 f., Tz. 5.4.

<sup>278</sup>  
Die Tabelle ist dem Vierten Bericht der Bundesregierung entnommen, BT-Drs. 13/9514, S. 59, Tz. 5.20.

Tabelle 2: Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für berufliche Rehabilitation entwickelten sich wie folgt (in Mio DM)

Jahr	individuelle Förderung						insgesamt			
	Über- gangs- geld	Ausbil- dungs- geld	berufs- fördernde Bildungs- maßnahmen	sorbtige berufs- fördernde Maßnah- men <sup>1</sup>	Unter- halts- geld Reha (ab '94)	Maß- nahme kosten FuV Reha ab '94		Berufs- ausbil- dungs- beihilfe Reha	zu- sam- men	insti- tutionelle Förder- ung
87	579,9	135,3	1522,1	158,8				2396,0	54,8	2450,9
88	727,0	140,3	1714,6	175,0				2757,0	64,1	2821,1
89	909,9	142,0	1693,2	147,6				2892,7	48,4	2941,1
90	1075,7	140,4	1821,6	130,0				3167,7	30,4	3198,1
91	1254,4	145,2	2055,7	154,4				3609,7	94,5	3704,1
92	1507,4	161,4	2438,2	173,1				4280,1	80,1	4360,2
93	1512,1	189,4	2610,1	143,9				4455,5	154,1	4609,6
94	996,4	199,4	2521,9	101,3	101,6	49,9	61,7	4032,2	141,0	4173,2
95	622,8	241,5	2513,7	136,0	368,8	135,3	146,3	4162,0	209,7	4371,7
96	483,5	309,6	2789,6	157,5	518,5	181,0	155,2	4594,9	229,0	4823,9

Die Angaben zur Lage der finanziellen Ausstattung der BA zur beruflichen Rehabilitation Behinderter ergeben für die Entwicklung in 1998 folgendes Bild.

Nach neueren Angaben der SPD-Bundestagsfraktion plane die Bundesregierung bei der beruflichen Rehabilitation im Bereich der BA 500 Mio. DM einzusparen<sup>279</sup>. Hierzu teilt die Bundesregierung mit, daß die Träger von Bildungsmaßnahmen für Behinderte, der Auffassung der Bundesregierung überwiegend zustimmen, daß die notwendigen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung den Bereich der beruflichen Rehabilitation nicht herausnehmen könne<sup>280</sup>.

Nach Angaben der Bundesregierung an anderer Stelle stehen der BA für Leistungen der beruflichen Rehabilitation 1998 Mittel i.H.v. DM 4,47 Mrd. zur Verfügung. Auf den Bereich der Pflichtleistungen entfallen hiervon DM 3,52 Mrd. Ende März 1998 hatten die Arbeitsämter im Eingliederungstitel insgesamt DM 953,7 Mio. für die Ermessensleistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter eingestellt. Mit Blick auf den Vorjahreswert von DM 4,52 Mrd. ergebe sich insgesamt ein leichter Rückgang. Allerdings entspreche das Mittelvolumen den Haushaltsvorschlägen der BA. Es wird als ausreichend erachtet, um alle erforderlichen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter durchzuführen<sup>281</sup>.

#### 6. Abschnitt: Leistungen und Ausgaben sowie die Struktur der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für berufliche Leistungen zur Rehabilitation

Die Leistungen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für berufliche Leistungen zur Rehabilitation zeigt folgende Tabelle<sup>282</sup>.

<sup>279</sup>

Große Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der SPD zum Thema „Zwischenbilanz zum Abbau von sozialen Leistungen - Auswirkungen auf die Betroffenen und auf das gesellschaftliche Klima“, BT-Drs. 13/7591, Frage Nr. 33, S. 8.

<sup>280</sup>

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der SPD (BT-Drs. 13/7591) in BT-Drs. 13/9099, zu Frage Nr. 33, S. 25.

<sup>281</sup>

Angaben nach Kerstges, Andrea, Rehabilitation nicht gefährdet, wib 8/98, S. 8.

<sup>282</sup>

Die Tabelle ist dem Vierten Bericht der Bundesregierung entnommen, BT-Drs. 13/9514, S. 60, Tz. 5.22.



Die Struktur der beruflichen Leistungen zur Rehabilitation für Männer und Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern zeigt die folgende Tabelle<sup>283</sup>.

Tabelle 4: Struktur der beruflichen Leistungen zur Rehabilitation für Männer und Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern 1990 und 1995

Art der Einzelleistung	1990		1995			
	Anzahl	durchschnittliche Dauer Tage	Anzahl	Veränderung 1995/1990 v.H.	durchschnittliche Dauer Tage	Veränderung 1995/1990 v.H.
Berufsfindung / Arbeitserprobung	1.711	16	5.039	194,5	17	6,3
Blindentechische oder vergleichbare Grundausbildung	40	186	27	-32,5	288	54,8
Förderungsmaßnahmen/Vorförderung	2.420	108	6.048	149,9	100	-7,4
Berufliche Anpassung	528	187	4.138	683,7	189	1,1
Berufl. Fortbildung	496	195	1.270	156,0	263	29,7
Berufl. Ausbildung	476	254	937	96,8	331	30,3
Berufl. Umschulung	3.500	411	5.209	48,8	443	7,8
Leistungen in Behindertenwerkstätten	839	384	1.503	79,1	362	-5,7
Fahrkostenbeihilfe, Trennungsbeihilfe, Wohnkostenzuschuß	44	392	13	-70,5	273	-30,4
Hilfen und Zuschüsse an Arbeitgeber	2.460	199	2.782	13,1	196	-1,3
Vermittlung / Umsetzung	26.177	1	29.232	11,7	1	0
Kraftfahrzeughilfen	2.767	1	3.859	39,5	1	0
sonstige Leistungen	2.610	1	4.214	61,5	1	0
Rehabilitation psychisch Kranken	-	-	36	-	235	-
insgesamt	44.068	66	64.307	45,9	86	30,9

<sup>283</sup>

Die Tabelle ist dem Vierten Bericht der Bundesregierung entnommen, ebda., S. 61, Tz. 5.22.



#### 7. Abschnitt: Abgeschlossene berufliche Bildungsmaßnahmen der BA und der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Zahlen abgeschlossener beruflicher Bildungsmaßnahmen der BA stellen sich wie folgt dar. Im Jahr 1994 waren es insgesamt 37.233 (darunter 34% Frauen), 1995 insgesamt 37.420 (darunter 34,1% Frauen), 1996 insgesamt 39.338 (darunter 33,9% Frauen)<sup>284</sup>.

Die Zahlen abgeschlossener beruflicher Bildungsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung stellen sich wie folgt dar. Im Jahr 1994 waren es insgesamt 23.661 (darunter 28,2% Frauen), 1995 insgesamt 31.619 (darunter 26,7% Frauen), 1996 insgesamt 46.187 (darunter 26,9% Frauen)<sup>285</sup>.

#### 8. Abschnitt: Das Geldleistungsvolumen der Hauptfürsorgestellen an AG zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Die von den Hauptfürsorgestellen ausgeschütteten Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen der AG stiegen von DM 23,8 Mio. in 1991 auf DM 90,0 Mio. im Jahr 1996<sup>286</sup>. Insgesamt gewährten die Hauptfürsorgestellen für Leistungen an AG in 1996 DM 377,3 Mio.<sup>287</sup>.

<sup>284</sup>

Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 62, Tz. 5.2.7.

<sup>285</sup>

Ebda.

<sup>286</sup>

Angabe nach Bundesregierung, Vierter Bericht, BT-Drs. 13/9514, S. 74, Tz. 6.14.

<sup>287</sup>

Ebda..

## 6. Teil: Literaturverzeichnis

- Cramer, Horst  
Schwerbehindertengesetz,  
4. Aufl. München 1992
- Dill, Manfred  
Gedon, Walter  
Gemsjäger, Werner  
Arbeits- und Berufsförderung Behinderter -Berufliche  
Rehabilitation-,  
2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Mainz 1988  
*zitiert: Dill/Gedon/Gemsjäger*
- Gelhausen, Reinhard  
Soziales Entschädigungsrecht,  
2. Aufl., Neuwied 1988
- Gitter, Wolfgang  
Sozialrecht,  
4. Aufl. München 1996
- Großmann, Ruprecht  
Das Schwerbehindertengesetz 1986 im Schnittpunkt  
von Rechtspolitik und Verfassungsrecht,  
BB 1987, S. 260
- Großmann, Ruprecht  
Schimanski, Werner  
Dopatka, Friedrich-  
Wilhelm  
Pikullik, Heinz  
Poppe-Bar, Marion  
Gemeinschaftskommentar zum SchwbG,  
Neuwied, Berlin, Kriftel, 1992  
*zitiert: Gemeinschaftskommentar zum SchwbG,  
Bearbeiter*
- Grüner, Hans  
Dalichau, Gerhard  
Sozialgesetzbuch (SGB), Bd. 1/3  
???
- Jürgens, Andreas  
Der Diskreminierungsschutz im Grundgesetz,  
DVBl. 1997, S. 410
- Kater, Horst  
Leube, Konrad  
Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII - Kommentar,  
München 1997  
*zitiert: Kater/Leube, Bearbeiter*
- Kerstges, Andrea  
Rehabilitation nicht gefährdet,  
wib 8/98, S. 8
- Knopp, Anton  
Fichtener, Otto  
Wienand, Manfred  
Bundessozialhilfegesetz - Kommentar,  
7. Aufl. München 1992  
*zitiert: Knopp/Fichtener/Wienand, Bearbeiter*
- Kreikebohm, Ralf  
(Hrsg.)  
Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Rentenversicherung- -  
SGB VI- Kommentar,  
München 1997  
*zitiert: Kreikebohm, Bearbeiter*

- Mäder, Werner  
Von der Sozialhilfe in das Erwerbsleben - Hilfe zur Arbeit nach den §§ 18 bis 20 des Bundessozialhilfegesetzes, ZfSH/SGB 12/1994, S. 618
- Mrozynsky, Peter  
Rehabilitationsrecht,  
3. Aufl. München 1992
- Neumann, Dirk  
Pahlen, Ronald  
Kommentar zum Schwerbehindertengesetz  
8. Aufl. München 1992  
*zitiert: Neumann/Pahlen*
- Niesel, Klaus (Hrsg.)  
Kommentar zum AFG,  
2. Aufl. München 1997  
*zitiert: Niesel, Bearbeiter*
- Schatzschneider,  
Wolfgang  
Die Neuregelung des Schutzes Behinderter,  
NJW 1986, S. 2873
- Schellhorn, Walter-  
Helmut  
Jirasek, Hans  
Seipp, Paul  
Das Bundessozialhilfegesetz -Kommentar-,  
15. Aufl., Neuwied, Kriftel, Berlin 1997,  
*zitiert: Schellhorn/Jirasek/Seipp*
- Schmidt, Ingrid  
Der Eingliederungsvertrag,  
info also, 4/1997, S. 185.
- Schulin, Bertram  
Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 1  
Krankenversicherungsrecht,  
München 1994  
*zitiert: Schulin, Bearbeiter*
- Statistisches  
Bundesamt (Hrsg.)  
Statistisches Jahrbuch 1997 für die Bundesrepublik  
Deutschland,  
Wiesbaden 1997  
*zitiert: Statistisches Jahrbuch 1997*
- Tiemann, Friedrich  
Mäder, Werner  
Die Zeitarbeitsagentur für Schwerbehinderte /  
Leistungen der Hauptfürsorgestelle zur Förderung des  
Arbeitsplatzangebotes und zur Schaffung von  
Arbeitsplätzen,  
ZfSH/SGB 4/1996, S. 162  
*zitiert: Tiemann/Mäder*

## **Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse**

*Die Beiträge können gegen Rechnung per e-mail [[bizer@fbsuk.fh-darmstadt.de](mailto:bizer@fbsuk.fh-darmstadt.de)] oder per Post von den Autoren bezogen werden [Sofia, Haardtring 100, 64295 Darmstadt].*

### **1998**

Martin Führ: Das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme – Renaissance eines Rechtsprinzips?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-1.

Martin Führ: Rationale Gesetzgebung - Systematisierung der Anforderungen und exemplarische Anwendung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-2.

Kilian Bizer: Individuelles Verhalten, Institutionen und Responsives Recht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-3.

Markus Spiwoks: Intermediationstheorie der Vermögensverwaltung – Verstärkte Kundenbindung durch Berücksichtigung individueller Transaktionskosten, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-4.

Kilian Bizer: Voluntary Agreements - cost effective or just flexible to fail?, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-5.

### **1999**

Kilian Bizer: Die Ökonomik der Verhältnismäßigkeitsprüfung, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-1.

Cornelia Becker: Kinder- und Jugendschutz in der Werbung - eine Analyse von 100 Kinderzeitschriften, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-2.

Markus Riehl: Anreizinstrumente zur Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-3.

Martin Führ: Ökonomisches Prinzip und Verfassungsrecht - Eine juristische Sicht, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-4.

Cornelia Nicklas: Die Verwendung von halogenierten Lösemitteln als Lackbestandteile und in Druckereien, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-5.

Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia), Haardtring 100, 64295  
Darmstadt  
Fon +49 6151 168735, Fax +49 6151 168925  
e-mail: [bizer@fbsuk.fh-darmstadt.de](mailto:bizer@fbsuk.fh-darmstadt.de); <http://www/fbsuk.fh-darmstadt.de/sofia>